

Pflichtveröffentlichung gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 34 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)



**Gemeinsame begründete Stellungnahme
der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats**

der

HELLA GmbH & Co. KGaA

Rixbecker Straße 75
59552 Lippstadt
Bundesrepublik Deutschland
zum

**freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot
(Barangebot gemäß § 29, § 31 WpÜG)**

der

Faurecia Participations GmbH (vormals Blitz F21-441 GmbH)

c/o White & Case LLP
Bockenheimer Landstraße 20
60323 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

an die Aktionäre der HELLA GmbH & Co. KGaA

HELLA Aktien: ISIN DE000A13SX22
Eingereichte HELLA Aktien: ISIN DE000A3E5DP8

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME	6
1.	Rechtliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme	7
2.	Tatsächliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme	7
3.	Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme und von zusätzlichen begründeten Stellungnahmen zu Änderungen des Angebots	8
4.	Stellungnahme des Betriebsrats	8
5.	Eigenverantwortlichkeit der HELLA Aktionäre	9
II.	INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND DIE HELLA GRUPPE	11
1.	Rechtliche Grundlagen der Gesellschaft	11
2.	Übersicht über die HELLA Gruppe	12
3.	Kapitalstruktur der Gesellschaft	12
4.	Überblick über die Geschäftstätigkeit der HELLA Gruppe	13
5.	Führungsgremien der Gesellschaft	14
6.	Aktionärsstruktur	16
III.	INFORMATIONEN ÜBER DIE BIETERIN	16
1.	Rechtliche Grundlagen der Bieterin	16
2.	Stammkapital	17
3.	Gesellschafterstruktur der Bieterin	17
4.	Informationen über die Faurecia Gruppe	17
5.	Geschäftsführer der Bieterin	19
6.	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG	19
7.	Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG und deren Tochterunternehmen gehaltene HELLA Aktien sowie Zurechnung von Stimmrechten	19
8.	Angaben zu Wertpapiergeschäften	20
IV.	INFORMATIONEN ÜBER DAS ANGEBOT	22
1.	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage	22
2.	Durchführung des Angebots	23
3.	Gegenstand des Angebots und Angebotspreis	23
4.	Annahmefrist	23

4.1	Annahmefrist.....	23
4.2	Weitere Annahmefrist.....	24
5.	Übernahmerechtliches Andienungsrecht.....	25
6.	Vollzugsbedingungen.....	25
7.	Stand fusionskontrollrechtlicher Freigabeverfahren.....	26
8.	Stand außenwirtschaftsrechtlicher Verfahren.....	26
9.	Gestattung zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin.....	26
10.	Annahme und Abwicklung des Angebots.....	26
V.	FINANZIERUNG DES ANGEBOTS.....	27
1.	Maximale Gegenleistung.....	28
2.	Nichtannahmevereinbarung und Depotsperrvereinbarung.....	29
3.	Finanzierungsmaßnahmen.....	30
4.	Bewertung der Finanzierung durch persönlich haftende Gesellschafterin und Aufsichtsrat.....	32
VI.	ART UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG.....	33
1.	Art und Höhe der Gegenleistung.....	33
2.	Gesetzlicher Mindestpreis.....	33
2.1	Vorerwerbe.....	34
2.2	Börsenkurs.....	34
3.	Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung.....	34
3.1	Historische Börsenkurse.....	35
3.2	Bewertung durch Finanzanalysten.....	37
3.3	Bewertung mithilfe von Bewertungsmultiplikatoren von als relevant erachteten börsennotierten Unternehmen.....	39
3.4	Bewertung mithilfe von Bewertungsmultiplikatoren in als relevant erachteten Transaktionen der Vergangenheit.....	39
3.5	Bewertung im Rahmen der Discounted-Cash-Flow-Analyse.....	40
3.6	Fairness Opinion von Perella Weinberg Partners.....	40
3.7	Fairness Opinion von Jefferies.....	43
3.8	Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung durch die persönlich haftende Gesellschafterin und den Aufsichtsrat.....	45
VII.	VON DER BIETERIN VERFOLGTE ZIELE UND ABSICHTEN SOWIE DEREN BEWERTUNG DURCH DIE PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN UND DEN AUFSICHTSRAT.....	46

1.	Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage	47
1.1	Hintergrund des Angebots	47
1.2	Absichten der Bieterin und der Faurecia Gruppe	50
2.	Bewertung der Absichten der Bieterin und der voraussichtlichen Folgen für HELLA	56
2.1	Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots	57
2.2	Künftige Geschäftstätigkeit; Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Gesellschaft und der Bieterin und von Faurecia.....	59
2.3	Dividendenpolitik der Bieterin	60
2.4	Auswirkungen auf die Organe der Gesellschaft	60
2.5	Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmerververtretungen der Gesellschaft	61
2.6	Name; Sitz; Standort wesentlicher Unternehmensteile der Gesellschaft.....	62
2.7	Mögliche Strukturmaßnahmen.....	62
2.8	Steuerliche Folgen	63
2.9	Finanzielle Folgen.....	63
2.10	Folgen für wesentliche vertragliche Vereinbarungen	64
VIII.	AUSWIRKUNGEN AUF DIE HELLA AKTIONÄRE	66
1.	Mögliche Auswirkungen im Falle der Annahme des Angebots.....	66
2.	Mögliche Folgen bei Nicht-Aannahme des Angebots	68
IX.	INTERESSEN DER MITGLIEDER DER FÜHRUNGSGREMIEN VON HELLA	71
X.	ABSICHT ZUR ANNAHME DES ANGEBOTS	73
XI.	ABSCHLIESSENDE BEWERTUNG	74
	ANLAGE 1 – TOCHTERUNTERNEHMEN DER HELLA GMBH & CO. KGAA	77
	ANLAGE 2 – FAIRNESS OPINION	83
	ANLAGE 3 – FAIRNESS OPINION	84

DEFINIERTE BEGRIFFE

Adjustiertes EBITDA	39	HELLA Gruppe	6
Aktientausch	20	IDW	41
Angebot	6	Investment Agreement	20
Angebotsunterlage	6	Jefferies	34
Annahmeerklärung	26	Jefferies Fairness Opinion	43
Annahmefrist	23	Keep-Well-Vereinbarung	32
Aufsichtsrat	6	Kombinierte Gruppe	47
AWG	21	Leverage Multiple	33
AWV	21	Maximale Finanzierungsbedarf	28
BaFin	9	Maximale Gegenleistung	28
Bankarbeitstag	7	MEZ	7
Bankhaus Lampe	29	Natixis	29
Barmittel	32	Neuen Faurecia Aktien	20
Basiskaufpreis	20	Nichtannahme- und	
Begründete Stellungnahme	6	Depotsperrvereinbarung	29
Bieterin	6	Paketerwerb	20
Business Combination Agreement	47	Perella Weinberg Partners	34
CFIUS	21	persönlich haftende Gesellschafterin	6
Deutschland	6	Potenziellen Angebotskosten	30
Dividendenfehlbetrag	20	PWP Fairness Opinion	40
Eingereichten Aktien	27	Senior Facilities Agreement	31
Ein-Tages-Durchschnittskurs	20	Société Générale	29
Ein-Wochen-Durchschnittskurs	21	SPA	20
Erworbenen HELLA Aktien	20	SPA Verkäufer	20
EUR	7	SPA Verkäufer Depotbank	29
Fairness Opinions	43	Stellungnahme	6
Faurecia	6	Transaktion	20
Faurecia Gruppe	6	Transaktionskosten für das Angebot	28
FE2C	54	U.S. Exchange Act	10
Finanzierungsbestätigungsbank	29	Übernahmeangebot	6
Fremdfinanzierungszusage	32	UmwG	56
Geplante Vollzugsdatum	20	US-Aktionäre	10
Gesamtangebotswert	35	Vereinigten Staaten	9
Gesellschaft	6	Vollzugsbedingungen	25
Gesellschafterdarlehen	32	Weitere Annahmefrist	24
HELLA	6	WpHG	16
HELLA Aktie	6	WpÜG	6
HELLA Aktien	6	WpÜG-AV	9
HELLA Aktionäre	6	XETRA	12
HELLA Geschäftsführung	14		

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME

Die Faurecia Participations GmbH (vormals Blitz F21-441 GmbH), eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (**Deutschland**) gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Frankfurt am Main und der Geschäftsanschrift c/o White & Case LLP, Bockenheimer Landstraße 20, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 123921 (die **Bieterin**), hat am 27. September 2021 gemäß § 34, § 29, § 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (**WpÜG**) durch Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG (**Angebotsunterlage**) ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (**Angebot** oder **Übernahmeangebot**) an die Aktionäre der HELLA GmbH & Co. KGaA, einer nach deutschem Recht gegründeten Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz in Lippstadt und der Geschäftsanschrift Rixbecker Straße 75, 59552 Lippstadt, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Paderborn unter HRB 6857 (**HELLA** oder **Gesellschaft**) und zusammen mit ihren konsolidierten Tochterunternehmen die **HELLA Gruppe**) abgegeben. Die einzige persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH, eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Lippstadt und der Geschäftsanschrift Rixbecker Str. 75, 59552 Lippstadt, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Paderborn unter HRB 5650 (die **persönlich haftende Gesellschafterin**). Die alleinige Gesellschafterin der Bieterin ist die Faurecia SE, eine europäische Gesellschaft nach französischem Recht (*societas europaea*) mit Sitz in Nanterre, Frankreich, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Nanterre unter der Registernummer 542 005 376 (**Faurecia** und zusammen mit ihren konsolidierten Tochterunternehmen **Faurecia Gruppe**).

Das Angebot richtet sich an alle Aktionäre der Gesellschaft (die **HELLA Aktionäre**) und bezieht sich auf den Erwerb sämtlicher von ihnen gehaltenen nennwertlosen auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft (ISIN DE000A13SX22), die von der Bieterin nicht unmittelbar gehalten werden, jeweils mit einem anteiligen rechnerischen Betrag am Grundkapital von EUR 2,00 und jeweils mit allen zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots verbundenen Nebenrechten (insbesondere der jeweiligen Gewinnanteils- und Stimmberechtigung) (jeweils eine **HELLA Aktie** und zusammen die **HELLA Aktien**), gegen eine Geldleistung von EUR 60,00 je HELLA Aktie (Barangebot).

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat die Angebotsunterlage unverzüglich nach Übermittlung durch die Bieterin dem Aufsichtsrat der Gesellschaft (**Aufsichtsrat**) und dem Konzernbetriebsrat von HELLA als dem zuständigen Betriebsrat zugeleitet.

Im Zusammenhang mit der folgenden begründeten Stellungnahme im Sinne von § 27 WpÜG zum Angebot (die **Begründete Stellungnahme** oder die **Stellungnahme**) weisen die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat auf Folgendes hin:

1. **Rechtliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme**

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG haben die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der Gesellschaft unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben und zu veröffentlichen. Der Anwendungsbereich der genannten Vorschriften des WpÜG ist gemäß § 34 WpÜG eröffnet. Die Stellungnahme kann gemeinsam von der persönlich haftenden Gesellschafterin und dem Aufsichtsrat abgegeben werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat haben sich in Bezug auf das Angebot der Bieterin für eine gemeinsame Stellungnahme entschieden.

In ihrer Stellungnahme haben die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG insbesondere einzugehen auf (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Gesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Gesellschaft, (iii) die von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und (iv) die Absicht der Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Gesellschaft sind, das Angebot anzunehmen.

2. **Tatsächliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme**

Zeitangaben in dieser Begründeten Stellungnahme beziehen sich auf die mitteleuropäische Zeit oder gegebenenfalls mitteleuropäische Sommerzeit (*MEZ*), soweit nichts anderes angegeben ist. Soweit in dieser Begründeten Stellungnahme Begriffe wie „zurzeit“, „derzeit“, „momentan“, „jetzt“, „gegenwärtig“ oder „heute“ oder ähnliche Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme.

Verweise auf einen „*Bankarbeitstag*“ beziehen sich auf einen Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, und Paris, Frankreich, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Verweise auf „*EUR*“ beziehen sich auf die gesetzliche Währung in Deutschland und anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am 1. Januar 1999 eingeführt wurde.

Diese Begründete Stellungnahme enthält Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen. Derartige Aussagen werden insbesondere durch Ausdrücke wie „erwartet“, „glaubt“, „ist der Ansicht“, „versucht“, „schätzt“, „beabsichtigt“, „plant“, „nimmt an“ und „bemüht sich“ gekennzeichnet. Derartige Aussagen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen beruhen auf den der persönlich haftenden Gesellschafterin und dem Aufsichtsrat vorliegenden Informationen am Tag der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme bzw. geben deren Einschätzungen oder Absichten zu diesem Zeitpunkt wieder. Diese Angaben können sich nach

der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme ändern. Annahmen können sich in der Zukunft auch als unzutreffend herausstellen. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat übernehmen keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Begründeten Stellungnahme, soweit eine solche Aktualisierung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Angaben in diesem Dokument über die Bieterin, Faurecia und das Angebot beruhen auf den Angaben in der Angebotsunterlage und anderen öffentlich verfügbaren Informationen (soweit nicht ausdrücklich anderweitig angegeben). Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie die von der Bieterin gemachten Angaben in der Angebotsunterlage nicht bzw. nicht vollständig überprüfen können und die Umsetzung der Absichten der Bieterin nicht gewährleisten können. Soweit diese Stellungnahme auf die Angebotsunterlage Bezug nimmt oder diese zitiert oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch welche die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat sich die Angebotsunterlage der Bieterin aber weder zu eigen machen noch eine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angebotsunterlage übernehmen.

3. Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme und von zusätzlichen begründeten Stellungnahmen zu Änderungen des Angebots

Die Stellungnahme sowie etwaige Ergänzungen werden, ebenso wie alle Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots, gemäß § 27 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG im Internet auf der Internetseite der Gesellschaft unter Investor Relations unter der Rubrik „Übernahmeangebot Faurecia“ und dort unter „Begründete Stellungnahme“ veröffentlicht (www.hella.de/ir/uebernahmeangebot). Exemplare der Begründeten Stellungnahme werden zudem bei der HELLA GmbH & Co. KGaA, Investor Relations, Rixbecker Straße 75, 59552 Lippstadt, Deutschland, Telefon: +49 2941 38 1349, Fax: +49 2941 38 7133 (Anfragen per E-Mail an investor.relations@hella.com unter Angabe einer vollständigen Postadresse) zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Auf die Veröffentlichung und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe wird im Bundesanzeiger hingewiesen.

Diese Begründete Stellungnahme und ggf. etwaige Ergänzungen sowie alle zusätzlichen weiteren Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden in deutscher Sprache und als unverbindliche englische Übersetzung veröffentlicht. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat übernehmen jedoch keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der englischen Übersetzung. Nur die deutsche Fassung ist maßgeblich.

4. Stellungnahme des Betriebsrats

Der zuständige Betriebsrat der Gesellschaft kann gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Stellungnahme zu dem Angebot übermitteln, die die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG unbeschadet ihrer Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG ihrer Stellungnahme beizufügen

hat. Der zuständige Konzernbetriebsrat von HELLA hat zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme keine eigene Stellungnahme abgegeben.

5. **Eigenverantwortlichkeit der HELLA Aktionäre**

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die in dieser Begründeten Stellungnahme enthaltene Beschreibung des Angebots der Bieterin keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Aussagen und Wertungen in dieser Begründeten Stellungnahme die HELLA Aktionäre nicht binden. Jeder HELLA Aktionär muss unter Würdigung der Gesamtsituation, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung der künftigen Entwicklung des Wertes und Börsenpreises der HELLA Aktien eine eigene Einschätzung darüber treffen, ob und ggf. für wie viele seiner HELLA Aktien er das Angebot annimmt.

Bei der Entscheidung über die Annahme oder Nicht-Annahme des Angebots sollten die HELLA Aktionäre alle verfügbaren Informationsquellen nutzen und ihre persönlichen Umstände hinreichend berücksichtigen. Insbesondere die konkrete finanzielle oder steuerliche Situation einzelner HELLA Aktionäre kann im Einzelfall zu anderen als den von der persönlich haftenden Gesellschafterin und vom Aufsichtsrat vorgelegten Bewertungen führen. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat empfehlen den HELLA Aktionären deshalb, sich eigenverantwortlich ggf. unabhängige Steuer- und Rechtsberatung einzuholen, und übernehmen keine Haftung für die Entscheidung eines HELLA Aktionärs im Hinblick auf das Angebot.

Die Bieterin weist unter Ziffer 1.1 der Angebotsunterlage darauf hin, dass das Angebot ausschließlich nach deutschem Recht im Einklang mit ausgewählten Regelungen der Vereinigten Staaten von Amerika (die *Vereinigten Staaten*) unterbreitet wird, insbesondere nach dem WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots (*WpÜG-AV*). Weiter weist die Bieterin darauf hin, dass sie mit dem Angebot kein öffentliches Angebot nach einem anderen Recht als dem von Deutschland, insbesondere nicht dem der Vereinigten Staaten, durchführt. Die Veröffentlichung der Angebotsunterlage wurde laut der Bieterin ausschließlich durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (*BaFin*) gestattet und folglich sind keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Gestattungen der Angebotsunterlage und/oder des Angebots außerhalb Deutschlands beantragt, veranlasst oder gewährt worden. HELLA Aktionäre können also auf Bestimmungen zum Schutz der Anleger nach anderen Rechtsordnungen als denen von Deutschland nicht vertrauen. Jeder Vertrag, der infolge der Annahme des Angebots mit der Bieterin zustande kommt, unterliegt ausschließlich deutschem Recht und ist ausschließlich in Übereinstimmung mit diesem Recht auszulegen.

Die Bieterin weist in Ziffer 1.6 der Angebotsunterlage darauf hin, dass das Angebot von HELLA Aktionären mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten (die *US-Aktionäre*) angenommen werden kann. Das Angebot unterliegt laut der Bieterin den Ausnahmeregelungen des U.S. Securities Exchange Acts von 1934 in seiner geänderten Fassung (der *U.S. Exchange Act*). Dementsprechend unterliegt das Angebot bestimmten verfahrenstechnischen Anforderungen, insbesondere in Bezug auf die Abwicklungsverfahren, die sich von denen unterscheiden, die nach dem U.S. Exchange Act gelten.

Der Erhalt einer Bargegenleistung im Rahmen des Angebots durch einen US-Aktionär kann nach Angaben der Bieterin unter Ziffer 1.6 der Angebotsunterlage eine steuerpflichtige Transaktion im Sinne der U.S.-Einkommensteuer darstellen. Jedem US-Aktionär wird dringend empfohlen, hinsichtlich der steuerlichen Folgen der Annahme des Angebots unverzüglich Rat bei einem unabhängigen professionellen Berater einzuholen.

Für US-Aktionäre kann es ausweislich der Ziffer 1.6 der Angebotsunterlage schwierig sein, ihre Rechte und Ansprüche aus den US-Bundeswertpapiergesetzen durchzusetzen, da die Bieterin und die Gesellschaft ihren Sitz in einem anderen Land als den Vereinigten Staaten haben und einige oder alle ihrer jeweiligen Geschäftsleiter oder leitenden Angestellten in einem anderen Land als dem der Vereinigten Staaten ansässig sein können. US-Aktionäre sind möglicherweise nicht in der Lage, ein nicht-US-amerikanisches Unternehmen oder dessen Geschäftsleiter oder leitenden Angestellten vor einem nicht-US-amerikanischen Gericht wegen einer Verletzung der US-Wertpapiergesetze zu verklagen. Gemäß Ziffer 1.6 der Angebotsunterlage kann es infolgedessen für US-Aktionäre schwierig oder unmöglich sein, innerhalb der Vereinigten Staaten Klage gegen die Bieterin und die Gesellschaft und ihre jeweiligen Geschäftsleiter oder leitenden Angestellten zu erheben oder Urteile von Gerichten der Vereinigten Staaten zu erwirken, die auf zivilrechtlichen Verpflichtungen gemäß den Bundeswertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten oder den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten beruhen. Darüber hinaus sollten US-Aktionäre nicht davon ausgehen, dass deutsche Gerichte: (i) Urteile von US-Gerichten vollstrecken würden, die in Verfahren gegen solche Personen ergangen sind, die auf zivilrechtlichen Verpflichtungen gemäß den Bundeswertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten oder den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates innerhalb der Vereinigten Staaten beruhen; oder (ii) in eigenen Verfahren Ansprüche gegen solche Personen durchsetzen würden, die auf zivilrechtlichen Verpflichtungen gemäß den Bundeswertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten oder den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates innerhalb der Vereinigten Staaten beruhen.

Nach den Angaben der Bieterin unter Ziffer 1.6 der Angebotsunterlage können, soweit dies nach den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften zulässig ist, die Bieterin und ihre Tochterunternehmen oder Makler (die gegebenenfalls als Vertreter oder im Namen und Auftrag der Bieterin oder ihrer Tochterunternehmen handeln) sowohl vor als auch nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage außerhalb dieses Angebots direkt oder indirekt HELLA Aktien oder ähnliche Wertpapiere erwerben oder einen solchen Erwerb veranlassen. Diese Erwerbe können entweder auf dem

freien Markt (open market) zu den jeweils gültigen Preisen oder in privaten Transaktionen zu ausgehandelten Preisen erfolgen. Soweit Informationen über solche Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen in Deutschland veröffentlicht werden, werden diese Informationen in den Vereinigten Staaten durch eine Pressemitteilung oder auf andere Weise in einer mit der Veröffentlichung in Deutschland vergleichbaren Weise bekannt gegeben. Außerhalb dieses Angebots werden keine Erwerbe in den Vereinigten Staaten durch oder im Namen der Bieterin oder ihrer Tochterunternehmen getätigt. Tochterunternehmen der Finanzberater der Bieterin können im Rahmen des gewöhnlichen Handels mit Wertpapieren der Gesellschaft tätig werden, was Erwerbe oder Vereinbarungen zum Erwerb solcher Wertpapiere einschließen kann.

Die Angebotsunterlage wurde laut der Bieterin in Ziffer 1.6 der Angebotsunterlage weder bei einer bundes- oder bundesstaatlichen Wertpapierkommission oder einer Aufsichtsbehörde einer Jurisdiktion in den Vereinigten Staaten eingereicht oder von einer solchen überprüft, noch hat eine solche Kommission oder Behörde die Richtigkeit oder Angemessenheit der Angebotsunterlage beurteilt. Jede gegenteilige Zusage ist rechtswidrig und kann eine strafbare Handlung darstellen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht prüfen können, ob die HELLA Aktionäre bei der Annahme des Angebots allen für sie persönlich geltenden rechtlichen Verpflichtungen entsprechen. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat empfehlen insbesondere, dass jeder, der die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhält oder das Angebot annehmen möchte, aber Wertpapiervorschriften anderer Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland unterliegt, sich über diese Rechtsvorschriften informiert und sie einhält.

II. INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND DIE HELLA GRUPPE

1. Rechtliche Grundlagen der Gesellschaft

HELLA ist eine nach deutschem Recht gegründete Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz in Lippstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Paderborn unter HRB 6857. Die Geschäftsanschrift von HELLA befindet sich in der Rixbecker Straße 75, 59552 Lippstadt, Deutschland. Das Geschäftsjahr von HELLA beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai.

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der Gesellschaft lautet:

„(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Waren jeder Art aus Metall, Kunststoff und ähnlichen Materialien sowie von elektronischen Bauteilen, der Handel mit diesen Gegenständen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen und Softwareentwicklungen.

(2) Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Maßnahmen und Geschäfte berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Unternehmensgegenstand zu dienen.

(3) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, insbesondere an solchen, deren Unternehmensgegenstände sich ganz oder teilweise auf die in Absatz 1 genannten Gebiete erstrecken. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.“

Die HELLA Aktien (ISIN DE000A13SX22) sind zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Marktes mit zusätzlichen Zulassungspflichten (*Prime Standard*) sowie zum Handel am regulierten Markt der Börse Luxemburg zugelassen. Darüber hinaus können die HELLA Aktien über das elektronische Handelssystem (Exchange Electronic Trading System, *XETRA*) der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, Deutschland, gehandelt werden. Weiterhin werden die HELLA Aktien im Freiverkehr an den Regionalbörsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie über Tradegate Exchange gehandelt. Die HELLA Aktien notieren aktuell im MDAX.

2. Übersicht über die HELLA Gruppe

Eine Liste sämtlicher Tochterunternehmen von HELLA ist dieser Stellungnahme als **Anlage 1** beigelegt. Diese gelten gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit HELLA und untereinander gemeinsam handelnde Personen.

3. Kapitalstruktur der Gesellschaft

Die Angebotsunterlage beschreibt in Ziffer 6.2 zusammenfassend und zutreffend die rechtlichen Grundlagen und das Grundkapital der Gesellschaft sowie den Bestand der von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien.

Die ordentliche Hauptversammlung hat am 30. September 2021 die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals (Genehmigtes Kapital 2019/I; siehe Ziffer 6.2.2 der Angebotsunterlage) und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts beschlossen. Hierbei wurde ein Redaktionsversehen im Genehmigten Kapital 2019/I beseitigt und die persönlich haftenden Gesellschafter ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 26. September 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses der Gesellschaft durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 44 Mio., gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021/I). Die Regelungen zum Genehmigten Kapital 2021/I, die mit Eintragung der Satzungsänderung im Handelsregister in § 5 Abs. 4 der Satzung niedergelegt sein werden, lauten:

„(4) Die persönlich haftenden Gesellschafter sind ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 26. September 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stück-

aktien einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens € 44 Mio., gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021/I). Die persönlich haftenden Gesellschafter sind ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- a) sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder sonstiger Vermögensgegenstände einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft erfolgt,
- b) soweit dies erforderlich ist, um Inhabern oder Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts oder nach Erfüllung einer Options- oder Wandlungspflicht zustünde,
- c) wenn der auf die neuen Aktien entfallende anteilige Betrag am Grundkapital 10 % des bei Wirksamwerden dieser Ermächtigung und bei der Beschlussfassung über die Ausübung der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabepreis den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Auf den Betrag von 10 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aufgrund einer entsprechenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, oder
- d) um sich andernfalls ergebende Spitzenbeträge auszunehmen.

Die persönlich haftenden Gesellschafter sind ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.“

4. Überblick über die Geschäftstätigkeit der HELLA Gruppe

HELLA ist ein börsennotierter, global aufgestellter und international operierender deutscher Automobilzulieferer mit Sitz in Lippstadt, Deutschland.

Die Geschäftsaktivitäten von HELLA unterteilen sich in die drei Segmente: *Automotive*, *Aftermarket* und *Special Applications*.

Das Segment *Automotive* besteht aus den beiden Geschäftsbereichen Licht und Elektronik: Hier entwickelt und produziert HELLA weltweit fahrzeugspezifische Lösungen sowohl für Automobilhersteller als auch für andere Automobilzulieferer. Mit einem Anteil von aktuell über 80 % stellt dieses Segment das größte des Unternehmens dar. Das Produktportfolio des Lichtbereichs umfasst das Geschäft mit Scheinwerfern,

Heckleuchten, Karosserie- und Innenraumbeleuchtung sowie mit Radarabdeckungen (Radomen), illuminierten Logos und Panels. Der Geschäftsbereich Elektronik besteht aus den Produktfeldern Energiemanagement, Fahrerassistenzsysteme, Karosserieelektronik und Zugangssysteme, Sensorik und Aktuatorik, Lenkungselektronik sowie Lichtelektronik.

Im Segment *Aftermarket* bündelt HELLA das Geschäft mit freien Ersatzteilen und anspruchsvoller Werkstattausrüstung. Hierbei besteht ein Angebot aus rund 38.000 Ersatz-, Verschleiß- und Zubehörteilen sowie ein breites Spektrum an Serviceleistungen. Ergänzt wird dies durch ein umfassendes Produktportfolio, das sich im Kern auf hochwertige Ausrüstung für Diagnose, Abgastest, Lichteinstellung, Kalibrierung, Systemprüfungen sowie die entsprechende Messtechnik konzentriert.

Im Segment *Special Applications* überträgt HELLA schließlich das Automotive-Know-how auf Anwendungen für Spezialfahrzeuge und entwickelt eigenständige Produktlösungen für diese Zielgruppen. HELLA entwickelt und fertigt hierbei Licht- und Elektronikprodukte für Spezialfahrzeuge wie Land- und Baumaschinen, Busse, Trailer, Wohnmobile sowie den Marinesektor.

Im Rahmen eines starken Kooperationsnetzwerkes arbeitet HELLA seit vielen Jahren mit unterschiedlichen Industriepartnern zusammen, um erfolgreich neue Technologien, Geschäftsmodelle und Märkte zu erschließen. Dabei geht HELLA sowohl Joint Ventures als auch offene Kooperationen mit Partnern innerhalb und außerhalb der Automobilbranche ein, um Fokusthemen schnell, flexibel und zielgerichtet voranzutreiben.

Ferner sind Forschung und Entwicklung ein wesentlicher Bestandteil der Unternehmens-, „DNA“ und zentrale Säule der Wettbewerbsstärke von HELLA. So positioniert sich die Gesellschaft konsequent entlang der Markttrends: Autonomes Fahren, Effizienz und Elektrifizierung, Konnektivität und Digitalisierung sowie Individualisierung. HELLA setzt zudem auf weltweite Präsenz und ein umfassendes Partnernetzwerk, wodurch insbesondere die Nähe zu Kunden sichergestellt als auch Wachstumschancen in allen wichtigen Märkten der Automobilindustrie wahrgenommen werden sollen.

5. Führungsgremien der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat drei Führungsgremien, namentlich die persönlich haftende Gesellschafterin, den Aufsichtsrat sowie den Gesellschafterausschuss.

Der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH, obliegt satzungsgemäß die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird durch ihre aktuell fünf Geschäftsführer vertreten (**HELLA Geschäftsführung**). Die Mitglieder der HELLA Geschäftsführung sind Herr Dr. Rolf Breidenbach (Vorsitzender der Geschäftsführung), Frau Dr. Lea Corzilius, Herr Dr. Frank Huber, Herr Ulric Bernard Schäferbarthold und Herr Björn Twiehaus. Die Anteile an der persönlich haftenden Gesellschafterin werden von der Gesellschaft gehalten.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft, der neben dem Gesellschafterausschuss Überwachungs- und Beratungsaufgaben wahrnimmt, setzt sich gem. § 12 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus der Mindestzahl von Mitgliedern zusammen, die sich im Zeitpunkt der Wahl des Aufsichtsratsgremiums aus den jeweils auf die Gesellschaft anwendbaren gesetzlichen Vorschriften ergibt. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aktuell aus 16 Mitgliedern und ist paritätisch mit acht Anteilseigner- und acht Arbeitnehmervertretern besetzt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind derzeit Herr Klaus Kühn (Vorsitzender des Aufsichtsrats, Anteilseignervertreter), Herr Heinrich-Georg Bölter (stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats, Arbeitnehmervertreter), Herr Dr. Dietrich Hueck, Frau Stephanie Hueck, Herr Dr. Tobias Hueck, Frau Claudia Owen, Herr Dr. Thomas B. Paul, Frau Charlotte Sötje und Herr Christoph Thomas (jeweils als Anteilseignervertreter/in) sowie Frau Michaela Bittner, Herr Paul Hellmann, Frau Susanna Hülsbömer, Herr Manfred Menningen, Frau Britta Peter, Herr Christoph Rudiger und Herr Franz-Josef Schütte (jeweils als Arbeitnehmervertreter/in).

Der nach der Satzung errichtete Gesellschafterausschuss ist als zentrales Vertretungsorgan der Anteilseigner laufend mit der Beratung und Kontrolle der Geschäftsführung befasst und tritt als fakultatives Beratungs- und Überwachungsorgan neben den Aufsichtsrat. Darüber hinaus steht dem Gesellschafterausschuss unter anderem die Personalkompetenz hinsichtlich der HELLA Geschäftsführung sowie die Zuständigkeit in Bezug auf zustimmungspflichtige Maßnahmen der HELLA Geschäftsführung zu. Der Gesellschafterausschuss setzt sich zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme aus sieben Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung bestellt wurden. Mitglieder des Gesellschafterausschusses sind Herr Carl-Peter Forster (Vorsitzender des Gesellschafterausschusses), Herr Horst Binnig, Herr Samuel Christ, Herr Roland Hammerstein, Herr Klaus Kühn, Herr Dr. Matthias Röpke und Herr Konstantin Thomas. Nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage hat Herr Dr. Jürgen Behrend am 30. September 2021 sein Amt als Mitglied des Gesellschafterausschusses niedergelegt.

6. Aktionärsstruktur

Nach den Stimmrechtsmitteilungen, die HELLA nach §§ 33 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes (*WpHG*) bis zur Veröffentlichung der Begründeten Stellungnahme zugegangen sind und die auf der Internetseite von HELLA unter <https://www.hella.com> unter der (Unter-)Rubrik *Investor Relations / Finanznews / Stimmrechtsmitteilungen* veröffentlicht sind, sowie eigenen Datenerhebungen halten folgende Aktionäre unmittelbar oder mittelbar 3,00 % oder mehr der Stimmrechte an HELLA:

	Anteil der Stimmrechte (in %) ⁽¹⁾
Aktionär	
Epina GmbH & Co. KG	3,28 ⁽²⁾
SPA Verkäufer	60,00 ⁽³⁾
Gesamt	63,28

(1) Basierend auf den der Gesellschaft gemäß § 33 WpHG gemeldeten Stimmrechten, berechnet auf der Grundlage des gegenwärtigen Grundkapitals der Gesellschaft.

(2) Unmittelbarer Anteilsbesitz der Epina GmbH & Co. KG, wie für den 23. Mai 2017 mitgeteilt.

(3) Poolgebundener Anteilsbesitz der SPA Verkäufer. Die nicht-poolgebundenen Aktien der SPA Verkäufer werden gemäß der Definition der Deutschen Börse dem Streubesitz der Gesellschaft zugerechnet.

III. INFORMATIONEN ÜBER DIE BIETERIN

Die folgenden Informationen hat die Bieterin, soweit nicht anders angegeben, in der Angebotsunterlage veröffentlicht. Diese Informationen konnten von der persönlich haftenden Gesellschafterin und vom Aufsichtsrat nicht bzw. nicht vollständig überprüft werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat übernehmen für ihre Richtigkeit daher keine Gewähr.

1. Rechtliche Grundlagen der Bieterin

Die Angebotsunterlage enthält bezüglich der Grundlagen der Bieterin unter Ziffer 5.1 die folgenden Angaben:

Die Bieterin ist eine nicht operativ tätige Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 123921. Die Bieterin wurde im Juli 2021 gegründet.

§ 3 der Satzung der Bieterin legt den derzeitigen Unternehmensgegenstand der Bieterin wie folgt fest:

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und das Verwalten von in- und ausländischen Beteiligungen und Wertpapieren im eigenen Namen und auf eigene Rechnung sowie unmittelbar oder mittelbar die Herstellung von Waren jeder Art aus Metall, Kunststoff und ähnlichen Materialien sowie von elektronischen Bauteilen, der Handel mit diesen Gegenständen und damit zusammenhängende Dienstleistungen und Softwareentwicklung.

- (2) Die Bieterin kann alle Geschäfte betreiben und Handlungen vornehmen, die geeignet sind, dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen. Zu den Tätigkeiten der Bieterin gehören insbesondere der Erwerb, das Halten und die Verwaltung sowie die Veräußerung von Beteiligungen an den in dem vorstehenden Absatz (1) genannten Gesellschaften sowie deren Unterstützung und Beratung einschließlich der Übernahme von Dienstleistungen für diese Unternehmen.
- (3) Die Bieterin darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, sie darf sich an solchen Unternehmen beteiligen, und zwar auch als persönlich haftende Gesellschafterin. Die Bieterin darf im In- und Ausland Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma errichten.

Der vormalige Unternehmensgegenstand der Bieterin lautete wie folgt:

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und das Verwalten von in- und ausländischen Beteiligungen und Wertpapieren im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
- (2) Die Bieterin kann alle Geschäfte betreiben und Handlungen vornehmen, die geeignet sind, dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen.
- (3) Die Bieterin darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, sie darf sich an solchen Unternehmen beteiligen und zwar auch als persönlich haftende Gesellschafterin. Die Bieterin darf im In- und Ausland Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma errichten.

Zum Datum der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hat die Bieterin keine Arbeitnehmer.

2. Stammkapital

Nach der Angabe in Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage beläuft sich zum Datum der Veröffentlichung der Angebotsunterlage das Stammkapital der Bieterin auf EUR 25.000,00. Das Stammkapital der Bieterin ist in voller Höhe eingezahlt.

3. Gesellschafterstruktur der Bieterin

Ausweislich der Ziffer 5.3 der Angebotsunterlage ist Faurecia alleinige Gesellschafterin der Bieterin. Faurecia wird von keiner natürlichen oder juristischen Person beherrscht.

4. Informationen über die Faurecia Gruppe

Die Angebotsunterlage enthält bezüglich der Informationen über die Faurecia Gruppe unter Ziffer 5.4 unter anderem die folgenden Angaben:

Faurecia wurde 1997 durch den Zusammenschluss der Firmen Bertrand Faure und ECIA gegründet und ist nach eigenen Angaben ein weltweit führendes Automobilte-

chnologie-Unternehmen, das Lösungen für das Cockpit der Zukunft und nachhaltige Mobilität entwickelt.

Mit 114.000 Mitarbeitern an 266 Industriestandorten und 39 F&E-Zentren sowie einer weltweiten Präsenz in 35 Ländern ist die Faurecia Gruppe in fünf Geschäftsbereiche unterteilt:

- Faurecia Seating: Technologien für ein sicheres, intelligentes und komfortables *onboard* Erlebnis,
- Faurecia Interiors: komplette Innenraumsysteme mit hochwertiger Integration,
- Faurecia Clarion Electronics: Elektronik und Software für personalisierte Benutzererfahrungen,
- Faurecia Clean Mobility: innovative Lösungen, um Mobilität und Industrie auf den Weg zur Emissionsfreiheit zu bringen, und
- Interior Modules: (ein eigenständiger Geschäftsbereich, dessen Finanzen jedoch unter Faurecia Interiors ausgewiesen werden), einem Hauptakteur bei komplexen Just-in-Time-Lieferungen für die Montage von Innenraummodulen und Logistikdienstleistungen.

Faurecia hat ein starkes Innovations-Ökosystem entwickelt, um seine Transformation zu beschleunigen und die Zeit bis zur Marktreife zu verkürzen, wobei über 22.000 Ingenieure weltweit zum Einsatz kommen. Dieses kollaborative Ökosystem umfasst technologische Partnerschaften mit globalen Branchenführern, Investitionen in Start-ups und eine aktive Zusammenarbeit mit akademischen Einrichtungen.

Die Überzeugungen und Werte der Faurecia Gruppe spiegeln ihr Bestreben wider, einen positiven Einfluss auf die Gesellschaft auszuüben und die Auswirkungen des Klimawandels einzudämmen. Faurecia hat ein ehrgeiziges Programm gestartet, um bis 2025 in seinen Betrieben und bis 2050 weltweit CO₂-neutral zu werden. Mit diesem Programm möchte Faurecia sowohl ihre Umweltauswirkungen reduzieren als auch langfristige Werte in seiner gesamten Lieferkette schaffen.

Die Faurecia Gruppe konnte seit 2015 eine starke Verbesserung der Rentabilität und der Liquidität verzeichnen. Im Jahr 2020 verzeichnete die Faurecia Gruppe einen Gesamtumsatz von EUR 14,7 Mrd. Im Jahr 2019, das nicht von der COVID-19-Krise betroffen war, belief sich der ausgewiesene Gesamtumsatz auf EUR 17,8 Mrd.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten zu der Faurecia Gruppe wird auf Ziffer 5.4 der Angebotsunterlage verwiesen.

5. Geschäftsführer der Bieterin

Die Geschäftsführung der Bieterin setzt sich ausweislich der Ziffer 5.5 der Angebotsunterlage aus den folgenden Mitgliedern zusammen: Gabriele Herzog und Hagen Wiesner.

6. Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG

Bezüglich der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen enthält die Angebotsunterlage unter Ziffer 5.6 folgende Ausführungen:

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage gilt Faurecia gemäß § 2 Abs. 5 S. 3 WpÜG als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person, da sie die Bieterin direkt kontrolliert.

Bei den in Anhang 1 zu der Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften handelt es sich um Tochterunternehmen von Faurecia, welche (mit Ausnahme der Bieterin selbst) als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 S. 3 WpÜG gelten.

Außer den in Anhang 1 zu der Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften und Faurecia gibt es keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG.

7. Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG und deren Tochterunternehmen gehaltene HELLA Aktien sowie Zurechnung von Stimmrechten

Ausweislich der Ziffer 5.7 der Angebotsunterlage hielt zum Datum der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen HELLA Aktien, noch sind der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen Stimmrechte aus HELLA Aktien gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen.

Am 14. August 2021 haben die Bieterin und Faurecia mit den SPA Verkäufern (wie in Ziffer 5.8 der Angebotsunterlage und unter Ziffer III.8 dieser Stellungnahme definiert) ein SPA (wie in Ziffer 5.8 der Angebotsunterlage und unter Ziffer III.8 dieser Stellungnahme definiert) zum Erwerb von insgesamt 66.666.669 HELLA Aktien (siehe Ziffer 5.8 der Angebotsunterlage und Ziffer III.8 dieser Stellungnahme) abgeschlossen. Zum Datum der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hielt die Bieterin damit unmittelbar Instrumente im Sinne des § 38 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WpHG, die sich auf rund 60,00 % der derzeit ausgegebenen HELLA Aktien beziehen. Diese Instrumente werden mittelbar auch von Faurecia gehalten.

Ausweislich der Ziffer 5.7 der Angebotsunterlage hielten darüber hinaus zum Datum der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit ihr gemein-

sam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen mittelbar oder unmittelbar nach §§ 38, 39 WpHG mitzuteilende Instrumente.

8. Angaben zu Wertpapiergeschäften

Bezüglich der Angaben zu Wertpapiergeschäften enthält die Angebotsunterlage unter Ziffer 5.8 folgende Ausführungen:

Am 14. August 2021 haben die Bieterin und Faurecia mit den in Anhang 3 zu der Angebotsunterlage aufgeführten 67 Gesellschaften und natürlichen Personen (die **SPA Verkäufer**) einen Aktienkaufvertrag (das **SPA**) sowie Faurecia mit den SPA Verkäufern eine Investitionsvereinbarung (das **Investment Agreement**) zum Erwerb von 66.666.669 HELLA Aktien (die **Erworbenen HELLA Aktien**) (dies entspricht rund 60,00 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft) gegen Zahlung eines gemischten Kaufpreises aus (i) EUR 60,00 in bar je HELLA Aktie (der **Basiskaufpreis**) für einen Anteil von 57.153.098 HELLA Aktien und (ii) bis zu 13.571.428 neu auszugebenden Aktien von Faurecia (die **Neuen Faurecia Aktien**) für einen Anteil von bis zu 9.513.571 HELLA Aktien (der **Aktientausch**) geschlossen (zusammen der **Paketerwerb** und zusammen mit diesem Angebot die **Transaktion**).

Bei der Ermittlung des Basiskaufpreises wird davon ausgegangen, dass die SPA Verkäufer vor Vollzug des SPA eine Bruttodividende (einschließlich der von der Gesellschaft einzubehaltenden Kapitalertragsteuer) in Höhe von EUR 0,96 je HELLA Aktie erhalten. Sollte die Bruttodividende je HELLA Aktie, die die SPA Verkäufer vor Vollzug des SPA erhalten, weniger als EUR 0,96 betragen, erhöht sich der Basiskaufpreis um diesen Fehlbetrag (der **Dividendenfehlbetrag**). Hier ist klarstellend zu ergänzen, dass die HELLA Hauptversammlung zwischenzeitlich am 30. September 2021, also nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage, die Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 0,96 EUR je HELLA Aktie beschlossen hat, und die Dividende auch bereits ausgeschüttet wurde; dementsprechend erhöht sich der Basiskaufpreis nicht um einen etwaigen Dividendenfehlbetrag.

Das endgültige Umtauschverhältnis für den Aktientausch ergibt sich aus dem Basiskaufpreis (d.h. EUR 60,00) geteilt durch den höheren der beiden nachfolgenden Werte (i) dem untertägigen volumengewichteten Durchschnittskurs der in abgeschlossenen Transaktionen im Euronext-System der Euronext Paris gehandelten Aktien von Faurecia, wie von Bloomberg für Euronext am Bankarbeitstag vor dem Tag, an dem der Aktientausch nach dem Investment Agreement vollzogen wird (das **Geplante Vollzugsdatum**), veröffentlicht (der **Ein-Tages-Durchschnittskurs**) und (ii) EUR 37,85 (bzw. ein zur Vermeidung einer Verwässerung angepasster Wert im Falle einer vor dem Vollzug des SPA von Faurecia durchgeführten Kapitalmaßnahme). Sollte diese Berechnung zu einer Anzahl von mehr als 13.571.428 Neuer Faurecia Aktien führen, wird die Anzahl der Erworbenen HELLA Aktien, die gegen eine Bargegenleistung erworben werden, erhöht und die Anzahl der Erworbenen HELLA Aktien, die Gegenstand des Aktientausches sind, (entsprechend) soweit reduziert, wie es erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass die Gesamtzahl der Neuen Faurecia Aktien 13.571.428 nicht übersteigt. Am 24. September 2021 haben die Parteien des SPA und des Invest-

ment Agreements eine Änderungsvereinbarung zum SPA und zum Investment Agreement geschlossen, um unter anderem festzulegen, dass in jedem denkbaren Fall Rundungen bei der Berechnung der Anzahl der Neuen Faurecia Aktien und der Anzahl der Erworbenen HELLA Aktien, die in den Aktientausch eingebracht werden sollen, nicht zu einer Gegenleistung führen dürfen, die einen Wert von EUR 60,00 je Erworbenen Hella Aktie übersteigt.

Wenn (i) der Ein-Tages-Durchschnittskurs höher ist als 110 % des volumengewichteten Durchschnittskurses der Faurecia Aktien, die, wie von Bloomberg für Euronext veröffentlicht, in dem einwöchigen Zeitraum vor dem zehnten Bankarbeitstag vor dem anfänglich Geplanten Vollzugstag in abgeschlossenen Transaktionen im Euronext-System der Euronext Paris gehandelt wurden (der **Ein-Wochen-Durchschnittskurs**), haben die SPA Verkäufer nach eigenem Ermessen das Recht, das Geplante Vollzugsdatum bis zu fünf Mal um einen Bankarbeitstag zu verschieben oder (ii) der Ein-Tages-Durchschnittskurs unter 90 % des Ein-Wochen-Durchschnittskurses liegt, hat Faurecia nach eigenem Ermessen das Recht, das Geplante Vollzugsdatum bis zu fünf Mal um einen Bankarbeitstag zu verschieben.

Die Parteien des SPA haben vereinbart, dass die Erworbenen HELLA Aktien, die Gegenstand des Aktientauschs sind, im Rahmen einer von Faurecia durchgeführten Kapitalerhöhung gegen Ausgabe der Neuen Faurecia Aktien eingebracht werden. Die Parteien des SPA haben jedoch vereinbart, zu sondieren, ob die Einbringung der entsprechenden Erworbenen HELLA Aktien alternativ im Wege einer Einbringung der betreffenden Erworbenen HELLA Aktien in die Bieterin im Tausch gegen neu ausgegebene Geschäftsanteile der Bieterin erfolgen kann, die wiederum in Faurecia gegen Ausgabe der Neuen Faurecia Aktien eingebracht werden. In jedem Fall bleibt die endgültige Anzahl der eingebrachten Erworbenen HELLA Aktien und der Neuen Faurecia Aktien, die jedem SPA Verkäufer zugeteilt werden, unverändert. Klarstellend wird in Ziffer 5.8 der Angebotsunterlage darauf hingewiesen, dass die Gewährung der Neuen Faurecia Aktien keines Beschlusses der Hauptversammlung von Faurecia bedarf.

Der Vollzug des Paketerwerbs steht unter den aufschiebenden Bedingungen, dass der Vollzug des Paketerwerbs (i) gemäß den geltenden fusionskontrollrechtlichen Vorschriften Brasiliens, der Volksrepublik China, der Europäischen Union, Mexikos, Marokkos, Russlands, Südafrikas, Südkoreas, der Türkei und der Vereinigten Staaten, (ii) gemäß dem deutschen Außenwirtschaftsgesetz (**AWG**) und der deutschen Außenwirtschaftsverordnung (**AWV**), (iii) durch das Committee on Foreign Investment in the United States (**CFIUS**) und (iv) gemäß den anwendbaren neuseeländischen Vorschriften zur Kontrolle ausländischer Direktinvestitionen genehmigt wird oder als genehmigt gilt.

In dem Investment Agreement haben sich die SPA Verkäufer verpflichtet, ihre Bezugsrechte in vollem Umfang auszuüben und neu ausgegebene Faurecia Aktien in bar zu zeichnen, falls Faurecia innerhalb von neun Monaten nach Vollzug des Paketerwerbs neue Faurecia Aktien im Wege einer Kapitalerhöhung unter Wahrung der Bezugsrechte ausgibt. Die Verpflichtung der SPA Verkäufer zur Zeichnung der neu aus-

gegebenen Aktien ist jedoch auf einen Gesamtbetrag der Bareinlage in Höhe von EUR 100.000.000,00 begrenzt.

In dem Investment Agreement haben sich die SPA Verkäufer auch verpflichtet, innerhalb eines Zeitraums von dreißig Monaten nach Vollzug des Paketerwerbs die Neuen Faurecia Aktien nicht ohne vorherige Zustimmung von Faurecia anzubieten, zu verkaufen oder zu übertragen, einen Vertrag über den Verkauf oder die Übertragung abzuschließen oder die Neuen Faurecia Aktien anderweitig zu übertragen oder zu veräußern, mit der Maßgabe, dass es den SPA Verkäufern nach Ablauf von achtzehn Monaten freisteht, solche Transaktionen zumindest in Bezug auf einen Gesamtanteil der Neuen Faurecia Aktien, der bis zu 5 % des Grundkapitals von Faurecia ausmacht, zu tätigen.

Ferner haben Faurecia und die SPA Verkäufer in dem Investment Agreement vereinbart, dass Faurecia, solange die SPA Verkäufer zusammen mindestens 5 % des Grundkapitals von Faurecia halten, sich nach besten Kräften darum bemühen wird, dass eine von den SPA Verkäufern vorgeschlagene Person Mitglied des Verwaltungsrats von Faurecia wird.

Ausweislich der Ziffer 5.8 der Angebotsunterlage haben darüber hinaus in dem Zeitraum beginnend sechs Monate vor der Veröffentlichung der Ankündigung am 14. August 2021 und endend mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 27. September 2021 weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen HELLA Aktien erworben oder Vereinbarungen abgeschlossen, aufgrund derer die Übereignung von HELLA Aktien verlangt werden kann.

IV. INFORMATIONEN ÜBER DAS ANGEBOT

1. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Nachfolgend werden einige ausgewählte Informationen aus dem Angebot der Bieterin dargestellt. Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere Einzelheiten im Hinblick auf die Vollzugsbedingungen, die Annahmefristen, die Annahmemodalitäten und die Rücktrittsrechte) werden die HELLA Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die nachstehenden Informationen fassen lediglich in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Beschreibung des Angebots in der Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Jedem HELLA Aktionär obliegt es, in eigener Verantwortung die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Angebotsunterlage ist durch Bekanntmachung im Internet unter der Adresse <https://www.faurecia-offer.com> sowie durch das Bereithalten von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe und entsprechende Hinweisbekanntmachung

im Bundesanzeiger veröffentlicht. Kostenlose Exemplare der Angebotsunterlage werden zur Ausgabe im Inland bei der COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Mainzer Landstraße 153, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland, bereitgehalten (Anfragen unter Angabe der vollständigen Postanschrift per E-Mail an Faurecia-Offer@commerzbank.com). Weitere Einzelheiten der Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage sind Ziffern 1.4 und 1.5 der Angebotsunterlage zu entnehmen.

2. Durchführung des Angebots

Das Angebot wird von der Bieterin in Form eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots (Barangebot) zum Erwerb sämtlicher HELLA Aktien nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland im Einklang mit ausgewählten Regelungen der Vereinigten Staaten, insbesondere nach dem WpÜG und der WpÜG-AV durchgeführt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat haben keine eigene Überprüfung des Angebots im Hinblick auf die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.

3. Gegenstand des Angebots und Angebotspreis

Vorbehaltlich der Bestimmungen in der Angebotsunterlage bietet die Bieterin an, alle HELLA Aktien (ISIN DE000A13SX22), die von der Bieterin nicht unmittelbar gehalten werden, jeweils mit einem anteiligen rechnerischen Betrag am Grundkapital von EUR 2,00 je Aktie und jeweils mit allen zum Zeitpunkt des Vollzugs des Übernahmeangebots verbundenen Nebenrechten (insbesondere der jeweiligen Gewinnanteils- und Stimmberechtigung), gegen eine Geldleistung in Höhe von

EUR 60,00 in bar je HELLA Aktie

zu erwerben (der *Angebotspreis* oder die *Angebotsgegenleistung*).

4. Annahmefrist

4.1 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots hat ausweislich der Ziffer 4.2 der Angebotsunterlage (einschließlich etwaiger Verlängerungen ausweislich der Ziffer 4.3 – siehe hierzu näher sogleich – die *Annahmefrist*) mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 27. September 2021 begonnen und endet am 25. Oktober 2021, 24:00 Uhr (MEZ). Die Bieterin kann das Angebot gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist, also bei einem Ablauf der Annahmefrist am 25. Oktober 2021, 24:00 Uhr (MEZ) unter Berücksichtigung der Veröffentlichungspflichten gem. §§ 21 Abs. 2 S. 1, 14 Abs. 3 S. 1 WpÜG, bis zum Ablauf des 22. Oktober 2021, 24:00 Uhr (MEZ) ändern. Unter den nachfolgend genannten Umständen verlängert sich die Frist für die Annahme des Angebots ausweislich der Ziffer 4.3 der Angebotsunterlage jeweils automatisch wie folgt:

- Wenn eine Änderung des Angebots innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist veröffentlicht wird, verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 5 WpÜG um zwei Wochen und endet am 8. November 2021, 24:00 Uhr (MEZ). Dies gilt selbst dann, wenn das geänderte Angebot gegen anwendbare Rechtsvorschriften verstößt.
- Wird innerhalb der Annahmefrist ein konkurrierendes Angebot von einem Dritten abgegeben, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist des vorliegenden Angebots gemäß § 22 Abs. 2 WpÜG nach dem Ablauf der Frist für die Annahme des konkurrierenden Angebots, falls die Annahmefrist für das vorliegende Angebot vor Ablauf der Frist für die Annahme des konkurrierenden Angebots abläuft. Dies gilt selbst dann, wenn das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen anwendbare Rechtsvorschriften verstößt.
- Wird im Zusammenhang mit dem Angebot nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung von HELLA einberufen, so beträgt die Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 3 WpÜG zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Die Annahmefrist liefe daher, unbeschadet einer Verlängerung der Annahmefrist aufgrund einer Änderung des Angebots in den letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist oder eines konkurrierenden Angebots, bis zum 6. Dezember 2021, 24:00 Uhr (MEZ). Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die für den 30. September 2021 anberaumte ordentliche Hauptversammlung von HELLA nicht im Zusammenhang mit dem Angebot einberufen wurde.

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Fall einer Änderung des Angebots oder der Abgabe eines konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen unter Ziffer 16 der Angebotsunterlage verwiesen.

4.2 Weitere Annahmefrist

HELLA Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, können das Angebot ausweislich der Ziffer 4.4 der Angebotsunterlage auch noch innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG (die *Weitere Annahmefrist*) annehmen, sofern nicht eine der Vollzugsbedingungen (wie in Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage definiert) bis zum Ende der Annahmefrist endgültig ausgefallen ist und auf diese zuvor auch nicht wirksam verzichtet wurde.

Vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist wie unter Ziffer IV.4.1 dieser Stellungnahme und Ziffer 4.3 der Angebotsunterlage erläutert, beginnt die Weitere Annahmefrist bei einer voraussichtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebots gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WpÜG am 28. Oktober 2021 mit Beginn des 29. Oktober 2021 und endet am 11. November 2021, 24:00 Uhr (MEZ). Nach Ablauf dieser Weiteren Annahmefrist kann das Angebot nicht mehr angenommen werden (mit Ausnahme eines möglichen Andienungsrechts, wie in Ziffer 4.5 und Ziffer 15.5 der Angebotsunterlage beschrieben).

5. Übernahmerechtliches Andienungsrecht

Sofern die Bieterin nach Abschluss des Angebots mindestens 95 % der ausgegebenen HELLA Aktien hält, haben HELLA Aktionäre gemäß § 39c WpÜG das Recht, von der Bieterin zu verlangen, dass diese ihre HELLA Aktien erwirbt. Die Einzelheiten und das Verfahren zur Ausübung dieses Andienungsrechts werden in Ziffer 15.5 der Angebotsunterlage beschrieben.

6. Vollzugsbedingungen

Das Angebot und die infolge seiner Annahme zustande gekommenen Verträge mit den HELLA Aktionären werden gemäß Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage grundsätzlich nur dann vollzogen, wenn die unter Ziffern 11.1.1 bis 11.1.10 (Fusionskontrollrechtliche Freigaben), Ziffern 11.1.11 bis 11.1.13 (Außenwirtschaftsrechtliche Freigaben), und Ziffer 11.1.14 (Kein Insolvenzverfahren) der Angebotsunterlage im Einzelnen beschriebenen Vollzugsbedingungen (die **Vollzugsbedingungen**) erfüllt sind. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass diese Vollzugsbedingungen jenen im Rahmen vergleichbarer Transaktionen entsprechen und berechnete Interessen der Bieterin und der Gesellschaft angemessen berücksichtigen.

Wie unter Ziffer 11.2 der Angebotsunterlage dargestellt, behält sich die Bieterin vor, bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist auf eine, mehrere oder alle der Vollzugsbedingungen – soweit zulässig – vorab zu verzichten. Vollzugsbedingungen, auf die die Bieterin vorab wirksam verzichtet hat, gelten für Zwecke dieses Angebots als erfüllt. Für die Zwecke des § 21 Abs. 1 WpÜG ist die Veröffentlichung der Änderung des Angebots gemäß § 21 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 WpÜG maßgeblich. Im Falle eines Verzichts auf eine, mehrere oder alle Vollzugsbedingungen innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 5 WpÜG um zwei weitere Wochen (das heißt bis zum 8. November 2021, 24:00 Uhr (MEZ)).

Wenn die in Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage genannten Vollzugsbedingungen entweder bis zu dem jeweils geltenden Zeitpunkt nicht eingetreten oder vor dem jeweiligen Zeitpunkt endgültig ausgefallen sind und die Bieterin auf sie nicht zuvor wirksam verzichtet hat, erlischt dieses Angebot ausweislich der Ziffer 11.3 der Angebotsunterlage. In diesem Fall werden die durch die Annahme des Angebots zustande kommenden Verträge nicht wirksam und infolgedessen nicht vollzogen (aufschiebende Bedingungen). Weitere Einzelheiten im Hinblick auf einen etwaigen Nichteintritt von Vollzugsbedingungen werden unter Ziffer 11.3 der Angebotsunterlage näher erläutert.

Ausweislich der Ziffer 11.4 der Angebotsunterlage wird die Bieterin unverzüglich im Internet unter <http://www.faurecia-offer.com> und im Bundesanzeiger bekanntgeben, wenn

- (1) eine Vollzugsbedingung eingetreten ist; oder
- (2) die Bieterin auf eine Vollzugsbedingung vorab wirksam verzichtet hat; oder

- (3) sämtliche Vollzugsbedingungen eingetreten sind, soweit nicht die Bieterin zuvor auf solche Vollzugsbedingungen vorab wirksam verzichtet hat; oder
- (4) das Angebot nicht vollzogen wird.

7. Stand fusionskontrollrechtlicher Freigabeverfahren

Wie in Ziffer 10.1 der Angebotsunterlage erläutert, bedarf der geplante Erwerb der HELLA Aktien durch die Bieterin nach Maßgabe des Angebots der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch mehrere supranationale und nationale Kartellbehörden. Neben der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch die Europäische Kommission zählen hierzu auch die Freigaben durch die zuständigen Behörden in Brasilien, der Volksrepublik China, Mexiko, Marokko, Russland, Südafrika, Südkorea, Türkei und den Vereinigten Staaten.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten zu den fusionskontrollrechtlichen Verfahren wird auf die Ziffern 10.1.1 bis 10.1.10 der Angebotsunterlage verwiesen.

8. Stand außenwirtschaftsrechtlicher Verfahren

Wie in Ziffer 10.2 der Angebotsunterlage erläutert, steht der geplante Erwerb der HELLA Aktien durch die Bieterin nach Maßgabe des Angebots zudem unter dem Vorbehalt von Genehmigungen nach dem Außenwirtschaftsrecht oder dem Ablauf bestimmter Wartezeiten gemäß den geltenden Außenwirtschaftsvorschriften von Deutschland, Neuseeland und den Vereinigten Staaten.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten zu den außenwirtschaftsrechtlichen Verfahren wird auf die Ziffern 10.2.1 bis 10.2.3 der Angebotsunterlage verwiesen.

9. Gestattung zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin

Ausweislich der Ziffer 10.3 der Angebotsunterlage hat die BaFin die Angebotsunterlage in deutscher Sprache geprüft und ihre Veröffentlichung am 24. September 2021 gestattet.

10. Annahme und Abwicklung des Angebots

Ziffer 12 der Angebotsunterlage beschreibt die Annahme und Abwicklung des Angebots einschließlich der Rechtsfolgen der Annahme (Ziffer 12.5 der Angebotsunterlage).

Ausweislich der Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage können HELLA Aktionäre das Angebot nur annehmen, indem sie innerhalb der Annahmefrist (i) ihrer jeweiligen Depotbank gegenüber die Annahme des Angebots in der für Anweisungen gegenüber dieser Depotbank vorgesehenen Form erklären (die *Annahmeerklärung*); und (ii) ihre jeweilige Depotbank anweisen, die Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen HELLA Aktien, für die sie das Angebot annehmen wollen (zusammen mit den inner-

halb der Weiteren Annahmefrist eingereichten HELLA Aktien (die **Eingereichten Aktien**)), in die ISIN DE000A3E5DP8 bei Clearstream vorzunehmen.

Die Abwicklung des Angebots erfolgt durch Zahlung des Angebotspreises als Gegenleistung für die Eingereichten HELLA Aktien. Die Bieterin führt hierzu in Ziffer 12.4 aus, dass im Verlauf der Abwicklung die Abwicklungsstelle (hierzu Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage) die Angebotsgegenleistung durch Clearstream an die Depotbanken auszahlen lassen wird und die Depotbanken die Angebotsgegenleistung je Eingereichter Aktie dem Konto der vormaligen HELLA Aktionäre bei den Depotbanken gutschreiben werden. Gleichzeitig wird Clearstream die Eingereichten Aktien zugunsten der Bieterin auf das beteiligte Depot der Abwicklungsstelle bei Clearstream übertragen. Die Angebotsgegenleistung für die Eingereichten Aktien wird den Depotbanken durch Clearstream unverzüglich, spätestens jedoch zehn Bankarbeitstage nach Veröffentlichung der Ergebnisbekanntmachung (wie in Ziffer 18(1)(xii) der Angebotsunterlage definiert), nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist gutgeschrieben, wenn alle Vollzugsbedingungen vor oder bei Ablauf der Weiteren Annahmefrist erfüllt worden sind oder die Bieterin vorab auf diese wirksam verzichtet hat.

Sollten ausweislich Ziffer 12.4 der Angebotsunterlage die Vollzugsbedingungen von Ziffern 11.1.1 bis 11.1.13 der Angebotsunterlage im Zeitpunkt des Ablaufs der Weiteren Annahmefrist noch nicht eingetreten sein, wird die Abwicklung des Angebots und die Zahlung der Angebotsgegenleistung unverzüglich, spätestens aber zehn Bankarbeitstage, nach der Veröffentlichung der Bieterin über den Eintritt sämtlicher Vollzugsbedingungen gemäß Ziffer 11.4(3) der Angebotsunterlage (soweit auf diese nicht vorab wirksam verzichtet wurde), d.h. spätestens am 15. Juli 2022, erfolgen.

Ferner weist die Bieterin in Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass HELLA Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sich mit eventuellen Fragen bezüglich der Annahme des Angebots und dessen technischer Abwicklung an ihre jeweilige Depotbank oder ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen wenden sollten, bei denen ihre HELLA Aktien verwahrt werden. Diese Institute sind laut Angaben der Bieterin über die Handhabung der Annahme und Abwicklung des Angebots gesondert informiert worden und werden jeden HELLA Aktionär, der HELLA Aktien in seinem Depot hält, über das Angebot und die für die Annahme des Angebots erforderlichen Schritte informieren.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten zu der Annahme und der Abwicklung des Angebots wird auf Ziffer 12 der Angebotsunterlage verwiesen.

V. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen. Unter Zugrundelegung der Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 13 der Angebotsunterlage kommen

die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat zu der Einschätzung, dass die Bieterin dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

1. Maximale Gegenleistung

Ausweislich der Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage und der darin dargelegten Berechnungen beläuft sich der Gesamtbetrag, den die Bieterin für den Vollzug des Angebots benötigen würde, sollte das Angebot von allen HELLA Aktionären angenommen werden, auf insgesamt EUR 6.773.333.387,52 (**Maximale Gegenleistung**). Diese Berechnung beruht auf der für Zwecke der Ermittlung der Maximalen Gegenleistung vorsorglich getroffenen Annahme, dass sich die im Rahmen des Angebots zu zahlende Gegenleistung von EUR 60,00 um EUR 0,96 auf EUR 60,96 je HELLA Aktie erhöht. Wie in Ziffer 4.1 der Angebotsunterlage dargestellt, wäre es zu einer solchen Erhöhung gekommen, wenn HELLA für das am 31. Mai 2021 endende Geschäftsjahr keine Dividende gezahlt hätte. Tatsächlich hat die Hauptversammlung von HELLA am 30. September 2021, also nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage, jedoch die Zahlung einer Dividende in Höhe von EUR 0,96 beschlossen, und die Dividende wurde zwischenzeitlich auch bereits ausgeschüttet. Der Gesamtbetrag, den die Bieterin für den Vollzug des Angebots maximal benötigen würde, liegt daher unterhalb der Maximalen Gegenleistung wie sie in der Angebotsunterlage definiert wurde.

Darüber hinaus geht die Bieterin nach den Angaben in der Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage davon aus, dass ihr im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Angebots Transaktionskosten in Höhe von ca. EUR 30.000.000,00 (die **Transaktionskosten für das Angebot**) entstehen werden. Unter Zugrundelegung der Maximalen Gegenleistung, wie sie in der Angebotsunterlage unter Ziffer 13.1 definiert wurde, ergibt sich damit ein maximaler Finanzierungsbedarf in Höhe von EUR 6.803.333.387,52 (der **Maximale Finanzierungsbedarf**).

Legt man hingegen die nach Ausschüttung der Dividende tatsächlich zu zahlende Gegenleistung von EUR 60,00 je HELLA Aktie zugrunde, was einer maximalen Gegenleistung von EUR 6.666.666.720,00 entspricht, so reduziert sich nach der Berechnung der Gesellschaft der maximale Finanzierungsbedarf auf EUR 6.696.666.720,00. Berücksichtigt man ferner, dass im SPA und im Investment Agreement ein gemischter Kaufpreis vereinbart wurde, wonach die SPA Verkäufer für bis zu 9.513.571 HELLA Aktien keine Barzahlung, sondern neue Faurecia Aktien erhalten, reduziert sich der Betrag der maximalen (Bar-) Gegenleistung und der damit einhergehende maximale Finanzierungsbedarf weiter. Konkret beläuft sich der Betrag der maximalen Gegenleistung bei Zugrundelegung eines Angebotspreises von EUR 60,00 je HELLA Aktie und unter der Annahme, dass 9.513.571 HELLA Aktien Gegenstand eines Aktien-tauschs sind, nach Berechnung der Gesellschaft auf EUR 6.095.852.460,00 und der maximale Finanzierungsbedarf einschließlich Transaktionskosten für das Angebot (EUR 30.000.000,00) auf EUR 6.125.852.460,00. Rechnet man die Transaktionskosten für den Paketerwerb hinzu, die in der Angebotsunterlage mit ca. EUR 40.000.000,00 beziffert werden, beläuft sich der maximale Finanzierungsbedarf auf EUR 6.165.852.460,00. Dies entspricht dem (gerundeten) Betrag, auf den sich ausweislich der Ziffer 14.3.1 der Angebotsunterlage der Bilanzposten „Verbindlich-

keiten“ der Bieterin durch den Vollzug des Paketerwerbs und den Vollzug des Angebots insgesamt erhöhen wird.

2. Nichtannahmevereinbarung und Depotsperrvereinbarung

Ausweislich der Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage haben die Bieterin, die SPA Verkäufer, die Société Générale S.A. mit Sitz in Paris, Frankreich, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Paris unter Registernummer 552 120 222 (*Société Générale* oder die *Finanzierungsbestätigungsbank*), Natixis S.A. mit Sitz in Paris, Frankreich, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Paris unter Registernummer 542 044 524 (*Natixis*) und Bankhaus Lampe KG mit Sitz in Bielefeld, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld unter HRA 12924 (*Bankhaus Lampe* oder die *SPA Verkäufer Depotbank*) eine Nichtannahme- und Depotsperrvereinbarung unterzeichnet (die *Nichtannahme- und Depotsperrvereinbarung*), in welcher sich die SPA Verkäufer gegenüber der Bieterin und der Finanzierungsbestätigungsbank unwiderruflich und uneingeschränkt verpflichtet haben, das Angebot für die von ihnen gehaltenen 66.666.669 HELLA Aktien weder insgesamt noch teilweise anzunehmen und ein etwaiges Andienungsrecht gemäß § 39c WpÜG nicht auszuüben. Um sicherzustellen, dass die SPA Verkäufer dieses Angebot nicht annehmen und ein etwaiges Andienungsrecht gemäß § 39c WpÜG nicht ausüben können, haben die SPA Verkäufer die SPA Verkäufer Depotbank bezüglich der (gesamten oder eines Teils der) HELLA Aktien, die von ihr gehalten werden, ausweislich der Angebotsunterlage ferner unwiderruflich und uneingeschränkt angewiesen, sofern nicht die Bieterin ihre vorherige schriftliche Zustimmung erteilt hat, (a) diese nicht auf andere Depotkonten als den bereits existierenden individuellen Depotkonten der SPA Verkäufer, die von der Nichtannahme- und Depotsperrvereinbarung erfasst sind, oder dem Treuhanddepot bei der SPA Verkäufer Depotbank zu übertragen, (b) diese nicht an die SPA Verkäufer oder irgendeinen Dritten zu transferieren, (c) diese nicht im Rahmen von Verkaufsordern zu übertragen und (d) sich nicht anderweitig an einer anderen Übertragung oder Belastung der HELLA Aktien, die von ihnen gehalten werden, zu beteiligen, mit Ausnahme der Aufhebung von Nießbrauchrechten (sofern solche bestehen).

Für den Fall, dass die SPA Verkäufer entgegen der Verpflichtung aus der Nichtannahme- und Depotsperrvereinbarung HELLA Aktien in das Angebot einreichen, haben sich die SPA Verkäufer ausweislich der Angebotsunterlage darüber hinaus unbedingt und unwiderruflich zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Bieterin verpflichtet, die im Zeitpunkt der Fälligkeit der Angebotsgegenleistung fällig ist. Die Höhe der Vertragsstrafe entspricht der Anzahl der entgegen der Nichtannahme- und Depotsperrvereinbarung in das Angebot eingereichten HELLA Aktien multipliziert mit der Angebotsgegenleistung für jede HELLA Aktie. In der Nichtannahme- und Depotsperrvereinbarung wurde ausweislich der Angebotsunterlage zudem vereinbart, dass ein etwaiger Anspruch der SPA Verkäufer auf die Angebotsgegenleistung für jeweils entgegen den Vorgaben der Nichtannahme- und Depotsperrvereinbarung in das Angebot eingereichte HELLA Aktien gegen einen etwaigen Anspruch der Bieterin auf Zahlung der Vertragsstrafe verrechnet wird. Wenn und soweit (i) die SPA Verkäufer entgegen der

vorbezeichneten Verpflichtung aus der Nichtannahme- und Depotsperrvereinbarung von ihnen gehaltene HELLA Aktien in das Angebot einreichen und (ii) die vorbezeichnete Verrechnung aus irgendeinem Grund nicht wirksam erfolgt, haben die SPA Verkäufer und die Bieterin ausweislich der Angebotsunterlage schließlich in Form eines Erlassvertrags nach § 397 BGB vereinbart, dass die SPA Verkäufer auf jeden Anspruch auf eine Gegenleistung, der durch die Annahme des Angebots für von ihr gehaltene HELLA Aktien entstehen könnte, ausdrücklich im Voraus verzichten und die Bieterin in einem solchen Fall die Vertragsstrafe nicht geltend machen wird.

Die Regelungen über die Vertragsstrafe gelten ausweislich der Angebotsunterlage auch für den Fall, dass SPA Verkäufer unter Verstoß gegen die Nichtannahme- und Depotsperrvereinbarung HELLA Aktien an einen Dritten verkaufen, übertragen oder anderweitig über diese verfügen oder die in den von ihnen gehaltenen HELLA Aktien verkörperten Mitgliedschaftsrechte an Dritte abtreten. In diesem Fall wird die Vertragsstrafe ausweislich der Angebotsunterlage im Zeitpunkt der jeweiligen Zuwiderhandlung fällig.

Angesichts des Abschlusses der vorstehend beschriebenen Nichtannahme- und Depotsperrvereinbarung geht die Bieterin davon aus, dass für 66.666.669 HELLA Aktien keine Angebotsgegenleistung zu zahlen sein wird und nur noch 44.444.443 HELLA Aktien von HELLA Aktionären gehalten werden, die das Angebot potenziell annehmen können. Die Angebotsgegenleistung, die erforderlich wäre, wenn sämtliche dieser HELLA Aktien in das Angebot eingereicht würden, beläuft sich bei einer (in der Angebotsunterlage vorsorglich unterstellten) Angebotsgegenleistung von EUR 60,96 je HELLA Aktie auf EUR 2.709.333.245,28. Die Gesamtkosten für den Erwerb dieser HELLA Aktien einschließlich der von der Bieterin erwarteten Transaktionskosten für das Angebot in Höhe von ca. EUR 30.000.000,00 würden demnach ca. EUR 2.739.333.245,28 betragen. Dieser Betrag wird in der Angebotsunterlage unter Ziffer 13.2 als die **Potenziellen Angebotskosten** definiert.

Wie dargelegt, steht angesichts der von HELLA nach der Hauptversammlung vom 30. September 2021 vorgenommenen Dividendenzahlung in Höhe von EUR 0,96 je HELLA Aktie mittlerweile fest, dass sich die Angebotsgegenleistung auf EUR 60,00 je HELLA Aktie (und nicht auf EUR 60,96) belaufen wird. Die Gesamtkosten für den Erwerb der nicht von der Nichtannahme- und Depotsperrvereinbarung erfassten 44.444.443 HELLA Aktien einschließlich der erwarteten Transaktionskosten für das Angebot liegen entsprechend unterhalb der Potenziellen Angebotskosten wie sie in der Angebotsunterlage definiert wurden und belaufen sich auf EUR 2.696.666.580,00.

3. Finanzierungsmaßnahmen

Ausweislich der Ziffer 13.3 der Angebotsunterlage wird die Bieterin die Potenziellen Angebotskosten wie folgt finanzieren:

Faurecia hat ausweislich der Angebotsunterlage Fremdfinanzierungszusagen von Natixis und Société Générale gemäß einer Vereinbarung über vorrangige Fazilitäten

vom 14. August 2021 (in der geänderten Fassung) in Höhe von EUR 5.500.000.000,00 (das *Senior Facilities Agreement*) gesichert, die sich zusammensetzen aus

- (1) einer Fazilität in Höhe von EUR 500.000.000,00 mit einer Laufzeit von drei Jahren ab dem 14. August 2021 und mit einem Zinssatz (bei welchem es sich um einen Darlehenszinssatz und nicht um einen Bereitstellungszinssatz handelt), welcher der Summe von (a) der anwendbaren Marge, wobei die ursprüngliche Marge (zum 14. August 2021) bei 1,90 % p.a. und die Marge zwischen 1,10 % und 2,15 % p.a. liegt (vorbehaltlich Anpassungen in Bezug auf das Verhältnis zwischen Nettoverschuldung und bereinigtem EBITDA, wie in dem Senior Facilities Agreement beschrieben) und (b) des anwendbaren laufzeitabhängigen EURIBOR (dieser ergibt sich aus der jeweils gewählten Dauer der Zinsperiode von einer Woche, einen Monat, drei Monaten oder sechs Monaten, wobei mindestens ein EURIBOR von 0 % angenommen wird) entspricht;
- (2) einer Fazilität in Höhe von EUR 4.200.000.000,00 mit einer Laufzeit von einem Jahr ab dem 14. August 2021, die zweimal um jeweils sechs Monate verlängert werden kann, und mit einem Zinssatz, welcher der Summe von (a) der anwendbaren Marge, wobei die ursprüngliche Marge (zum 14. August 2021) bei 1,40 % p.a. liegt und sich nach Ablauf der Quartalsstichtage, die 3 Monate nach dem 14. August 2021 liegen, um 0,3 % p.a. und danach nach Ablauf der Quartalsstichtage, die 6, 9, 12, 15, 18, 21 und 24 Monate nach dem 14. August 2021 liegen, um jeweils 0,5 % p.a. erhöht, mit der Maßgabe, dass sich die entsprechende Marge erhöht, wenn das Rating von Faurecia Ba3/BB-/BB- entspricht oder darunter fällt (vorbehaltlich bestimmter Margenbestimmungen des Senior Facilities Agreements) und (b) des anwendbaren EURIBOR entspricht, mit der Maßgabe, dass diese Fazilität unter anderem durch Eigenkapital, neue Anleihen oder anderen Eigenkapital-/Schuldtiteln refinanziert werden kann (die Emission neuer Anleihen oder anderer Schuldtitel refinanziert vorrangig diese Fazilität); und
- (3) einer Fazilität in Höhe von EUR 800.000.000,00 mit einer Laufzeit von einem Jahr ab dem 14. August 2021, die einmal um sechs Monate verlängert werden kann, und mit einem Zinssatz welcher der Summe von (a) der anwendbaren Marge, wobei die ursprüngliche Marge (zum 14. August 2021) bei 1,00 % p.a. liegt und sich nach Ablauf von drei Monaten ab dem 14. August 2021 um 0,5 % erhöht und zusätzlich um 0,6 % p.a. nach Ablauf der Quartalsstichtage, die 6 und 9 Monate nach dem 14. August 2021 liegen, sowie um weitere 0,7 % p.a. nach Ablauf der Quartalsstichtage, die 12 Monate nach dem 14. August 2021 liegen, und um weitere 0,80 % p.a. nach Ablauf des Quartalsstichtags, der 15 Monate nach dem 14. August, 2021 liegt, vorausgesetzt, dass sich die entsprechende Marge erhöht, wenn das Rating von Faurecia Ba3/BB-/BB- entspricht oder darunter fällt (vorbehaltlich bestimmter Margenbestimmungen des Senior Facilities Agreements) und (b) des anwendbaren EURIBOR entspricht, mit der Maßgabe, dass diese Fazilität unter anderem durch Eigenkapital, neue

Anleihen oder anderen Eigenkapital-/Schuldtiteln refinanziert werden kann (die Emission neuer Anleihen oder anderer Schuldtitel refinanziert vorrangig diese Fazilität);

(zusammen die **Fremdfinanzierungszusage**). Diese Fazilitäten können von Faurecia zur Finanzierung der Bieterin verwendet werden können, um einen entsprechenden Teil der Potenziellen Angebotskosten zu begleichen.

Zudem verfügt Faurecia zum 31. August 2021 ausweislich der Angebotsunterlage über Barmittel in Höhe von mindestens EUR 1.196.666.720,00 (die **Barmittel**) die von Faurecia zur Finanzierung der Bieterin verwendet werden können, um einen entsprechenden Teil der Potenziellen Angebotskosten zu begleichen.

In einer Finanzierungszusage- und *Keep-Well*-Vereinbarung vom 12. September 2021 (die **Keep-Well-Vereinbarung**) hat sich Faurecia ausweislich der Angebotsunterlage schließlich dazu verpflichtet, der Bieterin (unmittelbar oder mittelbar) die zur Begleichung des Maximalen Finanzierungsbedarfs erforderlichen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Dabei soll die Finanzierung der Bieterin voraussichtlich durch neues Eigenkapital und/oder durch ein Gesellschafterdarlehen von Faurecia (das **Gesellschafterdarlehen**) erfolgen. In derselben Vereinbarung hat sich Faurecia ausweislich der Angebotsunterlage gegenüber der Bieterin verpflichtet, die Zahlungsfähigkeit und die finanzielle Ausstattung der Bieterin bis zum späteren Zeitpunkt von (i) der Abwicklung des Angebots oder gegebenenfalls (ii) der Abwicklung eines Andienungsrechts gemäß § 39c WpÜG, (iii) der Kündigung des SPA oder des Investment Agreements und (iv) dem 31. Juli 2022 aufrechtzuerhalten.

Die Bieterin hat somit nach eigener Angabe in Ziffer 13.3 der Angebotsunterlage sichergestellt, dass ihr zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots ein Barbetrag mindestens in Höhe der Potenziellen Angebotskosten zur Verfügung stehen wird.

4. Bewertung der Finanzierung durch persönlich haftende Gesellschafterin und Aufsichtsrat

Durch die Fremdfinanzierungszusage von insgesamt EUR 5.500.000.000,00, die bei Faurecia vorhandenen Barmittel in Höhe von EUR 1.196.666.720,00 und die *Keep-Well*-Vereinbarung zugunsten der Bieterin ist nach Ansicht der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats hinreichend sichergestellt, dass der Bieterin die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat haben auch keinen Anlass, an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Darstellung der Finanzierungszusage und der *Keep-Well*-Vereinbarung in der Angebotsunterlage sowie der Höhe der von Faurecia angegebenen Barmittel zu zweifeln.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sich die Verschuldungsquote von Faurecia infolge des Vollzugs des Angebots und des Paketerwerbs wesentlich erhöhen wird. Die persönlich haftende Gesellschafterin und

der Aufsichtsrat nehmen insoweit jedoch positiv zur Kenntnis, dass Faurecia ausweislich der im Business Combination Agreement getroffenen Vereinbarung beabsichtigt, den Verschuldungsgrad der Kombinierten Gruppe in den Folgejahren kontinuierlich zu senken. So soll der sogenannte „Leverage Multiple“, also das Verhältnis von Nettoverschuldung (einschließlich Leasingverbindlichkeiten, aber ohne Pensionsverbindlichkeiten) zum bereinigten EBITDA (*Leverage Multiple*) der Kombinierten Gruppe, ausweislich der zwischen HELLA und Faurecia im Business Combination Agreement getroffenen Vereinbarung bei Vollzug des Angebots einen Wert von 2,7 nicht überschreiten. In dem im Jahr 2022 endenden Geschäftsjahr soll der Leverage Multiple bei 2,0 liegen und im Folgejahr weitergehend auf 1,5 gesenkt werden. Ein Investment Grade Rating für die Kombinierte Gruppe wird von Faurecia ausweislich des Business Combination Agreements bis zum Ende des Jahres 2025 angestrebt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sich Faurecia am 23. September 2021 dazu veranlasst gesehen hat, seine Jahresprognose zu reduzieren. Hintergrund sind neueste Analysen renommierter Branchendienstleister und Marktanalysten, denen zufolge die weltweite Fahrzeugproduktion angesichts der sich weiter verschärfenden sogenannte „Halbleiterkrise“ aller Voraussicht nach niedriger ausfallen wird als noch vor wenigen Wochen erwartet. Prognostiziert wird für das Jahr 2021 nunmehr die Produktion von etwa 72 Millionen Fahrzeugen weltweit im Vergleich zu zuvor erwarteten über 76 Millionen Fahrzeugen. Faurecia hat sich infolge dieser korrigierten Erwartungen veranlasst gesehen, seine Jahresprognose für den Umsatz von EUR 16,5 Mrd. auf EUR 15,5 Mrd. und die für die EBIT-Marge von 7,0 % auf 6,0 bis 6,2 % abzusenken. Ob die im Business Combination Agreement vereinbarten Leverage Multiples zu den jeweiligen Zeitpunkten oder ggfs. nur zeitversetzt erreicht werden können, lässt sich vor dem Hintergrund der reduzierten Markterwartungen nicht mit Sicherheit prognostizieren. Nach der Einschätzung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats sollte die Prognosekorrektur jedoch keine relevanten Auswirkungen auf die Fähigkeit von Faurecia zur Finanzierung des Angebots haben.

VI. ART UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG

1. Art und Höhe der Gegenleistung

Die Bieterin bietet einen Angebotspreis von EUR 60,00 in bar je HELLA Aktie, jeweils mit allen zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots verbundenen Nebenrechten (insbesondere der jeweiligen Gewinnanteils- und Stimmberechtigung).

2. Gesetzlicher Mindestpreis

Soweit die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat dies auf der Grundlage der verfügbaren Informationen überprüfen können, entspricht der Angebotspreis für die HELLA Aktien den Bestimmungen von § 31 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-AV zum gesetzlichen Mindestpreis, der anhand des höheren der folgenden Schwellenwerte ermittelt wird:

2.1 Vorerwerbe

Gemäß § 4 WpÜG-AV (i.V.m. § 31 Abs. 6 WpÜG) muss die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von HELLA Aktien (oder dem Abschluss entsprechender Vereinbarungen, die zum Erwerb von HELLA Aktien berechtigen) innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 27. September 2021 entsprechen.

Ausweislich der Ziffer 9.1.2 der Angebotsunterlage hat die Bieterin im relevanten Zeitraum HELLA Aktien, wie in Ziffer 9.1.2 der Angebotsunterlage und Ziffer III.8 dieser Stellungnahme dargelegt, erworben bzw. entsprechende Erwerbsvereinbarungen im Sinne des § 31 Abs. 6 WpÜG abgeschlossen. Die höchste für solch einen Erwerb einer HELLA Aktie durch die Bieterin gewährte oder vereinbarte Gegenleistung betrug EUR 60,00. Darüber hinaus haben weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen. Der Angebotspreis in Höhe von EUR 60,00 je HELLA Aktie entspricht diesem Wert.

2.2 Börsenkurs

Sind die Aktien der Zielgesellschaft zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen, muss gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 WpÜG-AV die Gegenleistung bei einem freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der HELLA Aktien während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG entsprechen.

Ausweislich der Ziffer 9.1.1 der Angebotsunterlage teilte die BaFin der Bieterin mit, dass der gewichtete Drei-Monats-Durchschnittskurs am Stichtag, dem 13. August 2021, dem Tag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots am 14. August 2021, EUR 59,04 je HELLA Aktie beträgt. Der Angebotspreis in Höhe von EUR 60,00 je HELLA Aktie übersteigt diesen Wert.

3. Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der von der Bieterin für die HELLA Aktien angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht in Anbetracht der aktuellen Strategie und der Finanzplanung der Gesellschaft, der historischen Aktienkurse der HELLA Aktien und bestimmter weiterer Annahmen, Informationen und Erwägungen (auch der derzeitigen geopolitischen und makroökonomischen Situation) sorgfältig und eingehend geprüft und analysiert. Bei ihrer unabhängigen Bewertung wurde die persönlich haftende Gesellschafterin von Perella Weinberg GmbH, München, und deren verbundenen Unternehmen, (*Perella Weinberg Partners*), beraten. Der Aufsichtsrat wurde von der Jefferies GmbH, Frankfurt am Main, (*Jefferies*) beraten.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass ihre Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung unabhängig voneinander erfolgt ist.

3.1 Historische Börsenkurse

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat von HELLA sind der Ansicht, dass jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann, und es sogar wahrscheinlich ist, dass die Börsenkurse der HELLA Aktie seit Aufkommen der Gerüchte am 27. April 2021, dass die SPA Verkäufer einen Verkauf ihrer Anteile an der Gesellschaft in Erwägung ziehen könnten, auch von Übernahmespekulationen beeinflusst waren.

Nach Ansicht der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats stellen die Börsenkurse der HELLA Aktie dennoch ein relevantes Kriterium zur Prüfung der Angemessenheit des Angebotspreises dar. Die HELLA Aktien sind zum Handel im Prime Standard-Segment des regulierten Markts der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat sind ferner der Ansicht, dass im relevanten Betrachtungszeitraum ein funktionierender Börsenhandel mit hinreichender Handelsaktivität für HELLA Aktien bestand.

Zur Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises haben die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat deshalb unter anderem die historischen Börsenkurse der HELLA Aktie herangezogen, die auch in Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage abgebildet sind.

Am 30. September 2021 hat die Hauptversammlung der Gesellschaft eine Dividende für das am 31. Mai 2021 endende Geschäftsjahr in Höhe von EUR 0,96 je HELLA Aktie beschlossen. Die Zahlung der Dividende erfolgte am 5. Oktober 2021 und damit, wie von der Bieterin in ihrem Angebot antizipiert und in der Gegenleistung berücksichtigt, vor dem Vollzug des Angebots. Vor diesem Hintergrund sind die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der Ansicht, dass beim Vergleich mit Aktienkursen, die für Zeitpunkte vor dem Beschluss der Hauptversammlung über die Zahlung der Dividende festgestellt wurden, auf den wirtschaftlichen Wert des Angebotspreises (einschließlich der beschlossenen und gezahlten Dividende von EUR 0,96) von EUR 60,96 (der *Gesamtangebotswert*) abzustellen ist.

Bezogen auf die volumengewichteten Schlusskurse der HELLA Aktien vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 14. August 2021 enthält der Gesamtangebotswert von EUR 60,96 folgende Prämien (durch Rundungen der Werte kann es zu Abweichungen kommen):

- Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs der letzten drei Monate vor dem 13. August 2021 (einschließlich), dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Ankündigung, betrug EUR 59,12. Der Gesamtangebotswert von EUR 60,96 enthält somit eine Prämie von EUR 1,84 oder 3,11 % bezogen auf diesen Durchschnittskurs.

- Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs der letzten sechs Monate vor dem 13. August 2021 (einschließlich), dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Ankündigung, betrug EUR 53,58. Der Gesamtangebotswert von EUR 60,96 enthält somit eine Prämie von EUR 7,38 oder 13,78 % bezogen auf diesen Durchschnittskurs.
- Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs der letzten neun Monaten vor dem 13. August 2021 (einschließlich), dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Ankündigung, betrug EUR 52,88. Der Gesamtangebotswert von EUR 60,96 enthält somit eine Prämie von EUR 8,08 oder 15,28 % bezogen auf diesen Durchschnittskurs.

Am 27. April 2021 wurden Medienberichte veröffentlicht, denen zufolge die SPA Verkäufer einen Verkauf ihrer Anteile an der Gesellschaft in Erwägung ziehen könnten. Nach der Veröffentlichung dieser Medienspekulation stieg der Aktienkurs der HELLA-Aktie und schloss 13,0 % über dem XETRA-Schlusskurs vom 26. April 2021, dem letzten Handelstag vor Veröffentlichung der Berichte. Im weiteren Verlauf bis zur Veröffentlichung der Absicht zur Abgabe des Übernahmeangebots durch die Bieterin gab es zu verschiedenen Zeitpunkten weitere Presseberichte im Hinblick auf einen möglichen Verkauf der Anteile an der Gesellschaft durch die SPA Verkäufer, die teilweise mit deutlichen Aktienkursanstiegen der HELLA-Aktien einhergingen. Nach Ansicht der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats ist daher für die Einschätzung der Angemessenheit der Gegenleistung insbesondere auch auf einen Vergleich mit Referenzkursen vor dem 27. April 2021 abzustellen.

Bezogen auf den Börsenkurs der HELLA Aktien vor dieser Medienspekulation am 27. April 2021 enthält der Gesamtangebotswert von EUR 60,96 folgende Prämien:

- Der Börsenschlusskurs vom 26. April 2021, dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Medienspekulation, dass die SPA Verkäufer einen Verkauf ihrer Anteile an der Gesellschaft in Erwägung ziehen könnten, betrug EUR 45,77 je HELLA Aktie. Der Gesamtangebotswert von EUR 60,96 enthält somit eine Prämie von EUR 15,19 oder 33,19 % bezogen auf diesen Börsenkurs.
- Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs der letzten drei Monate vor dem 27. April 2021 betrug EUR 49,11. Der Gesamtangebotswert von EUR 60,96 enthält somit eine Prämie von EUR 11,85 oder 24,14 % bezogen auf diesen Durchschnittskurs.
- Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs der letzten sechs Monate vor dem 27. April 2021 betrug EUR 48,57. Der Gesamtangebotswert von EUR 60,96 enthält somit eine Prämie von EUR 12,39 oder 25,51 % bezogen auf diesen Durchschnittskurs.
- Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs der letzten neun Monate vor dem 27. April 2021 betrug EUR 46,29. Der Gesamtangebotswert von EUR 60,96

enthält somit eine Prämie von EUR 14,67 oder 31,69 % bezogen auf diesen Durchschnittskurs.

Insgesamt stellt der Gesamtangebotswert einen erheblichen Aufpreis gegenüber den historischen Börsenkursen der HELLA Aktien vor der Bekanntmachung der Angebotsentscheidung und insbesondere vor dem Aufkommen der Medienberichte, dass die SPA Verkäufer einen Verkauf ihrer Anteile an der Gesellschaft in Erwägung ziehen könnten, dar. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat sehen auch vor diesem Hintergrund die Angemessenheit der Gegenleistung durch den Vergleich mit historischen Börsenkursen bestätigt.

3.2 Bewertung durch Finanzanalysten

Bei der Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises haben die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat zudem jeweils die der Gesellschaft zugänglichen, von ausgewählten Finanzanalysten vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 14. August 2021 ausgegebene Zielkurse für die HELLA Aktie berücksichtigt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass analog zu dem Vergleich mit historischen Börsenkursen auch beim Vergleich mit in der Vergangenheit von Aktienanalysten veröffentlichten Zielkursen auf den Gesamtangebotswert abzustellen ist.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass angesichts der bereits seit spätestens 27. April 2021 kursierenden Marktspekulationen und Gerüchte nicht ausgeschlossen werden kann, dass nach diesem Datum veröffentlichte Kurszielerwartungen auch von Erwartungen hinsichtlich eines möglichen Übernahmeangebots beeinflusst sein könnten.

In die Betrachtung wurden daher auch solche Kurszielerwartungen aufgenommen, die von Finanzanalysten nach Veröffentlichung der Finanzzahlen zum dritten Quartal am 14. April 2021 und vor dem Aufkommen der Marktgerüchte am 27. April 2021 herausgegeben wurden.

Bewertung durch ausgewählte Finanzanalysten in der Periode zwischen 27. April 2021 und 13. August 2021 (Veröffentlichung nach Marktspekulationen)

Analyst	Datum	Empfehlung	Kursziel (in EUR)
J.P. Morgan	13.8.2021	Halten	56,00
AlphaValue/Baader Europe	12.8.2021	Verkaufen	43,00
Deutsche Bank	11.8.2021	Halten	55,00
DZ Bank AG	10.8.2021	Halten	70,00
Citi	28.7.2021	Halten	60,00
Goldman Sachs	28.7.2021	Kaufen	66,00
Jefferies	28.7.2021	Kaufen	67,00
M.M. Warburg Investment Research	28.7.2021	Kaufen	64,00
Kepler Cheuvreux	1.7.2021	Verkaufen	43,00
HSBC	30.6.2021	Halten	60,50
Stifel	22.6.2021	Halten	56,00
Bankhaus Metzler	11.6.2021	Halten	56,00
Quirin Privatbank AG	4.5.2021	Halten	49,00
Nord/LB	29.4.2021	Halten	50,00
Bank of America	28.4.2021	Verkaufen	41,00
Commerzbank	28.4.2021	Kaufen	65,00
Morgan Stanley	28.4.2021	Verkaufen	42,00
Oddo BHF	28.4.2021	Halten	47,00
Durchschnitt			55,03

Bewertung durch ausgewählte Finanzanalysten in der Periode zwischen 14. April 2021 und 26. April 2021

Analyst	Datum	Empfehlung	Kursziel (in EUR)
UBS	23.4.2021	Kaufen	65,00
Morgan Stanley	15.4.2021	Verkaufen	42,00
Jefferies	15.4.2021	Kaufen	62,00
Oddo BHF	15.4.2021	Halten	47,00
M.M. Warburg Investment Research	15.4.2021	Kaufen	64,00
Commerzbank	14.4.2021	Kaufen	65,00
Stifel	14.4.2021	Halten	56,00
J.P. Morgan	14.4.2021	Halten	49,00
Citi	14.4.2021	Kaufen	57,00
Kepler Cheuvreux	14.4.2021	Verkaufen	41,00
Deutsche Bank	14.4.2021	Halten	50,00
Goldman Sachs	14.4.2021	Kaufen	66,00
Durchschnitt			55,33

Bei den Einschätzungen von Analysten handelt es sich immer um die persönliche Einschätzung des jeweiligen Analysten. Dabei weichen deren Sichtweisen über den Wert einer Aktie naturgemäß voneinander ab. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat sind dennoch der Meinung, dass jedenfalls der gebildete Durchschnittswert ein relevantes Indiz für die Angemessenheit des Angebotspreises darstellen kann. Gegenüber dem Durchschnittswert der zwischen 27. April 2021 und 13. Au-

gust 2021 veröffentlichten Zielkurse von EUR 55,03 enthält der Gesamtangebotswert einen Aufschlag von EUR 5,93 bzw. 10,78 %, gegenüber dem Durchschnittswert der zwischen 14. April 2021 und 26. April 2021 ausgegebenen Zielkurse von EUR 55,33 einen Aufschlag von EUR 5,63 bzw. 10,17 %.

3.3 Bewertung mithilfe von Bewertungsmultiplikatoren von als relevant erachteten börsennotierten Unternehmen

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung haben die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat ferner jeweils eine Bewertung auf Basis von Ergebnis-Multiplikatoren in Betracht gezogen, die für von der persönlich haftenden Gesellschafterin und dem Aufsichtsrat als grundsätzlich relevant erachtete börsennotierte Unternehmen ermittelt wurden.

Als Ergebnisreferenzkennzahl wurde dabei unter anderem das für das am 31. Mai 2022 und am 31. Mai 2023 endende Geschäftsjahre erwartete, um nicht wiederkehrende Aufwendungen und Erträge bereinigte Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (*Adjustiertes EBITDA*) angesetzt. Die Ergebnisreferenzkennzahlen basieren auf der aktuellen, im Mai 2021 verabschiedeten Geschäftsplanung und berücksichtigen ferner die deutlich reduzierten Markterwartungen infolge sich weiter verschärfender Versorgungsgpässe insbesondere bei Elektronikkomponenten, vor deren Hintergrund HELLA am 23. September 2021 eine Senkung der Umsatz- und Ergebnisprognose für das laufende Geschäftsjahr 2021/22 veröffentlicht hat.

Der Angebotspreis liegt jeweils deutlich über den auf Basis der Bewertungsmultiplikatoren ermittelten Bandbreiten für den Wert je HELLA Aktie.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat sehen die Angemessenheit der Angebotsgegenleistung daher auch durch die Bewertung mithilfe von Bewertungsmultiplikatoren von als relevant erachteten börsennotierten Unternehmen bestätigt.

3.4 Bewertung mithilfe von Bewertungsmultiplikatoren in als relevant erachteten Transaktionen der Vergangenheit

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat haben ferner jeweils eine Bewertung auf Basis von Ergebnis-Multiplikatoren in Betracht gezogen, die für von der persönlich haftenden Gesellschafterin und dem Aufsichtsrat als grundsätzlich relevant erachtete Transaktionen der Vergangenheit ermittelt wurden. Als Ergebnisreferenzgröße wurde dabei auf das Adjustierte EBITDA abgestellt.

Die ermittelten Bewertungsbandbreiten liegen in ihrem Mittelwert und ihrem unteren Ende jeweils unterhalb des Angebotspreises. Eine der ermittelten Bewertungsbandbreiten übersteigt am oberen Ende die Angebotsgegenleistung.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat sehen die Angemessenheit der Angebotsgegenleistung daher auch durch die Bewertung mithilfe von Bewer-

tungsmultiplikatoren in als relevant erachteten Transaktionen der Vergangenheit bestätigt.

3.5 Bewertung im Rahmen der Discounted-Cash-Flow-Analyse

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat haben sich jeweils davon überzeugt, dass der Angebotspreis, auf Grundlage der aus Sicht der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats realistischen Annahmen und bei angemessener Berücksichtigung der in der Geschäftsplanung inhärenten Chancen und Risiken, innerhalb der auf Basis von Discounted-Cash-Flow-Analysen ermittelten Wertbandbreiten liegt und somit den Wert der Gesellschaft angemessen widerspiegelt.

Die den Discounted-Cash-Flow-Analysen zu Grunde liegende Stand-alone-Geschäftsplanung reflektiert die aktuelle Planung des Unternehmens für die Geschäftsjahre 2021/2022 bis 2023/2024, die im Rahmen des ordentlichen Planungsprozesses des Unternehmens erstellt und im Mai 2021 von Geschäftsführung und Gesellschafterausschuss verabschiedet wurde. Diese Planungsannahmen wurden im August 2021 von der Geschäftsführung um langfristige Planungsannahmen für die Folgejahre bis zum Geschäftsjahr 2030/2031 ergänzt. Am 23. September 2021 hat HELLA vor dem Hintergrund deutlich reduzierter Markterwartungen infolge sich weiter verschärfender Versorgungsengpässe insbesondere bei Elektronikkomponenten eine Senkung der Umsatz- und Ergebnisprognose für das laufende Geschäftsjahr 2021/22 veröffentlicht. Eine umfassende Überarbeitung der Geschäftsplanung ist bisher jedoch nicht erfolgt. Die jüngst veröffentlichte Senkung der Umsatz- und Ergebnisprognose ist daher in den Discounted-Cash-Flow-Analysen zugrunde liegenden Finanzprojektionen und somit in den mittels der Discounted-Cash-Flow-Analysen ermittelten Wertbandbreiten nicht abgebildet.

3.6 Fairness Opinion von Perella Weinberg Partners

HELLA hat Perella Weinberg Partners beauftragt, für die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin für die Zwecke dieser Stellungnahme zur Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht für die HELLA Aktionäre (mit Ausnahme der Bieterin, Faurecia und sämtlicher mit diesen verbundener Unternehmen oder mit der Bieterin und/oder Faurecia gemeinsam handelnder Personen) schriftlich Stellung zu nehmen. Perella Weinberg Partners hat der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin am 7. Oktober 2021 die durchgeführten Analysen und auf deren Basis gezogenen Schlussfolgerungen detailliert vorgestellt und erläutert, sowie am 7. Oktober 2021 ihren Opinion Letter im Original vorgelegt (***PWP Fairness Opinion***).

Perella Weinberg Partners gelangt zu dem Ergebnis, dass nach Maßgabe der in der PWP Fairness Opinion enthaltenen Annahmen und Einschränkungen der Angebotspreis von EUR 60,00 je HELLA Aktie am Tag der Ausstellung der PWP Fairness Opinion für die HELLA Aktionäre (mit Ausnahme der Bieterin, Faurecia und sämtlicher mit diesen verbundener Unternehmen oder mit der Bieterin und/oder der Faurecia ge-

meinsam handelnder Personen) aus finanzieller Sicht angemessen war. Die PWP Fairness Opinion ist dieser Stellungnahme in vollständigem Text als **Anlage 2** beigelegt.

Im Rahmen der Erstellung der PWP Fairness Opinion hat Perella Weinberg Partners eine Reihe finanzieller Untersuchungen vorgenommen, wie sie in vergleichbaren Transaktionen durchgeführt werden und angemessen erscheinen, um der persönlich haftenden Gesellschafterin eine tragfähige Grundlage für eine eigene Einschätzung der Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht zu verschaffen. Die Vorgehensweise von Perella Weinberg Partners ist in der PWP Fairness Opinion beschrieben.

Wie in der PWP Fairness Opinion näher ausgeführt, basieren die Analysen von Perella Weinberg Partners unter anderem auf der Angebotsunterlage und anderen öffentlich zugänglichen Informationen, von HELLA zur Verfügung gestellten Daten, Planungen und Finanzprognosen und erläuternden Unterlagen sowie auf Gesprächen mit Mitgliedern der HELLA Geschäftsführung sowie bestimmten anderen Repräsentanten von HELLA. Für die PWP Fairness Opinion wurden verschiedene Studien und Analysen vorgenommen, sowie andere Faktoren berücksichtigt, die von Perella Weinberg Partners als zweckmäßig erachtet wurden. Bei den in der PWP Fairness Opinion angewandten Methoden handelt es sich nach Auffassung der persönlich haftenden Gesellschafterin um international gebräuchliche und anerkannte Verfahren, deren Anwendung nach Ansicht der persönlich haftenden Gesellschafterin auch hier angemessen ist.

Die PWP Fairness Opinion enthält unter anderem Ausführungen zu bestimmten ihr zugrundeliegenden Annahmen, Informationen, auf die sich Perella Weinberg Partners verlassen hat, durchgeführten Verfahren, berücksichtigten Aspekten sowie Beschränkungen der Prüfung durch Perella Weinberg Partners. Für das Verständnis von Reichweite und Ergebnis der PWP Fairness Opinion sind diese Ausführungen in der PWP Fairness Opinion vollständig zu lesen. Die PWP Fairness Opinion stellt kein Wertgutachten dar, wie es typischerweise von Wirtschaftsprüfern aufgrund der Erfordernisse des deutschen Gesellschafts- und Handelsrechts erstellt wird und ist nicht als solches gedacht, noch soll sie als solches ausgelegt bzw. angesehen werden. Insbesondere stellt die PWP Fairness Opinion kein Wertgutachten nach den vom deutschen Institut der Wirtschaftsprüfer (**IDW**) veröffentlichten Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1) dar (wie etwa ein Wertgutachten für Zwecke des Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags). Zudem fanden auch die vom IDW herausgegebenen Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S 8) bei der Anfertigung der PWP Fairness Opinion keine Berücksichtigung. Eine Fairness Opinion der von Perella Weinberg Partners abgegebenen Art zur Beurteilung der finanziellen Angemessenheit unterscheidet sich in einer Vielzahl wichtiger Punkte von einer durch einen Wirtschaftsprüfer vorgenommenen Unternehmensbewertung und von bilanziellen Bewertungen allgemein. Die persönlich haftende Gesellschafterin weist darauf hin, dass sie ebenfalls keine eigene Unternehmensbewertung von HELLA auf der Grundlage der IDW S1-Grundsätze durchgeführt hat.

Die PWP Fairness Opinion bezieht sich ausschließlich auf die finanzielle Angemessenheit des Angebotspreises für die HELLA Aktionäre (mit Ausnahme der Bieterin, Faurecia und sämtlicher mit diesen verbundener Unternehmen oder mit der Bieterin und/oder Faurecia gemeinsam handelnder Personen) zum Tag der Ausstellung der PWP Fairness Opinion. Sie bezieht sich nicht auf andere Aspekte des Angebots und spricht keine Empfehlung dahingehend aus, wie ein Dritter im Zusammenhang mit dem Angebot handeln sollte, insbesondere ob ein HELLA Aktionär seine HELLA Aktien im Rahmen des Angebots zum Verkauf einreichen sollte oder nicht.

Die persönlich haftende Gesellschafterin weist ausdrücklich darauf hin, dass Perella Weinberg Partners die PWP Fairness Opinion ausschließlich zur Information und Unterstützung der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin im Zusammenhang mit und zum Zweck der Beurteilung des Angebotspreises durch die persönlich haftende Gesellschafterin aus rein finanzieller Sicht abgegeben haben. Die PWP Fairness Opinion richtet sich nicht an Dritte und begründet auch keine Rechte oder Schutzwirkungen für Dritte. Weder die Tatsache, dass die PWP Fairness Opinion gegenüber der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft abgegeben wurde, noch die Zustimmung von Perella Weinberg Partners, die PWP Fairness Opinion der Begründeten Stellungnahme als Anlage beizufügen, berechtigt Dritte (einschließlich der HELLA Aktionäre), sich auf die PWP Fairness Opinion zu verlassen oder Rechte aus der PWP Fairness Opinion abzuleiten. Perella Weinberg Partners haften nicht gegenüber Dritten für die PWP Fairness Opinion. Die PWP Fairness Opinion richtet sich insbesondere nicht an die HELLA Aktionäre und stellt keine Empfehlung dar, ob HELLA Aktionäre das Angebot annehmen sollten oder nicht.

Perella Weinberg Partners erhält von HELLA für die Tätigkeit als beauftragter Finanzberater von HELLA im Zusammenhang mit dem Angebot der Bieterin eine marktübliche Vergütung welche sich neben einer Vergütung für die Abgabe der PWP Fairness Opinion (oder der Vergütung, die angefallen wäre, wenn Perella Weinberg Partners HELLA mitgeteilt hätte, dass Perella Weinberg Partners die PWP Fairness Opinion nicht abgeben kann) aus einer monatlichen Vergütung sowie aus einer ereignisabhängigen Vergütungskomponente zusammensetzt. Unabhängig von der Abgabe der PWP Fairness Opinion durch Perella Weinberg Partners und unabhängig vom Inhalt der PWP Fairness Opinion kann, im ausschließlichen Ermessen der Gesellschaft, eine weitere Vergütungskomponente fällig werden. Zudem hat sich HELLA dazu verpflichtet, bestimmte Aufwendungen zu erstatten und Perella Weinberg Partners von bestimmten Haftungsrisiken im Zusammenhang mit der Übernahme dieses Mandats freizustellen. Die Vergütung von Perella Weinberg Partners ist teilweise und unter bestimmten Bedingungen vom Erfolg der Übernahme abhängig.

Es wird darauf hingewiesen, dass Perella Weinberg Partners oder mit Perella Weinberg Partners verbundene Unternehmen möglicherweise Beratungs- oder andere Finanzdienstleistungen für HELLA, die Bieterin, die Faurecia, mit ihnen verbundene Unternehmen oder für andere am Angebot Beteiligte erbracht haben, erbringen oder

erbringen werden und für diese Leistungen eine Vergütung erhalten haben oder erhalten werden.

Auf Basis der eigenen Erfahrungen hat sich die persönlich haftende Gesellschafterin von HELLA von der Plausibilität und der Angemessenheit der von Perella Weinberg Partners angewandten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt.

3.7 Fairness Opinion von Jefferies

Der Aufsichtsrat von HELLA hat Jefferies für die Zwecke dieser Stellungnahme beauftragt, zur Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht für die HELLA Aktionäre (mit Ausnahme der Bieterin, Faurecia und sämtlicher mit diesen verbundenen Unternehmen oder mit der Bieterin und/oder Faurecia gemeinsam handelnder Personen) schriftlich Stellung zu nehmen. Jefferies hat dem Aufsichtsrat am 7. Oktober 2021 die durchgeführten Analysen und auf deren Basis gezogenen Schlussfolgerungen detailliert vorgestellt und erläutert, sowie am 7. Oktober 2021 ihren Opinion Letter im Original vorgelegt (die *Jefferies Fairness Opinion*, zusammen mit der PWP Fairness Opinion die *Fairness Opinions*).

Jefferies gelangt zu dem Ergebnis, dass vorbehaltlich der in der Jefferies Fairness Opinion enthaltenen Annahmen und Einschränkungen der Angebotspreis von EUR 60,00 je HELLA Aktie am Tag der Ausstellung der Jefferies Fairness Opinion (d.h. am 7. Oktober 2021) für die HELLA Aktionäre (mit Ausnahme der Bieterin, Faurecia und sämtlicher mit diesen verbundenen Unternehmen oder mit der Bieterin und/oder Faurecia gemeinsam handelnder Personen) aus finanzieller Sicht angemessen war. Die Jefferies Fairness Opinion ist dieser Stellungnahme in vollständigem Text als **Anlage 3** beigefügt.

Im Rahmen der Erstellung der Jefferies Fairness Opinion hat Jefferies eine Reihe finanzieller Untersuchungen vorgenommen, wie sie in vergleichbaren Transaktionen durchgeführt werden und angemessen erscheinen, um dem Aufsichtsrat eine tragfähige Grundlage für eine Einschätzung der Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht zu verschaffen. Die Vorgehensweise von Jefferies ist in der Jefferies Fairness Opinion beschrieben.

Wie in der Jefferies Fairness Opinion ausgeführt, basieren die Analysen von Jefferies unter anderem auf der Angebotsunterlage und anderen öffentlich zugänglichen Informationen, von HELLA zur Verfügung gestellten Daten, Planungen und Finanzprognosen und erläuternden Unterlagen sowie auf Gesprächen mit Mitgliedern der HELLA Geschäftsführung sowie bestimmten anderen Repräsentanten von HELLA. Zudem wurden weitere Studien und Analysen vorgenommen sowie andere Faktoren berücksichtigt, die von Jefferies als zweckmäßig erachtet wurden. Bei den in der Jefferies Fairness Opinion angewandten Methoden handelt es sich nach Auffassung des Aufsichtsrats um international gebräuchliche und anerkannte Verfahren, deren Anwendung nach Ansicht des Aufsichtsrats der Gesellschaft auch hier angemessen ist.

Die Jefferies Fairness Opinion enthält unter anderem Ausführungen zu bestimmten ihr zugrundeliegenden Annahmen, Informationen, auf die sich Jefferies verlassen hat, durchgeführten Verfahren, berücksichtigten Aspekten sowie Beschränkungen der Prüfung durch Jefferies. Für das Verständnis von Reichweite und Ergebnis der Jefferies Fairness Opinion sind diese vollständig zu lesen. Die Jefferies Fairness Opinion stellt kein Wertgutachten dar, wie es typischerweise von Wirtschaftsprüfern aufgrund der Erfordernisse des deutschen Gesellschafts- und Handelsrechts erstellt wird und ist nicht als solches gedacht, noch soll sie als solches ausgelegt bzw. angesehen werden. Insbesondere stellt die Jefferies Fairness Opinion kein Wertgutachten nach den vom deutschen Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) veröffentlichten Grundsätzen dar (für die Unternehmensbewertung nach IDW S 1; für die Erstellung von Fairness Opinions nach IDW S 8). Eine Fairness Opinion der von Jefferies abgegebenen Art zur Beurteilung der finanziellen Angemessenheit unterscheidet sich in einer Vielzahl wichtiger Punkte von einer solchen durch einen Wirtschaftsprüfer vorgenommenen Unternehmensbewertung und von bilanziellen Bewertungen allgemein. Der Aufsichtsrat weist darauf hin, dass er ebenfalls keine eigene Unternehmensbewertung von HELLA auf der Grundlage der IDW S1-Grundsätze durchgeführt hat.

Die Jefferies Fairness Opinion bezieht sich ausschließlich auf die finanzielle Angemessenheit des Angebotspreises für die HELLA Aktionäre (mit Ausnahme der Bieterin, Faurecia und sämtlicher mit diesen verbundenen Unternehmen oder mit der Bieterin und/oder Faurecia gemeinsam handelnder Personen) zum Tag der Ausstellung der Jefferies Fairness Opinion. Sie bezieht sich nicht auf andere Aspekte des Angebots und spricht keine Empfehlung dahingehend aus, ob ein HELLA Aktionär seine HELLA Aktien im Rahmen des Angebots zum Verkauf einreichen sollte oder nicht.

Der Aufsichtsrat weist ausdrücklich darauf hin, dass Jefferies die Jefferies Fairness Opinion ausschließlich zur Information und Unterstützung des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit und zum Zwecke der Beurteilung des Angebotspreises durch den Aufsichtsrat aus rein finanzieller Sicht abgegeben hat. Die Jefferies Fairness Opinion richtet sich nicht an Dritte und begründet auch keine Rechte für Dritte. Weder die Tatsache, dass die Jefferies Fairness Opinion gegenüber dem Aufsichtsrat der Gesellschaft abgegeben wurde, noch die Zustimmung von Jefferies, die Jefferies Fairness Opinion der Begründeten Stellungnahme als Anlage beizufügen, berechtigt Dritte (einschließlich der HELLA Aktionäre), sich auf die Jefferies Fairness Opinion zu verlassen oder Rechte aus der Jefferies Fairness Opinion abzuleiten. Jefferies haftet gegenüber Dritten nicht für die Jefferies Fairness Opinion. Die Jefferies Fairness Opinion richtet sich insbesondere nicht an die HELLA Aktionäre und stellt keine Empfehlung dar, ob HELLA Aktionäre das Angebot annehmen sollten.

Jefferies erhält von HELLA für ihre Tätigkeit als mit der Abgabe einer Stellungnahme zur Bewertung des Angebotspreises aus finanzieller Sicht beauftragte Finanzberaterin des Aufsichtsrats von HELLA im Zusammenhang mit dem Angebot eine marktübliche Vergütung. Zudem hat sich HELLA dazu verpflichtet, bestimmte Aufwendungen zu erstatten und Jefferies von bestimmten Haftungsrisiken im Zusammenhang mit der

Übernahme des Mandats freizustellen. Die Vergütung von Jefferies ist nicht vom Erfolg der Übernahme abhängig.

Es wird darauf hingewiesen, dass Jefferies oder mit Jefferies verbundene Unternehmen möglicherweise Beratungs- oder andere Finanzdienstleistungen für HELLA, die Bieterin, Faurecia, mit ihnen verbundenen Unternehmen oder für andere am Angebot Beteiligte erbracht haben, erbringen oder erbringen werden und für diese Leistungen eine Vergütung erhalten haben oder erhalten werden.

Auf Basis der eigenen Erfahrungen hat sich der Aufsichtsrat von HELLA von der Plausibilität und der Angemessenheit der von Jefferies angewandten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt.

3.8 Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung durch die persönlich haftende Gesellschafterin und den Aufsichtsrat

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat haben dabei sowohl ihre eigenen Erwägungen angestellt als auch den Inhalt der Fairness Opinions zur Kenntnis genommen, und sich jeweils auf Basis der eigenen Erfahrungen von der Plausibilität des Vorgehens der Finanzberater überzeugt.

In ihren jeweiligen Erwägungen haben die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Der Gesamtangebotswert von EUR 60,96 enthält einen Aufschlag auf den Börsenschlusskurs vom 26. April 2021, dem letzten Handelstag vor dem Aufkommen der Gerüchte, dass die SPA Verkäufer einen Verkauf ihrer Anteile an der Gesellschaft in Erwägung ziehen könnten, von EUR 15,19 oder 33,19 %.
- Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs der letzten drei Monate vor dem 27. April 2021 betrug EUR 49,11. Der Gesamtangebotswert von EUR 60,96 enthält somit eine Prämie von EUR 11,85 oder 24,14 % bezogen auf diesen Durchschnittskurs.
- Die so ermittelten, im Gesamtangebotswert enthaltenen Prämien liegen jeweils im Rahmen der in den letzten fünfzehn Jahren bei Übernahmetransaktionen mit einem Transaktionswert von mehr als EUR 100 Millionen in Deutschland üblicherweise gezahlten Übernahmeprämien.
- Der Gesamtangebotswert liegt ferner über dem wie zuvor dargestellt ermittelten Durchschnitt der von ausgewählten Finanzanalysten vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots am 14. August 2021 herausgegebenen Kurszielerwartungen.

- Die Angebotsgegenleistung liegt, je nach angelegter Ergebnisreferenzkennzahl, deutlich oberhalb der im Rahmen der Bewertung mithilfe von Bewertungsmultiplikatoren von als relevant erachteten börsennotierten Unternehmen ermittelten Bewertungsbandbreiten.
- Die Angebotsgegenleistung liegt oberhalb oder am oberen Ende der im Rahmen der Bewertung mithilfe von Bewertungsmultiplikatoren in als relevant erachteten Transaktionen der Vergangenheit ermittelten Bewertungsbandbreiten.
- Die Angebotsgegenleistung liegt innerhalb der auf Basis von Discounted-Cash-Flow-Analysen ermittelten Wertbandbreiten spiegelt somit den Wert der Gesellschaft angemessen wider.
- Die Gegenleistung ermöglicht den Aktionären vorbehaltlich des Eintritts oder des wirksamen Verzichts seitens der Bieterin auf die Vollzugsbedingungen eine sichere und zeitnahe Wertrealisierung.

Auf Basis einer Gesamtwürdigung unter anderem der oben aufgezeigten Aspekte, der Gesamtumstände des Angebots sowie der Fairness Opinions, die die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat jeweils bei ihrer Beurteilung unter anderem zugrunde legten, erachten die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat den Angebotspreis als finanziell attraktiv und kommen zur Frage der Angemessenheit der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung für die von dem Angebot erfassten HELLA Aktien im Sinne von § 31 Abs. 1 WpÜG unabhängig voneinander zu folgender Beurteilung:

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat halten die Höhe des Angebotspreises für angemessen im Sinne von § 31 Abs. 1 WpÜG. Der Angebotspreis erfüllt die gesetzlichen Vorgaben und reflektiert nach Meinung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats fair und angemessen den Wert der Gesellschaft.

VII. VON DER BIETERIN VERFOLGTE ZIELE UND ABSICHTEN SOWIE DEREN BEWERTUNG DURCH DIE PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN UND DEN AUFSICHTSRAT

Die Bieterin erläutert den Hintergrund des Angebots, insbesondere die Gesamttransaktion, das Business Combination Agreement sowie die wirtschaftlichen und strategischen Beweggründe, unter Ziffer 7 der Angebotsunterlage. Die Absichten der Bieterin und von Faurecia im Hinblick auf HELLA werden unter Ziffer 8 der Angebotsunterlage dargestellt. Es wird den Aktionären von HELLA empfohlen, auch diese Abschnitte der Angebotsunterlage sorgfältig zu lesen. Die nachfolgende zusammenfassende Darstellung soll einen Überblick über die in der Angebotsunterlage dargelegten Hintergründe des Angebots (dazu unter Ziffer VII.1.1 dieser Stellungnahme) und die Absichten der Bieterin und der Faurecia Gruppe (dazu unter Ziffer VII.1.2 dieser Stellungnahme) geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Anschluss nehmen

die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat hierzu Stellung (dazu unter Ziffer VII.2 dieser Stellungnahme).

1. Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage

1.1 Hintergrund des Angebots

Unter Ziffer 7 der Angebotsunterlage werden die Gesamttransaktion und das Business Combination Agreement sowie die wirtschaftlichen und strategischen Hintergründe des Angebots beschrieben. Es wird zudem die fehlende Notwendigkeit eines Pflichtangebots bei Erlangung der Kontrolle über HELLA erläutert.

1.1.1 Beschreibung der Gesamttransaktion

Um den Unternehmenszusammenschluss der HELLA Gruppe und der Faurecia Gruppe zu ermöglichen, wurden laut Ziffer 7.1 der Angebotsunterlage folgende Transaktionsschritte vorgenommen:

- Die Bieterin und Faurecia haben am 14. August 2021 das SPA mit den SPA Verkäufern sowie Faurecia mit den SPA Verkäufern ein Investment Agreement zum Erwerb von 66.666.669 HELLA Aktien (dies entspricht rund 60,00 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft) gegen Zahlung eines gemischten Kaufpreises aus (i) EUR 60,00 in bar je HELLA Aktie für einen Anteil von 57.153.098 HELLA Aktien und (ii) bis zu 13.571.428 Neue Faurecia Aktien für einen Anteil von bis zu 9.513.571 HELLA Aktien abgeschlossen.
- Die Bieterin, die SPA Verkäufer, die Société Générale und das Bankhaus Lampe KG haben am 14. August 2021 zudem eine Nichtannahme- und Depotsperrvereinbarung abgeschlossen, nach welcher (i) sich die SPA Verkäufer und die SPA Verkäufer Depotbank verpflichtet haben, die Erworbenen HELLA Aktien nicht in das Angebot einzureichen und für diese ein etwaiges Andienungsrecht gemäß § 39c WpÜG nicht auszuüben und (ii) die SPA Verkäufer sich verpflichtet und die SPA Verkäufer Depotbank entsprechend angewiesen haben, die Depots, auf welchen sich diese Erworbenen HELLA Aktien befinden, zu sperren.
- Die Bieterin, Faurecia, HELLA und die persönlich haftende Gesellschafterin (als Partei nur im Verhältnis zur Bieterin und Faurecia) haben am 14. August 2021 ferner ein Business Combination Agreement (das **Business Combination Agreement**) abgeschlossen, das den Zusammenschluss der Faurecia Gruppe und der HELLA Gruppe (die **Kombinierte Gruppe**) regelt und nach welchem die Bieterin sich verpflichtet hat, das Angebot abzugeben.

Laut den Angaben der Bieterin in Ziffer 7.1 der Angebotsunterlage hat sie es somit unabhängig von der Annahmquote des Angebots bereits durch den Abschluss des SPA erreicht, den Erwerb von rund 60,00 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte von HELLA verbindlich zu vereinbaren. Zudem würden aufgrund des Abschlusses der Nichtannahme- und Depotsperrvereinbarung nur noch 44.444.443

HELLA Aktien von HELLA Aktionären gehalten, die das Angebot potenziell annehmen könnten.

1.1.2 Business Combination Agreement

Im Abschnitt 7.2 der Angebotsunterlage beschreibt die Bieterin die Kernpunkte und wesentlichen Regelungsinhalte des Business Combination Agreements sowie die darin vorgesehene Verpflichtung der Gesellschaft, dass HELLA und ihre Tochtergesellschaften ihre Geschäfte bis zum Vollzug des Angebots im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs und in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis weiterführen werden, indem sie bestimmte wesentliche Maßnahmen ohne vorherige Zustimmung der Bieterin unterlassen (z.B. Kapitalmaßnahmen oder Erhöhung der langfristigen Verschuldung).

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat halten die in Abschnitt 7.2 der Angebotsunterlage enthaltene Zusammenfassung der Kernpunkte und wesentlichen Regelungsinhalte des Business Combination Agreements für zutreffend. Das Business Combination Agreement umfasst – wie in der Angebotsunterlage konkreter dargestellt – nicht nur inhaltliche Regelungen, mit denen die Schutzinteressen des Unternehmens und seiner wesentlichen Stakeholder abgesichert werden, sondern auch Verfahrensregelungen, mit denen die Umsetzung und der zukünftige Schutz dieser Interessen in der Kombinierten Gruppe sichergestellt werden. In verfahrensrechtlicher Hinsicht erfolgt dies dabei insbesondere durch die Etablierung eines Integrationsausschusses (*Integration Committee*) und eines bestimmte Vertragsregelungen überwachenden Überwachungsausschusses (*Monitoring Committee*).

Die persönlich haftende Gesellschafterin möchte ergänzend, wie in der Angebotsunterlage in Ziffer 7.2.7 ausgeführt, darauf hinweisen, dass sie sich in dem Business Combination Agreement verpflichtet hat – vorbehaltlich unter anderem der Durchsicht und Prüfung des Angebots (einschließlich der Durchsicht der Angebotsunterlage) und nach Treu und Glauben im Hinblick auf ihre Pflichten – die Angebotsgegenleistung als fair und angemessen anzusehen und das Angebot als im besten Interesse der Gesellschaft liegend zu begrüßen und zu unterstützen.

1.1.3 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots

Ausweislich der Ziffer 7.3 der Angebotsunterlage stellt der Zusammenschluss der Faurecia Gruppe und der HELLA Gruppe einen beispiellosen Schritt in Faurecias Bestreben dar, die strategische Transformation von Faurecia zu beschleunigen, die vollständig auf die Megatrends der Branche ausgerichtet ist (Elektromobilität, ADAS & Autonomes Fahren, Cockpit der Zukunft und *Lifecycle Value Management*). Es entsteht damit nach Ansicht der Bieterin der weltweit siebtgrößte Automobilzulieferer mit führenden Positionen in all seinen Aktivitäten, die auf schnell wachsende Automobiltechnologiebereiche ausgerichtet sind.

Die Kombinierte Gruppe wird laut den Angaben der Bieterin über ein umfangreiches Angebot für Elektrofahrzeuge (Hybridfahrzeuge (HEVs), *Plug-in-Hybride* (PHEVs),

BEVs und FCEVs) verfügen, das auf dem Energiemanagement-Portfolio von HELLA, Sensortechnik und Aktuatoren für batteriebetriebene Fahrzeuge sowie den System-Lösungen und (FCEV) Wasserstoffspeicherlösungen von Faurecia aufbaut. Mit einem ausgewogenen und komplementären Angebot an Lösungen wird die Kombinierte Gruppe nach Ansicht der Bieterin sehr gut positioniert sein, um vom Übergang zum emissionsfreien Mobilitätsmarkt zu profitieren und den Anteil der antriebsunabhängigen Umsätze deutlich zu erhöhen, wobei der Anteil der Verkäufe mit Verbrennungsmotoren nach Einschätzung von Faurecia von 25 % im Jahr 2020 auf weniger als 20 % bei Vollzug und auf ca. 10 % im Jahr 2025 sinken wird.

Im Bereich ADAS & Autonomes Fahren wird ausweislich der Ziffer 7.3 der Angebotsunterlage durch den Zusammenschluss von Faurecia Clarion Electronics mit Hella *Electronics* und *Software* ein starker globaler Akteur im Bereich ADAS bei hohen und niedrigen Geschwindigkeiten entstehen. Nach Einschätzung der Bieterin entsteht ein wichtiger Akteur in den Bereichen Elektronik und Software mit einem Umsatz von EUR 3,7 Mrd. und rund 3.000 Software-Ingenieuren, der das Ziel hat, den Umsatz bis 2025 auf ca. EUR 7 Mrd. zu steigern, was durch die bereits gebuchten Aufträge unterstützt wird.

Die führende Position von Faurecia in den Bereichen Sitze und Innenausstattung (einschließlich SAS) in Kombination mit der führenden Position von HELLA in der Innenbeleuchtung und der Elektronik beider Unternehmen wird laut Ziffer 7.3 der Angebotsunterlage die Strategie „Cockpit der Zukunft“ erheblich stärken. Der Zusammenschluss bietet nach Ansicht der Bieterin die Möglichkeit, ein Angebot mit echtem Lebenszykluswert zu schaffen, das den *Aftermarket*, Dienstleistungen und Reparaturen sowie Spezialanwendungen umfasst.

Der Zusammenschluss vereint laut der Bieterin zwei Unternehmen mit etablierten, sich ergänzenden Marktpositionen. Dies eröffnet ausweislich der Ziffer 7.3 der Angebotsunterlage neue Vertriebschancen für die HELLA Gruppe durch Nutzung des ausgezeichneten Zugangs von Faurecia zu bedeutenden OEMs in der Volksrepublik China und Japan. Umgekehrt wird Faurecia dank der starken Position der HELLA Gruppe ihre Nähe zu deutschen Premium-OEMs ausbauen. Beide Unternehmen werden laut den Angaben der Bieterin darüber hinaus von größerer Kundennähe zu OEMs in den Vereinigten Staaten profitieren. Diese Kombination verleiht der neuen Kombinierten Gruppe nach Einschätzung der Bieterin eine kritische Größe, da fünf der sechs Geschäftsbereiche - Elektronik, Beleuchtung, Sitze, Innenausstattung und saubere Mobilität - einen Umsatz von mehr als EUR 3 Milliarden erzielen.

Kostensynergien und -optimierungen, zum Beispiel bei der Beschaffung und den Betriebsaufwendungen und sonstigen operativen Kosten, sollten gemäß den Angaben in Ziffer 7.3 der Angebotsunterlage fortlaufende EBITDA-Verbesserungen von jährlich über EUR 200 Mio. ermöglichen. Die Ergebniseffekte sollen laut der Bieterin schrittweise realisiert werden mit voraussichtlich 40 % im Jahr 2023, 80 % im Jahr 2024 und 100 % im Jahr 2025. Umsatzsynergien sollen planmäßig bis 2025 zu zusätzlichen Erlösen von EUR 300 Mio. bis EUR 400 Mio. führen. Nach Ansicht der Bieterin wird Treiber hier einerseits die starke Positionierung von Faurecia in der Volksrepublik

China, Japan und den Vereinigten Staaten zur Vermarktung der Marke „HELLA“ sein. Andererseits wird die Stellung der HELLA Gruppe bei deutschen OEMs im Elektronikbereich zur Ausweitung des Marktanteils von Faurecia beitragen. Zusätzlich zu diesen Synergien wird nach Angaben der Bieterin eine Optimierung des Cashflows in Höhe von durchschnittlich ca. EUR 200 Mio. pro Jahr im Zeitraum 2022 bis 2025 angestrebt, wobei hier insbesondere das *Working Capital* und die Investitionsausgaben (Capex) im Vordergrund stehen.

Es ist ausweislich der Ziffer 7.3 der Angebotsunterlage Faurecias Ziel, die Stärken und Ressourcen der HELLA Gruppe zu nutzen, um gemeinsam profitabel zu wachsen. Ein entscheidender Erfolgsfaktor für die Integration der Kombinierten Gruppe ist nach Ansicht der Bieterin die Stabilität und das Engagement des Managements von HELLA. Ein Integrationsausschuss (*Integration Committee*), der sich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Managements beider Unternehmen zusammensetzt, wird eingerichtet, um das Integrationsprojekt zu führen. Ein Überwachungsausschuss (*Monitoring Committee*) wird eingesetzt, um über alle Fragen zu entscheiden, die nicht im Integrationsausschuss (*Integration Committee*) entschieden werden, und um die Einhaltung bestimmter wesentlicher Klauseln des Business Combination Agreements sicherzustellen. Die Führungspositionen in den neu geordneten Geschäftsbereichen werden nach dem „Best-of-Class“-Prinzip besetzt, d.h. die jeweiligen Funktionen werden ausschließlich auf der Grundlage der jeweiligen Fähigkeiten zugewiesen, ohne zu berücksichtigen, in welcher Organisation die betreffende Person zuvor beschäftigt war.

1.1.4 Kein Pflichtangebot bei Erlangung der Kontrolle über die Gesellschaft

Ausweislich der Angaben in Ziffer 7.4 der Angebotsunterlage wird mit Übertragung des Eigentums an den im Rahmen des Paketerwerbs Erworbenen HELLA Aktien auf die Bieterin, die Bieterin Kontrolle über die Gesellschaft im Sinne des § 29 Abs. 2 WpÜG erlangen. Da diese Kontrollerlangung im unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit diesem Angebot steht, sind die Bieterin und Faurecia nach der rechtlichen Einschätzung der Bieterin gemäß § 35 Abs. 3 WpÜG nicht zur Abgabe eines Pflichtangebots an die HELLA Aktionäre verpflichtet.

1.2 Absichten der Bieterin und der Faurecia Gruppe

Unter Ziffer 8 der Angebotsunterlage werden die Absichten der Bieterin und Faurecia in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit, den Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile der Gesellschaft und, soweit von diesem Angebot betroffen, der Bieterin und von Faurecia sowie in Bezug auf die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, Arbeitnehmer und deren Vertretungen, Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen der Gesellschaft und, soweit von diesem Angebot betroffen, der Bieterin und von Faurecia beschrieben. Faurecia hat laut Ziffer 8 der Angebotsunterlage keine von den Absichten der Bieterin abweichende Absichten.

Ausweislich der Ziffer 8 der Angebotsunterlage haben die Bieterin und Faurecia mit Ausnahme der in Ziffer 8 der Angebotsunterlage dargelegten Absichten und Maßnah-

men keine weiteren Absichten in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit, den Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile der Gesellschaft sowie die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, Arbeitnehmer und deren Vertretungen, Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen der Gesellschaft.

Nach Angaben der Bieterin unter Ziffer 8 der Angebotsunterlage beabsichtigt Faurecia, wie in dem Investment Agreement vereinbart (siehe Ziffer 5.8 der Angebotsunterlage), solange die SPA Verkäufer zusammen mindestens 5 % des Grundkapitals von Faurecia halten, sich nach besten Kräften darum zu bemühen, dass eine von den SPA Verkäufern vorgeschlagene Person Mitglied des Verwaltungsrats von Faurecia wird.

Abgesehen von Maßnahmen in Bezug auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und von Faurecia (vgl. Ziffer 14 der Angebotsunterlage) und den in Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage beschriebenen Absichten haben die Bieterin und Faurecia ausweislich der Ziffer 8 der Angebotsunterlage keine weiteren Absichten in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit, den Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile der Bieterin und von Faurecia sowie die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, Arbeitnehmer und deren Vertretungen, Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen der Bieterin und von Faurecia.

1.2.1 Künftige Geschäftstätigkeit; Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Gesellschaft und der Bieterin und von Faurecia

In dem Business Combination Agreement bestätigt die Bieterin ausweislich der Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage die bestehende langfristige Strategie der Gesellschaft, die insbesondere folgende Aspekte umfasst:

- die Fortführung eines Mehrsäulenansatzes mit den derzeitigen Geschäftsbereichen Licht und Elektronik, *Aftermarket* und *Special Applications*, jeweils mit eigenen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und Investitionsausgaben;
- die Erhaltung und Weiterentwicklung bestimmter kritischer Partnerschaften und *Joint Ventures*; und
- die Aufrechterhaltung einer angemessenen Finanzierung.

Gemäß Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, wie in dem Business Combination Agreement vereinbart, einen Mehrwert für die HELLA Gruppe zu schaffen, indem sie ihre sehr komplementären Produkte sowie ihre komplementäre geografische Präsenz in die Kombinierte Gruppe einbringt, insbesondere

- Faurecias ADAS- und Cockpit-Elektronikprodukte, die sich ideal in das sehr stark etablierte Elektronikgeschäft von HELLA integrieren würden; und

- Faurecias starke Präsenz in Asien, genauer gesagt in der Volksrepublik China und Japan, die die stark wahrgenommene Präsenz von HELLA bei den deutschen OEMs, insbesondere bei den Premiumherstellern, und bei den US-amerikanischen OEMs für elektronische Teile perfekt ergänzen würde.

Im Business Combination Agreement wurde vereinbart, die derzeitig bestehenden Geschäftsbereiche der Gesellschaft (wie oben beschrieben) in drei Geschäftsbereiche (*Lighting, Electronics & Software* und *Life Cycle Value Management*) neu zu organisieren, wobei der derzeitig bestehende Geschäftsbereich *Faurecia Clarion Electronics* (FCE) in den neu gegründeten Geschäftsbereich *Electronics & Software* integriert werden soll. Damit wäre die Kombinierte Gruppe nach Ansicht der Bieterin in Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage in einer guten Position, um vier wichtige Erfolgsfaktoren für die Zukunft der Automobilindustrie anzugehen: Elektrofahrzeuge (einschließlich Batterie- und Wasserstofftechnologien), ADAS und autonomes Fahren, das Cockpit der Zukunft und *Life Cycle Value Management*. Durch den Zusammenschluss der HELLA Gruppe und der Faurecia Gruppe würde die kritische Größe erreicht, um die Rentabilität für alle Mitglieder der Kombinierten Gruppe weiter zu steigern und gleichzeitig weiter in Innovation und globale Präsenz zu investieren.

Die Bieterin beabsichtigt ausweislich der Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage, wie in dem Business Combination Agreement vereinbart (siehe Ziffer 7.2.2 der Angebotsunterlage), unter bestimmten Bedingungen und in Abhängigkeit von der endgültigen Unternehmensstruktur der Kombinierten Gruppe und sofern in ihrem besten Interesse liegend, HELLA in angemessener Weise eine Finanzierung zu marktüblichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen oder zu veranlassen, dass die Gesellschaft eine solche erhält, falls sich infolge der Transaktion ein Finanzierungsbedarf ergeben sollte.

Die Bieterin beabsichtigt nach den Angaben in Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage, ein Leverage Multiple der Kombinierten Gruppe von 2x für das 2022 endende Geschäftsjahr, von 1,5x für das 2023 endende Geschäftsjahr und Kreditkennzahlen, die einem *Investment-Grade-Rating* der Kombinierten Gruppe entsprechen, bis Ende 2025 anzustreben. Im Business Combination Agreement wurde ferner vereinbart, dass der Leverage Multiple der Kombinierten Gruppe zum Zeitpunkt des Vollzugs dieses Angebots 2,7x nicht überschreitet.

Abgesehen von dem Vorbenannten verfolgt die Bieterin nach eigenen Angaben unter Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage nicht die Absicht, Änderungen hinsichtlich der Geschäftstätigkeit von HELLA, der Verwendung ihres Vermögens oder ihrer künftigen Verpflichtungen herbeizuführen.

1.2.2 Dividendenpolitik der Bieterin

Die Bieterin hat laut den Angaben unter Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage „keine Absicht“ betreffend eine Dividende bei der Gesellschaft für das am 31. Mai 2022 endende Geschäftsjahr. Dies ist nach Auskunft von Faurecia so zu verstehen, dass noch keine Planung hinsichtlich der Dividende für das laufende Geschäftsjahr besteht.

1.2.3 Auswirkungen auf die Organe der Gesellschaft

Gemäß den Angaben in Ziffer 8.3 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, wie in dem Business Combination Agreement vereinbart (siehe Ziffer 7.2.3 der Angebotsunterlage), dass die *Governance*-Struktur mit den beiden Elementen (i) Aufsichtsrat mit Mitbestimmungsstruktur und (ii) Gesellschafterausschuss zumindest so lange bestehen bleiben soll, wie HELLA börsennotiert ist.

Ein erfolgreicher Vollzug des Angebots als solcher hat laut Angaben der Bieterin keinen Einfluss auf die Zusammensetzung der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses von HELLA.

Die Bieterin beabsichtigt jedoch nach eigenen Angaben in Ziffer 8.3 der Angebotsunterlage, in Aufsichtsrat und Gesellschafterausschuss der Gesellschaft in einer ihrer Beteiligung an HELLA angemessenen Weise vertreten zu sein und dass:

- dem Aufsichtsrat der Gesellschaft (auf der Arbeitgeberseite) zwei unabhängige Mitglieder angehören (sowohl unabhängig von der Bieterin und/oder Faurecia als auch von der Geschäftsführung der Gesellschaft); und
- dem Gesellschafterausschuss der Gesellschaft neben den Vertretern der Bieterin und/oder von Faurecia mindestens zwei unabhängige Mitglieder angehören (sowohl unabhängig von der Bieterin und/oder Faurecia als auch von der Geschäftsführung der Gesellschaft).

Ausweislich der Ziffer 8.3 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin zusammen mit HELLA, wie in dem Business Combination Agreement vereinbart (siehe Ziffer 7.2.5 der Angebotsunterlage), zur Überwachung des Integrationsprozesses einen Integrationsausschuss (*Integration Committee*) einzusetzen, der sich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Managements von Faurecia und der Gesellschaft zusammensetzen und nach Arbeitsbereichen organisiert sein wird. Zudem beabsichtigt die Bieterin, wie von den Parteien des Business Combination Agreements vereinbart (siehe Ziffer 7.2.5 der Angebotsunterlage), zusammen mit der Gesellschaft einen Überwachungsausschuss (*Monitoring Committee*) einzurichten, der sich aus dem Verwaltungsratsvorsitzenden von Faurecia, dem CEO von Faurecia, dem CEO von HELLA und einem zusätzlichen Vertreter der Gesellschaft oder der SPA Verkäufer zusammensetzt, um insbesondere über alle Fragen zu entscheiden, die nicht im Integrationsausschuss (*Integration Committee*) entschieden werden, und um die Einhaltung bestimmter wesentlicher Klauseln des Business Combination Agreements sicherzustellen.

1.2.4 Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen der Gesellschaft

Die Bieterin erkennt gemäß der Angaben in Ziffer 8.4 der Angebotsunterlage an, dass die engagierte Belegschaft der HELLA Gruppe eine wesentliche Säule für den anhaltenden Erfolg der Gesellschaft ist. Die Bieterin erkennt ferner an, dass der Erfolg der

Kombinierten Gruppe von der Kreativität und Leistung der Arbeitnehmer der HELLA Gruppe und deren Innovationspotenzial abhängt.

Die Bieterin beabsichtigt nach eigenen Angaben in Ziffer 8.4 der Angebotsunterlage, wie im Business Combination Agreement vereinbart (siehe Ziffer 7.2.4 der Angebotsunterlage), den konstruktiven Dialog mit allen Belegschaftsgruppen der HELLA Gruppe fortzusetzen und das Management der Gesellschaft bei der Aufrechterhaltung und Entwicklung eines attraktiven und wettbewerbsfähigen Rahmens zu unterstützen, um den hervorragenden weltweiten Mitarbeiterstamm zu halten.

Laut Ziffer 8.4 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, wie in dem Business Combination Agreement vereinbart (siehe Ziffer 7.2.4 der Angebotsunterlage):

- die Gesellschaft nicht zu veranlassen, Maßnahmen zu ergreifen oder einzuleiten, die zu einer Änderung oder Beendigung bestehender Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge oder ähnlicher Vereinbarungen der HELLA Gruppe führen; etwaige Änderungen zur Anpassung an die neu geschaffene Struktur und Strategie der Kombinierten Gruppe bedürfen der gegenseitigen Zustimmung der betreffenden Parteien;
- die Rechte der Arbeitnehmer und Betriebsräte in der HELLA Gruppe, einschließlich der bestehenden Strukturen, zu achten. Es sei jedoch klargestellt, dass die Änderungen im Rahmen der Geschäftstätigkeit dazu führen können, dass sich (i) aus der Anwendung von zwingendem Recht infolge von Betriebsänderungen oder (ii) aus mit den Betriebsräten geschlossenen Vereinbarungen Änderungen der derzeitigen Strukturen ergeben;
- die Gesellschaft nicht zu Maßnahmen zu veranlassen, die die Unternehmensmitbestimmung, wie sie in der HELLA Gruppe derzeit gilt, unterlaufen würden;
- dass die Kombinierte Gruppe Mitglied im Arbeitgeberverband der Metall- und Elektroindustrie (GesamtMetall) bleibt; und
- die notwendigen Schritte einzuleiten, um die Ernennung von Übergangsmitgliedern im Europäischen Betriebsrat von Faurecia (der *FE2C*) in den zusätzlichen Ländern zu organisieren, in denen die Kombinierte Gruppe infolge der Transaktion mehr als 50 Mitarbeiter haben wird (d.h. Slowenien, Dänemark und Litauen). Diese Übergangsmitglieder werden bis zur nächsten Wahlrunde des FE2C, die für das erste Halbjahr 2023 geplant ist, in Übereinstimmung mit dem lokalen Arbeitsrecht ernannt. Bei der nächsten Wahl der FE2C-Arbeitnehmervertreter im Jahr 2023 werden dann die konsolidierte Mitarbeiterzahl und die geografische Reichweite der Kombinierten Gruppe berücksichtigt.

Abgesehen von dem Vorbenannten beabsichtigt die Bieterin nach eigenen Angaben unter Ziffer 8.4 der Angebotsunterlage keine Änderungen für die Arbeitnehmer der Gesellschaft und deren Vertretungen, einschließlich ihrer wesentlichen Beschäftigungsbedingungen.

1.2.5 Name; Sitz; Standort wesentlicher Unternehmensteile der Gesellschaft

Laut der Angaben unter Ziffer 8.5 der Angebotsunterlage stellt die Kombinierte Gruppe sowohl für HELLA als auch für Faurecia eine bedeutende Umstrukturierung dar. Daher haben die Parteien im Business Combination Agreement vereinbart, dass ein neuer Name für die Kombinierte Gruppe angemessen sein könnte, um diese Umwandlung widerzuspiegeln. Ungeachtet dessen beabsichtigt die Bieterin nach eigenen Angaben, das Kernelement des Geschäftsnamens „HELLA“ für eine oder mehrere wesentliche Gesellschaften der Kombinierten Gruppe beizubehalten. In Übereinstimmung mit dem Business Combination Agreement (siehe Ziffer 7.2.1 der Angebotsunterlage) beabsichtigt die Bieterin, die Marken der Gesellschaft für einige der derzeitigen Geschäftsbereiche der Gesellschaft zu erhalten.

Die Bieterin beabsichtigt ausweislich der Ziffer 8.5 der Angebotsunterlage nicht, auf eine Änderung des Sitzes oder eine Änderung oder Schließung des Standorts wesentlicher Unternehmensteile der Gesellschaft hinzuwirken. Die Bieterin beabsichtigt, dass Lippstadt als wesentlicher Standort innerhalb der Kombinierten Gruppe beibehalten wird und zugleich globaler Hauptsitz für die Geschäftsbereiche *Lighting, Electronics & Software* sowie *Life Cycle Value Management* sein soll. Das Management und die CEOs dieser Geschäftsbereiche sollen in Lippstadt ansässig sein.

1.2.6 Mögliche Strukturmaßnahmen

Unter Ziffer 8.6 der Angebotsunterlage stellt die Bieterin im Einzelnen dar, welche Strukturmaßnahmen sie nach dem Vollzug des Angebots und vorbehaltlich der erforderlichen Mehrheiten zu ergreifen beabsichtigt. Es handelt sich dabei um die folgenden Maßnahmen:

(1) Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Die Bieterin beabsichtigt ausweislich der Ziffer 8.6.1 der Angebotsunterlage nicht, mit HELLA als beherrschter Gesellschaft einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags nach den §§ 291 ff. AktG abzuschließen, da die Bieterin und Faurecia zur Verwirklichung der mit dem Angebot verfolgten und in Ziffer 7.3 der Angebotsunterlage (siehe hierzu Ziffer VII.1.1.3 dieser Stellungnahme) beschriebenen wirtschaftlichen und strategischen Ziele einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag nicht benötigen würden.

Die Bieterin weist ferner darauf hin, dass weder sie noch ein mit ihr verbundenes Unternehmen innerhalb der nächsten drei Jahre einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag nach den §§ 291 ff. AktG abschließen wird.

(2) Squeeze-Out

Sofern die Bieterin nach einem erfolgreichen Vollzug des Angebots die jeweiligen Schwellenwerte erreicht, beabsichtigt die Bieterin laut der Angaben in

Ziffer 8.6.2 der Angebotsunterlage, soweit dies zum jeweiligen Zeitpunkt wirtschaftlich und betrieblich zweckmäßig ist, eine Übertragung der HELLA Aktien, die von den verbleibenden HELLA Aktionären gehalten werden, auf die Bieterin zu bewirken (sogenannter Squeeze-Out).

Je nach der Höhe ihrer Beteiligung und den Umständen, unter denen ihre jeweilige Beteiligungsschwelle erreicht wird, kann die Bieterin (i) einen Squeeze-Out gemäß § 62 Abs. 1, Abs. 5 Umwandlungsgesetz (*UmwG*) (umwandlungsrechtlicher Squeeze-Out), (ii) einen Squeeze-Out gemäß §§ 327a ff. AktG (aktienrechtlicher Squeeze-Out), oder (iii) einen Squeeze-Out gemäß § 39a Abs. 1, Abs. 2 WpÜG (übernahmerechtlicher Squeeze-Out) durchführen.

Die von der Bieterin dargelegten Einzelheiten zu der erforderlichen Beteiligungshöhe und den Voraussetzungen für diese Squeeze-Out-Maßnahmen finden sich in Ziffer 15.4 der Angebotsunterlage. Im Rahmen von Ziffer 15.4 der Angebotsunterlage setzt die Bieterin die HELLA Aktionäre ferner davon in Kenntnis, dass (i) die Höhe einer im Rahmen des Squeeze-Out-Verfahrens zu zahlenden angemessenen Barabfindung der Angebotsgegenleistung entsprechen, aber auch niedriger oder höher ausfallen könnte und (ii) die Durchführung eines Squeeze-Out automatisch zu einer Beendigung der Börsennotierung der HELLA Aktien führen würde.

(3) Delisting

Ausweislich der Ziffer 8.6.3 der Angebotsunterlage hat die Bieterin nach dem Vollzug des Angebots keine Absicht, ein Delisting (wie in Ziffer 15.2 der Angebotsunterlage definiert) zu veranlassen. Die Bieterin wird jedoch zu jedem zukünftigen Zeitpunkt gemeinsam mit HELLA prüfen, ob die Gesellschaft und die Bieterin alle notwendigen Schritte in die Wege leiten sollten, um die Börsennotierung der HELLA Aktien zu beenden.

Die Bieterin weist unter Ziffer 15.2 der Angebotsunterlage insbesondere darauf hin, dass die HELLA Aktien infolge eines Delistings unter anderem vom MDAX ausgeschlossen werden würden. Ein Delisting würde nach Angaben der Bieterin in Ziffer 15.2 der Angebotsunterlage darüber hinaus die umfassenden Publizitäts- und Informationspflichten von HELLA als börsennotiertem Unternehmen beenden.

2. Bewertung der Absichten der Bieterin und der voraussichtlichen Folgen für HELLA

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat haben die in der Angebotsunterlage dargelegten Absichten der Bieterin und der Faurecia Gruppe sorgfältig und eingehend geprüft. Die beabsichtigten Maßnahmen und Ziele wurden bereits in weiten Teilen in dem Business Combination Agreement vereinbart, in welchem Faurecia und die Bieterin einerseits sowie HELLA und die persönlich haftende Gesell-

schafterin andererseits die zukünftige Zusammenarbeit näher geregelt haben (siehe bereits Ziffer VII.1.1.2 dieser Stellungnahme).

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat begrüßen ausdrücklich, dass die Bieterin mit dem Abschluss des Business Combination Agreements ihren Zielen und Absichten hinsichtlich des Angebots eine verlässliche und tragfähige Grundlage gegeben hat. Dies schafft Klarheit und eine stabile Grundlage für eine künftige Zusammenarbeit. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass die im Angebot bekundeten Absichten und ihre möglichen Folgen für die Zukunft von HELLA und ihrer Geschäftstätigkeit vorteilhaft sind, weshalb sie diese unterstützen. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die möglichen Folgen für die Zukunft von HELLA und ihrer Geschäftstätigkeit im Wesentlichen schon aufgrund des Vollzugs des Paketerwerbs, mit hin nicht lediglich ausschlaggebend durch das Übernahmeangebot, eintreten werden.

2.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat begrüßen das Interesse der Bieterin und Faurecia an HELLA und sind der Ansicht, dass die von der Bieterin und Faurecia in Bezug auf die Strategie des kombinierten Unternehmens von Faurecia und HELLA verfolgten wirtschaftlichen wie strategischen Absichten erfolgsversprechend sind und dem Interesse der Stakeholder der Gesellschaft entsprechen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat teilen die Beurteilung des wirtschaftlichen und strategischen Hintergrunds des Angebots durch die Bieterin und Faurecia. Sie begrüßen insbesondere die dargelegten strategischen Absichten und Pläne der Bieterin und Faurecia,

- durch den Zusammenschluss der Faurecia Gruppe und der HELLA Gruppe den weltweit siebtgrößten Automobilzulieferer mit führenden Positionen in all seinen Aktivitäten und mit einer klaren Ausrichtung auf die Megatrends der Branche (Elektromobilität, ADAS & Autonomes Fahren, Cockpit der Zukunft und *Lifecycle Value Management*) zu schaffen;
- von dem Übergang zum emissionsfreien Mobilitätsmarkt zu profitieren und ein höheres Wachstum der antriebsunabhängigen Umsätze zu generieren, indem aufbauend auf den bestehenden Portfolien von HELLA und Faurecia komplementäre Lösungen für Elektrofahrzeuge (Hybridfahrzeuge (HEVs), Plug-in-Hybride (PHEVs), BEVs und FCEVs) angeboten werden;
- dass im Geschäftsbereich ADAS & Autonomes Fahren durch den Zusammenschluss von Faurecia Clarion Electronics mit Hella *Electronics* und *Software* ein starker globaler Akteur im Bereich ADAS bei hohen und niedrigen Geschwindigkeiten entstehen soll;
- dass die Strategie „Cockpit der Zukunft“ dadurch ausgebaut und gestärkt wird, dass die führende Position von Faurecia in den Bereichen Sitze und Innenausstat-

tung (einschließlich SAS) mit der führenden Position von HELLA in der Innenbeleuchtung und der Elektronik kombiniert wird;

- dass durch den Zusammenschluss der Faurecia Gruppe und der HELLA Gruppe die Möglichkeit besteht, für die Kunden ein Angebot mit echtem Lebenszykluswert zu schaffen, das den *Aftermarket*, Dienstleistungen und Reparaturen sowie Spezialanwendungen umfasst; und
- sich wechselseitig neue Vertriebschancen für die HELLA Gruppe und Faurecia Gruppe aufgrund der komplementären Zugänge zu OEMs in der Volksrepublik China, Japan, Deutschland und in den Vereinigten Staaten zu eröffnen und auszubauen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat haben zwar keine eigenständige detaillierte Analyse möglicher Synergiepotenziale aus einer Integration von HELLA und Faurecia erstellt und können die von der Bieterin und Faurecia erwarteten Kostensynergien und -optimierungen auf Basis der in Gesprächen mit Vertretern von Faurecia erhaltenen Erläuterungen sowie der in der Angebotsunterlage enthaltenen Darstellung (siehe Ziffer 7.3 der Angebotsunterlage sowie Ziffer VII.1.1.3 dieser Stellungnahme) nur eingeschränkt beurteilen. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat halten es jedoch für plausibel, dass durch Synergien und Optimierungsmaßnahmen, zum Beispiel bei der Beschaffung und den Betriebsaufwendungen sowie sonstigen operativen Kosten, Kostenverbesserungen mit den von der Bieterin in der Angebotsunterlage unter Ziffer 7.3 genannten Ergebniseffekten erzielt werden können. Die von der Bieterin erwarteten Umsatzsynergien werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin und dem Aufsichtsrat aufgrund der sich ergänzenden regionalen Ausrichtung von HELLA und Faurecia ebenfalls als nachvollziehbar bewertet. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat gehen zudem davon aus, dass eine Optimierung des Cashflows erzielt werden kann, wenngleich deren Höhe derzeit nur eingeschränkt bezifferbar ist.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat teilen zudem das Ziel von Faurecia, die Stärken und Ressourcen der HELLA Gruppe zu nutzen, um gemeinsam als Kombinierte Gruppe profitabel zu wachsen. Aus Sicht der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats stellen die Etablierung eines Integrationsausschusses (*Integration Committee*) zur Führung des Integrationsprojekts und die Schaffung eines Überwachungsausschusses (*Monitoring Committee*) zur Beilegung von nicht im Integrationsausschuss geklärten Fragestellungen sowie zur Überwachung der Einhaltung bestimmter wesentlicher Klauseln des Business Combination Agreements dabei sach- und interessengerechte sowie effektive Mechanismen zur Unterstützung dieses Wachstumsziels dar. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat stimmen mit Faurecia darin überein, dass ein entscheidender Erfolgsfaktor für die Integration der Kombinierten Gruppe die Stabilität und das Engagement des Managements von HELLA ist. Die Besetzung der Führungspositionen in den neu geordneten Geschäftsbereichen nach dem „*Best-of-Class*“-Prinzip wird daher ausdrücklich unterstützt.

2.2 Künftige Geschäftstätigkeit; Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Gesellschaft und der Bieterin und von Faurecia

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat begrüßen es, dass die Bieterin die bestehende langfristige Strategie von HELLA bestätigt. Insbesondere die Fortführung eines Mehrsäulenansatzes mit den derzeitigen Geschäftsbereichen Licht und Elektronik, *Aftermarket* und *Special Applications*, jeweils mit eigenen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und Investitionsausgaben, sowie die Erhaltung und Weiterentwicklung bestimmter kritischer Partnerschaften und Joint Ventures wie auch die Aufrechterhaltung einer angemessenen Finanzierung stellen aus Sicht der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats zentrale Erfolgsfaktoren für die zukünftige Zusammenarbeit in der Kombinierten Gruppe dar. Die Bestätigung der langfristigen Strategie von HELLA durch die Bieterin unterstreicht somit auch die grundsätzlich gute Positionierung und richtige strategische Ausrichtung der HELLA Gruppe.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat bewerten es ferner positiv, dass die Bieterin einen Mehrwert für die HELLA Gruppe dadurch schaffen möchte, dass sie ihre sehr komplementären Produkte sowie ihre komplementäre geografische Präsenz in die Kombinierte Gruppe einbringt. Dies betrifft insbesondere die Integration von Faurecias ADAS- und Cockpit-Elektronikprodukten, die sich ideal in das sehr stark etablierte Elektronikgeschäft von HELLA einfügen, sowie Faurecias starke Präsenz in Asien, vor allem in der Volksrepublik China und Japan.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat teilen die Auffassung der Bieterin und Faurecia, dass mit einer Neuorganisation der derzeit bestehenden Geschäftsbereiche der Gesellschaft in drei Geschäftsbereiche (*Lighting, Electronics & Software* und *Life Cycle Value Management*) und der damit einhergehenden Integration von HELLA und Faurecia eine gute Positionierung der Kombinierten Gruppe im Hinblick auf vier wichtige Erfolgsfaktoren für die Zukunft der Automobilindustrie, namentlich (i) Elektrofahrzeuge (einschließlich Batterie- und Wasserstofftechnologien), (ii) ADAS und autonomes Fahren, (iii) das Cockpit der Zukunft und (iv) *Life Cycle Value Management*, erreicht werden kann. Es wird insbesondere begrüßt, dass der derzeit bestehende Geschäftsbereich Faurecia Clarion Electronics (FCE) in den neu gegründeten Geschäftsbereich Electronics & Software integriert werden soll.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat nehmen weiterhin die Absicht der Bieterin positiv zur Kenntnis, unter bestimmten Bedingungen und in Abhängigkeit von der endgültigen Unternehmensstruktur der Kombinierten Gruppe und, sofern in ihrem besten Interesse liegend, HELLA in angemessener Weise eine Finanzierung zu marktüblichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen oder zu veranlassen, dass die Gesellschaft eine solche erhält, falls sich infolge der Transaktion ein Finanzierungsbedarf ergeben sollte.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat heißen es schließlich gut, dass die Bieterin ein Leverage Multiple der Kombinierten Gruppe von 2x für das 2022 endende Geschäftsjahr, von 1,5x für das 2023 endende Geschäftsjahr und Kre-

ditkennzahlen, die einem *Investment-Grade-Rating* der Kombinierten Gruppe entsprechen, bis Ende 2025 anstrebt. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat unterstützen auch die Absicht der Bieterin, einen Leverage Multiple der Kombinierten Gruppe zum Zeitpunkt des Vollzugs dieses Angebots von 2,7x nicht zu überschreiten.

2.3 Dividendenpolitik der Bieterin

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat nehmen zur Kenntnis, dass die Bieterin keine Absicht hinsichtlich einer Dividende bei der Gesellschaft für das am 31. Mai 2022 endende Geschäftsjahr hat. Diese Angaben werden so verstanden, dass die Bieterin keine feste Zuflussersparung im Hinblick auf eine Dividende für das am 31. Mai 2022 endende Geschäftsjahr hat (vgl. insoweit Ziffer 14.3.2 der Angebotsunterlage). Der persönlich haftenden Gesellschafterin und dem Aufsichtsrat ist zudem nicht bekannt, ob die Bieterin nach Vollzug der Transaktion eine Änderung der derzeit bestehenden Dividendenpolitik der Gesellschaft beabsichtigt.

2.4 Auswirkungen auf die Organe der Gesellschaft

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat begrüßen es, dass die Bieterin die bestehende *Governance*-Struktur mit einem paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat und einem Gesellschafterausschuss zumindest so lange beibehalten will, wie HELLA börsennotiert ist.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat halten die Absicht der Bieterin für nachvollziehbar, dass sie in Aufsichtsrat und Gesellschafterausschuss der Gesellschaft in einer ihrer Beteiligung an HELLA angemessenen Weise vertreten sein möchte. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat begrüßen es insoweit, dass nicht nur dem Aufsichtsrat (auf der Arbeitgeberseite) zwei unabhängige Mitglieder, die sowohl unabhängig von der Bieterin und/oder Faurecia als auch von der Geschäftsführung der Gesellschaft sind, angehören sollen, sondern auch der Gesellschafterausschuss neben den Vertretern der Bieterin und/oder von Faurecia mit mindestens zwei unabhängigen Mitgliedern, die sowohl unabhängig von der Bieterin und/oder Faurecia als auch von der Geschäftsführung der Gesellschaft sind, besetzt sein soll.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat begrüßen die im Business Combination Agreement vereinbarte und zwischenzeitlich erfolgte Einsetzung eines Integrationsausschusses (*Integration Committee*) zur Überwachung des Integrationsprozesses. Gleiches gilt für die Absicht der Bieterin, zusammen mit der Gesellschaft einen Überwachungsausschuss (*Monitoring Committee*) einzurichten. Diese Absichten der Bieterin unterstreichen aus der Sicht der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats die ernsthaften Absichten der Bieterin, einen konstruktiven und zielführenden Integrationsprozess sowie eine wertschöpfende zukünftige Zusammenarbeit von HELLA und Faurecia unter Absicherung der Interessen von HELLA und ihrer wesentlichen Stakeholder zu gewährleisten.

2.5 Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen der Gesellschaft

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat teilen die Ansicht der Bieterin, dass die engagierte Belegschaft der HELLA Gruppe eine wesentliche Säule für den anhaltenden Erfolg der Gesellschaft ist und der Erfolg der Kombinierten Gruppe von der Kreativität und Leistung der Arbeitnehmer der HELLA Gruppe und deren Innovationspotenzial abhängt. Sie begrüßen daher ausdrücklich die Absicht der Bieterin, den konstruktiven Dialog mit allen Belegschaftsgruppen der HELLA Gruppe fortsetzen und das Management der Gesellschaft bei der Aufrechterhaltung und Entwicklung eines attraktiven und wettbewerbsfähigen Rahmens unterstützen zu wollen, um den hervorragenden weltweiten Mitarbeiterstamm zu erhalten.

Zudem ist aus Sicht der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats begrüßenswert, dass die Gesellschaft nach den Äußerungen der Bieterin nicht dazu veranlasst werden soll, Maßnahmen zu ergreifen oder einzuleiten, die zu einer Änderung oder Beendigung bestehender Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge oder ähnlicher Vereinbarungen der HELLA Gruppe oder der Unternehmensmitbestimmung, wie sie in der HELLA Gruppe derzeit gilt, führen. Dass die Bieterin anerkennt, dass etwaige Änderungen zur Anpassung an die neu geschaffene Struktur und Strategie der Kombinierten Gruppe der gegenseitigen Zustimmung der betreffenden Parteien bedürfen, nehmen die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat positiv zur Kenntnis. Gleiches gilt für die Absicht der Bieterin, die Rechte der Arbeitnehmer und Betriebsräte in der HELLA Gruppe, einschließlich der bestehenden Strukturen, zu achten. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat halten es für nachvollziehbar, dass die Bieterin klarstellt, dass die Änderungen im Rahmen der Geschäftstätigkeit dazu führen können, dass sich (i) aus der Anwendung von zwingendem Recht infolge von Betriebsänderungen oder (ii) aus mit den Betriebsräten geschlossenen Vereinbarungen Änderungen der derzeitigen Strukturen ergeben. Sie begrüßt es zudem, dass HELLA nicht zu Maßnahmen veranlasst werden soll, die die Unternehmensmitbestimmung, wie sie in der HELLA Gruppe derzeit gilt, unterlaufen würden, und dass die Kombinierte Gruppe Mitglied im Arbeitgeberverband der Metall- und Elektroindustrie (GesamtMetall) bleiben soll. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat bewerten es ferner als positiv, dass die Bieterin beabsichtigt, die notwendigen Schritte einzuleiten, um die Ernennung von Übergangsmitgliedern im FEC2 in den zusätzlichen Ländern zu organisieren, in denen die Kombinierte Gruppe infolge der Transaktion mehr als 50 Mitarbeiter haben wird (d.h. Slowenien, Dänemark und Litauen).

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat nehmen schließlich positiv zur Kenntnis, dass Faurecia sich, solange die SPA Verkäufer zusammen mindestens 5 % des Grundkapitals von Faurecia halten, nach besten Kräften darum bemühen wird, dass eine von den SPA Verkäufern vorgeschlagene Person Mitglied des Verwaltungsrats von Faurecia wird.

2.6 Name; Sitz; Standort wesentlicher Unternehmensteile der Gesellschaft

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat teilen die Ansicht der Bieterin, dass die Schaffung der Kombinierten Gruppe sowohl für HELLA als auch für Faurecia eine bedeutende Umstrukturierung darstellt und ein neuer Name für die Kombinierte Gruppe angemessen sein könnte. Gleichzeitig begrüßen es die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat vor dem Hintergrund der langen Unternehmensgeschichte und der Integrationskraft der Firmierung „HELLA“ ausdrücklich, dass die Bieterin ungeachtet des Vorstehenden beabsichtigt, das Kernelement des Geschäftsnamens „HELLA“ für eine oder mehrere wesentliche Gesellschaften der Kombinierten Gruppe beizubehalten. Es ist zudem positiv zu bewerten, dass die Bieterin beabsichtigt, die Marken der Gesellschaft für einige der derzeitigen Geschäftsbereiche von HELLA zu erhalten.

Es ist für die persönlich haftende Gesellschafterin und den Aufsichtsrat von besonderer Bedeutung, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, auf eine Änderung des Sitzes der Gesellschaft oder eine Änderung oder Schließung des Standorts wesentlicher Unternehmensteile der Gesellschaft hinzuwirken. Insbesondere aufgrund der langjährigen regionalen Verbundenheit ist es positiv zu bewerten, dass die Bieterin beabsichtigt, Lippstadt als wesentlichen Standort innerhalb der Kombinierten Gruppe beizubehalten und zugleich zum globalen Hauptsitz für die Geschäftsbereiche *Lighting, Electronics & Software* sowie *Life Cycle Value Management* zu machen, wobei das Management und die CEOs dieser Geschäftsbereiche in Lippstadt ansässig sein sollen.

Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass eine weitergehende Absicherung der Standorte wesentlicher Unternehmensteile der Gesellschaft wünschenswert gewesen wäre.

2.7 Mögliche Strukturmaßnahmen

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat begrüßen es, dass die Bieterin in dem Fall, dass die Annahmquote des Angebots hinreichend hoch sein sollte, nicht beabsichtigt, einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag mit HELLA als beherrschter Gesellschaft abzuschließen. Durch das sogenannte faktische Konzernverhältnis werden die rechtliche Eigenständigkeit von HELLA beibehalten und zugleich hinreichende Möglichkeiten zur Integration der HELLA Gruppe und der Faurecia Gruppe begründet.

Sollte die Bieterin die Beteiligungsschwelle erreichen, die einen Squeeze-Out der außenstehenden Aktionäre von HELLA erlaubt – was etwa bei einem Squeeze-Out nach dem Umwandlungsgesetz bereits bei 90 % der ausgegebenen HELLA Aktien der Fall ist – und ein solcher zum jeweiligen Zeitpunkt wirtschaftlich und betrieblich zweckmäßig sein, ist eine solche Maßnahme nach Ansicht der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats nachvollziehbar und auch aus geschäftlicher Sicht begründet. Der Handel mit HELLA Aktien wird nicht mehr für die Funktion einer „Kapitalsammelstelle“ hinreichend liquide sein, wenn die Bieterin eine zu einem Squeeze-Out berechtigende Beteiligungshöhe erreicht. Die außenstehenden HELLA Aktionäre

sind zudem durch die für derartige Strukturmaßnahmen geltenden rechtlichen Regelungen, insbesondere das Spruchverfahren, mit dem die gebotene Barabfindung überprüft werden kann, geschützt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat nehmen zudem zur Kenntnis, dass die Bieterin und Faurecia nach dem Vollzug des Angebots nicht die Absicht haben, ein Delisting zu veranlassen. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat sehen die Absicht der Bieterin, zu jedem zukünftigen Zeitpunkt in Abstimmung mit HELLA zu prüfen, ob die Gesellschaft und die Bieterin alle notwendigen Schritte in die Wege leiten sollten, um die Börsennotierung der HELLA Aktien zu beenden, als eine logische Konsequenz der beabsichtigten Integration von HELLA und Faurecia in ein gemeinsames Unternehmen an, sofern dabei die Interessen der Minderheitsaktionäre angemessen gewahrt werden. Im Falle eines Delistings bliebe die Gesellschaft jedoch zumindest über die Börsennotierung von Faurecia mittelbar im Kapitalmarktumfeld.

Wegen der möglichen Folgen der Strukturmaßnahmen für die HELLA Aktionäre wird auf Ziffer VIII.2 dieser Stellungnahme verwiesen.

2.8 Steuerliche Folgen

Die persönlich haftende Gesellschafterin leitet aus der Angebotsunterlage der Bieterin grundsätzlich keine wesentlichen negativen steuerlichen Folgen für HELLA ab. Sollte zwischen der Bieterin und HELLA ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen werden (vgl. dazu oben unter den Ziffern VII.1.2.6(1) und VII.2.7 dieser Stellungnahme), würde dies grundsätzlich zur Verrechnung von steuerlichen Ergebnissen von HELLA mit Finanzierungsaufwendungen der Bieterin und der eingeschränkten faktischen Nutzbarkeit von Verlustvorträgen im Inland führen. Steuerliche Auswirkungen könnten zudem mit weitergehenden Strukturmaßnahmen (siehe hierzu Ziffer VII.1.2.6 dieser Stellungnahme) verbunden sein, diese bedürfen jedoch der steuerlichen Prüfung im Einzelfall und sollen nicht näher erläutert werden, da weder die Bieterin noch Faurecia solche Strukturmaßnahmen konkret beabsichtigten.

2.9 Finanzielle Folgen

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat weisen auf die nachfolgenden Auswirkungen unter bestehenden Finanzierungsvereinbarungen der HELLA Gruppe hin. Die genannten potenziellen finanziellen Folgen treten im Wesentlichen schon aufgrund des Vollzugs des Paketerwerbs ein.

Es bestehen folgende wesentliche Finanzierungsvereinbarungen, in deren Zusammenhang dem Vertragspartner im Falle eines Kontrollwechsels ein Kündigungsrecht zusteht:

- Die von der Gesellschaft derzeit ausgegebenen börsennotierten Anleihen (eine 1,0 %-Anleihe mit einer Laufzeit bis Mai 2024 und einem Nominalvolumen von EUR 300 Mio. sowie eine 0,5 %-Anleihe mit einer Laufzeit bis Januar 2027 und

einem Nominalvolumen von EUR 500 Mio.) enthalten Kontrollwechselklauseln, wonach die Anleihegläubiger eine vorzeitige Rückzahlung verlangen können, wenn eine Person oder eine Gruppe von Personen, die gemeinsam handeln, Kontrolle über HELLA erlangt und es aufgrund dessen innerhalb von 120 Tagen nach dem Kontrollwechsel zu einem Verlust des Investment Grade Ratings kommt.

- Der Gesellschaft wurde eine syndizierte Kreditlinie mit einem Volumen von EUR 450 Mio. eingeräumt, die bis Juni 2023 in Anspruch genommen werden kann und ebenfalls eine Kontrollwechselklausel enthält. Gleiches gilt für eine zweite syndizierte Kreditlinie von EUR 500 Mio. mit einer Laufzeit bis Juni 2022, welche die Gesellschaft im Mai 2020 abgeschlossen hat. Danach können die Kreditgeber die Vereinbarungen kündigen und alle ausgezahlten Beträge fällig stellen, wenn eine Person oder eine Gruppe von Personen, die gemeinsam handeln, Kontrolle über HELLA erlangt.
- Die Gesellschaft garantiert die Rückzahlung einer Kreditlinie der lokalen Tochtergesellschaft in Mexiko in Höhe von insgesamt USD 200 Mio., die sich aus einer Tranche in Höhe von USD 125 Mio. und einer Laufzeit bis Januar 2023 sowie einer weiteren Tranche über USD 75 Mio. und einer Laufzeit bis Januar 2026 zusammensetzt. Die getroffenen Vereinbarungen erlauben dem Kreditgeber innerhalb von 30 Tagen, nachdem eine Person oder eine Gruppe von Personen, die gemeinsam handeln, Kontrolle über HELLA als Garantiegeberin erlangt hat, die Kreditlinie zu kündigen und alle ausstehenden Beträge sofort fällig zu stellen.
- In allen vorgenannten Fällen ist Kontrollerlangung insbesondere als der Erwerb von mehr als 50 % der stimmberechtigten HELLA Aktien definiert.

Ob und in welchem Umfang die unter dieser Ziffer VII.2.9 der Stellungnahme aufgeführten Finanzierungsvereinbarungen bei Eintritt eines Kontrollwechsels von den Anleihegläubigern oder Darlehensgebern gekündigt werden, lässt sich nicht mit Sicherheit vorhersagen. Ebenso ist nicht auszuschließen, dass die Zins-Konditionen für die neu abzuschließende Finanzierungsstruktur höher sein könnten als die bisherigen Konditionen.

2.10 Folgen für wesentliche vertragliche Vereinbarungen

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat weisen auf die nachfolgenden Auswirkungen unter wesentlichen vertraglichen Vereinbarungen der HELLA Gruppe hin. Die genannten potenziellen Folgen treten im Wesentlichen schon aufgrund des Vollzugs des Paketerwerbs ein.

Es bestehen folgende wesentliche vertragliche Vereinbarungen, in deren Zusammenhang dem Vertragspartner im Falle eines Kontrollwechsels ein Kündigungsrecht zusteht:

- Die Gesellschaft betreibt gemeinsam mit Plastic Omnium Auto Exteriors S.A. ein Joint Venture im Bereich Design, Entwicklung, Montage und Logistik von kom-

pletten Front-end-Modulen. Das Joint Venture Agreement sieht für den Fall eines Kontrollwechsels bei einer Vertragspartei ein Recht des anderen Vertragspartners zur Ausübung einer Call-Option in Bezug auf deren Anteile an dem Gemeinschaftsunternehmen vor. Ein Kontrollwechsel liegt vor, wenn eine Vertragspartei zu einem direkt oder indirekt mit einem unmittelbaren Wettbewerber verbundenen Unternehmen wird. Ein unmittelbarer Wettbewerber ist definiert als eine Person oder ein Unternehmen, dessen Produkt- oder Dienstleistungsangebot für seine Kunden zumindest teilweise mit dem Produkt- oder Dienstleistungsangebot der Vertragspartei übereinstimmt, die nicht vom Kontrollwechsel betroffen ist.

- Die Gesellschaft unterhält gemeinsam mit der jetzigen MAHLE Behr GmbH & Co. KG ein Gemeinschaftsunternehmen im Bereich Klimaregelung und Thermo-Management für die Automobilindustrie, das produktseitig maßgeblich Bedien- und Steuergeräte für die Fahrzeugklimatisierung sowie ergänzend Klimasensoren und Gebläseregler umfasst. Die diesbezügliche Zusammenarbeitsvereinbarung sieht ein Recht zur außerordentlichen Kündigung bei wesentlichen Änderungen in den Besitz- und Beteiligungsverhältnissen einer Vertragspartei vor, sofern hierdurch ein Festhalten an der Zusammenarbeit in dem Gemeinschaftsunternehmen für die andere Vertragspartei unzumutbar wird.
- Die Gesellschaft betreibt gemeinsam mit der TMD Friction Group S.A. (Lux), TMD Friction Holding SAS U und TMD Friction Services GmbH ein Joint Venture betreffend den Vertrieb von Bremsbelägen und bremsbezogenen Produkten, insbesondere Verschleiß- und Hydraulikteilen sowie Flüssigkeiten und Zubehör. Das Joint Venture Agreement sieht ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund für die Unternehmen der TMD-Gruppe vor, wenn ein unmittelbarer Wettbewerber der TMD-Gruppe direkt oder indirekt eine Kontrollbeteiligung an HELLA erwirbt. Eine Kontrollbeteiligung liegt vor, wenn eine Person direkt oder indirekt (allein oder gemeinsam) (i) die Mehrheit der Stimmrechte an HELLA halt, (ii) das Recht hat, die Mehrheit der Geschäftsleitung von HELLA zu ernennen oder abzurufen, und/oder (iii) aufgrund einer Vereinbarung mit Dritten allein die Mehrheit der Stimmrechte an HELLA kontrolliert.

Mit den Mitgliedern der HELLA Geschäftsführung bestehen ferner Vereinbarungen, wonach ein Mitglied der HELLA Geschäftsführung im Falle eines Kontrollwechsels bis zum Ablauf des sechsten Kalendermonats nach dem Kontrollwechsel mit Wirkung zum Ablauf des neunten Kalendermonats sowohl sein Amt niederlegen als auch seinen Dienstvertrag außerordentlich kündigen kann. Ein Kontrollwechsel liegt vor, wenn ein Dritter oder mehrere gemeinsam handelnde Dritte, die nicht zu den SPA Verkäufern gehören, (i) mehr als 50 % des stimmberechtigten Grundkapitals der Gesellschaft erwerben, (ii) die Gesellschaft durch Abschluss eines Beherrschungsvertrags unter ihre Kontrolle bringen oder (iii) auf sonstige Weise in den Stand versetzt werden, ohne Zustimmung der SPA Verkäufer die Mehrheit der Organmitglieder der Gesellschaft und/oder ihrer persönlich haftenden Gesellschafter zu bestellen und abzurufen. Bis zum Wirksamwerden der Niederlegung seines Amtes hat der Geschäftsführer die Gesellschaft bei allen mit dem Kontrollwechsel im Zusammenhang stehenden Maßnah-

men bestmöglich und im Unternehmensinteresse zu unterstützen. Dem Geschäftsführer steht nach seinem Ausscheiden eine Abfindung in Höhe des Zweifachen seiner Jahresvergütung oder, wenn die Restlaufzeit des Dienstvertrags weniger als zwei Jahre beträgt, eine zeitanteilig gekürzte Abfindung zu. Für weitere Angaben hierzu wird auf den Vergütungsbericht, der im Geschäftsbericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2020/2021 enthalten ist, verwiesen.

VIII. AUSWIRKUNGEN AUF DIE HELLA AKTIONÄRE

Nachfolgende Ausführungen dienen dazu, den HELLA Aktionären Hinweise für die Bewertung der Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu geben. Die folgenden Aspekte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jedem HELLA Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Auswirkungen einer Annahme oder einer Nichtannahme des Angebots zu evaluieren. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat raten den HELLA Aktionären, sich insoweit ggf. sachverständig beraten zu lassen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat weisen weiter darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben und abgeben können, ob HELLA Aktionären durch die Annahme oder die Nichtannahme des Angebots möglicherweise steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflichtigkeit eines Veräußerungsgewinns) entstehen oder steuerliche Vorteile entgehen. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat empfehlen den HELLA Aktionären, vor einer Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots steuerliche Beratung einzuholen, bei der die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs berücksichtigt werden können.

1. Mögliche Auswirkungen im Falle der Annahme des Angebots

HELLA Aktionäre, die das Angebot der Bieterin anzunehmen beabsichtigen, sollten unter Berücksichtigung der bisherigen Ausführungen unter anderem Folgendes beachten:

- HELLA Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, werden in Zukunft nicht mehr von einer möglichen positiven Entwicklung des Börsenkurses der HELLA Aktien oder einer positiven Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften profitieren. Unter anderem ist nicht auszuschließen, dass HELLA wie in der Vergangenheit auch in – unter Umständen auch der näheren – Zukunft durch Akquisitionen von Unternehmen (*Mergers and Acquisitions*) Wertpotenziale schafft, und sich der Börsenkurs entsprechend positiv entwickelt; HELLA Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, würden daran nicht teilhaben. Andererseits tragen HELLA Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, auch nicht mehr die Risiken, die aus negativen Entwicklungen der Gesellschaft resultieren können.

- Der Vollzug des Angebots erfolgt erst, wenn alle Vollzugsbedingungen, unter denen das Angebot steht, eingetreten sind oder die Bieterin wirksam auf ihren Eintritt verzichtet hat. Ob die Vollzugsbedingungen eintreten stellt sich gegebenenfalls erst nach dem Ablauf der Annahmefrist heraus.
- Die Bieterin ist nach dem WpÜG berechtigt, die Angebotsgegenleistung bis einen Geschäftstag vor Ende der Annahmefrist zu ändern. Die Bieterin kann die Angebotsgegenleistung nicht verringern. Im Falle einer Änderung des Angebots steht denjenigen HELLA Aktionären, die das Angebot angenommen haben, ein Rücktrittsrecht zu.
- Mit der Übertragung der HELLA Aktie bei Vollzug des Angebots werden auch alle zum Zeitpunkt des Vollzugs bestehenden Nebenrechte, insbesondere das Dividendenbezugsrecht, auf die Bieterin übertragen.
- Ein Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den in Ziffern 12.9, 16.1 und 16.2 der Angebotsunterlage genannten engen Voraussetzungen und nur bis zum Ablauf der Annahmefrist möglich. Die Eingereichten Aktien werden laut Ziffer 12.7 der Angebotsunterlage unter der ISIN DE000A3E5DP8 – voraussichtlich ab dem dritten Bankarbeitstag nach Beginn der Annahmefrist – zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse im Regulierten Markt zugelassen. Der Handel mit Eingereichten Aktien im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse wird voraussichtlich zum Schluss des Börsenhandels an dem Tag, an dem veröffentlicht wird, dass sämtliche Vollzugsbedingungen eingetreten sind oder an einem früheren Tag, an dem veröffentlicht wird, dass auf die letzte ausstehende Vollzugsbedingung verzichtet wurde, in jedem Fall aber spätestens drei Bankarbeitstage vor der Abwicklung des Angebots, eingestellt. Die Bieterin wird den Tag, an dem der Handel mit Eingereichten Aktien eingestellt wird, unverzüglich über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem im Sinne von § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 WpÜG oder im Bundesanzeiger veröffentlichen. Personen, die Eingereichte HELLA Aktien erwerben, übernehmen sämtliche Rechte und Pflichten, die aufgrund der Annahme des Übernahmeangebots entstehen, einschließlich der in Ziffer 12.3 der Angebotsunterlage dargelegten unwiderruflichen Erklärungen, Weisungen, Aufträge, Vollmachten und Ermächtigungen. HELLA weist darauf hin, dass Handelsvolumen und Liquidität der Eingereichten HELLA Aktien von der jeweiligen Annahmequote abhängen und deshalb überhaupt nicht vorhanden oder gering sein und starken Schwankungen unterliegen können. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass mangels Nachfrage der börsliche Verkauf von Eingereichten HELLA Aktien nicht möglich sein wird.
- Da nach Angaben der Bieterin die Abwicklung des Angebots angesichts der verschiedenen durchzuführenden fusionskontrollrechtlichen und außenwirtschaftsrechtlichen Freigabeverfahren, denen das Angebot unterliegt (dazu Ziffern 10.1, 10.2 sowie Ziffern 11.1.1 bis 11.1.13 der Angebotsunterlage und Ziffern IV.7. und IV.8 dieser Stellungnahme) gegebenenfalls entfallen kann, sind

die vorgenannten Einschränkungen und Ungewissheiten im Zusammenhang mit dem Handelsvolumen und der Liquidität der Eingereichten HELLA Aktien möglicherweise über einen langen Zeitraum gegeben.

- Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Anzahl ihr bzw. ihnen nach Ablauf der Angebotsfrist zustehender sowie sich aus der Annahme des Angebots ergebender HELLA Aktien (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG) außerhalb der Börse HELLA Aktien und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung gewährt oder vereinbart, ist die Bieterin verpflichtet, den HELLA Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine Gegenleistung in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zu zahlen. Für außerbörsliche Erwerbe gegen Gewährung einer höheren Gegenleistung nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr besteht demgegenüber kein solcher Anspruch auf Nachbesserung der Gegenleistung unter dem Angebot. Ein solcher Anspruch auf Nachbesserung besteht ebenfalls nicht bei Aktienerwerben im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung einer Abfindung an die HELLA Aktionäre. Im Übrigen kann die Bieterin auch innerhalb der vorgenannten einjährigen Nacherwerbsfrist an der Börse HELLA Aktien zu einem höheren Preis erwerben, ohne die Gegenleistung zugunsten derjenigen HELLA Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot bereits angenommen haben.
- HELLA Aktionäre, die das Angebot annehmen, nehmen an keinen Barabfindungen irgendwelcher Art teil, die kraft Gesetzes im Falle bestimmter, nach dem Vollzug des Angebots umgesetzter Strukturmaßnahmen zu zahlen sind (vgl. näher die Ausführungen unter Ziffer 15.3 und 15.4 der Angebotsunterlage). Etwaige Abfindungszahlungen werden grundsätzlich nach dem Gesamtwert eines Unternehmens bemessen und können in einem gerichtlichen Verfahren überprüft werden. Solche Abfindungszahlungen könnten dem Betrag des Angebotspreises entsprechen, könnten jedoch auch darüber oder auch darunter liegen. Nach Ansicht der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats ist nicht auszuschließen, dass zu einem späteren Zeitpunkt Abfindungsbeträge über dem Betrag des Angebotspreises liegen könnten. Auch wenn sie höher ausfallen, haben die das Angebot annehmende Aktionäre von HELLA keinen Anspruch auf solche Abfindungszahlungen oder etwaige zusätzliche Zahlungen.

2. Mögliche Folgen bei Nicht-Akzeptanz des Angebots

HELLA Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre HELLA Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben unverändert Aktionäre von HELLA. Sie sollten aber unter anderem die Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 15 der Angebotsunterlage sowie Folgendes beachten:

- Sie tragen die Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung der HELLA Aktien, für die sie das Angebot nicht annehmen.

- Der gegenwärtige Börsenkurs der HELLA Aktie reflektiert auch den Umstand, dass die Bieterin ihre Entscheidung zur Abgabe des vorliegenden Angebots am 27. September 2021 veröffentlicht hat, und die Tatsache, dass seit dem 27. April 2021 Übernahmespekulationen im Markt existierten. Es ist ungewiss, ob der Börsenkurs der HELLA Aktien nach Vollzug des Angebots auf seinem aktuellen Niveau bleiben, über dieses steigen oder darunterfallen wird.
- Der Vollzug des Angebots führt zu einer Verringerung des Streubesitzes der ausgegebenen HELLA Aktien. Es ist weiter zu erwarten, dass das Angebot von und die Nachfrage nach HELLA Aktien nach Abwicklung des Angebots geringer als heute sein werden und somit die Liquidität der HELLA Aktie sinkt. Es ist deshalb möglich, dass Kauf- und Verkauforders im Hinblick auf HELLA Aktien nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der HELLA Aktie dazu führen, dass es in der Zukunft bei der HELLA Aktie zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen kommt.
- Gegenwärtig ist die HELLA Aktie im Aktienindex MDAX vertreten, was bedeutet, dass institutionelle Fonds und Anleger, die in Bestandteile von Indizes wie dem MDAX anlegen, derzeit verpflichtet sind, HELLA Aktien zu halten, wenn sie die Entwicklung des MDAX abbilden wollen. Die HELLA Aktien können infolge der Durchführung des Übernahmeangebots aus dem MDAX ausgeschlossen werden. Index-Anleger, die nach Abschluss des Übernahmeangebots immer noch HELLA Aktien halten, werden diese dann möglicherweise am Markt verkaufen. Dadurch kann es zu einem Überangebot von HELLA Aktien an einem vergleichsweise illiquiden Markt kommen, was wiederum zu Kursverlusten bei den HELLA Aktien führen kann.
- Die Bieterin wird nach Vollzug des Angebots voraussichtlich über die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung verfügen und könnte je nach der Annahmquote auch über die erforderliche Stimmenmehrheit verfügen, um alle wichtigen gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen in der Hauptversammlung von HELLA durchsetzen zu können. Dazu gehören z. B. Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseignerseite, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesellschafterausschusses, Wahl des Abschlussprüfers, Entlastung bzw. Verweigerung der Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie der Aufsichtsratsmitglieder und des Gesellschafterausschusses, Satzungsänderungen (es sei denn, für den jeweiligen Beschlussgegenstand ist gesetzlich zwingend eine höhere Mehrheit vorgeschrieben), Kapitalerhöhungen, die Übertragung der HELLA Aktien der außenstehenden Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung verlangen (Squeeze-Out) und, wenn die gesetzlichen und satzungsmäßigen Mehrheitserfordernisse erfüllt sind, auch der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen sowie Umwandlungen, Verschmelzungen, die Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag und die Auflösung von HELLA. Nur bei einigen der

genannten Maßnahmen bestünde nach deutschem Recht eine Pflicht der Bieterin, den Minderheitsaktionären auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung von HELLA ein Angebot zum Erwerb ihrer HELLA Aktien gegen angemessene Abfindung zu unterbreiten oder einen sonstigen Ausgleich zu gewähren (vgl. dazu auch unter Ziffern 15.3 und 15.4 der Angebotsunterlage). Da eine solche Unternehmensbewertung auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der HELLA Hauptversammlung über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen müsste, könnte ein derartiges Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, aber auch niedriger oder höher ausfallen. Die Durchführung einiger dieser Maßnahmen könnte zudem zu einer Beendigung der Börsennotierung der HELLA Aktien führen.

- Die Bieterin könnte, sofern sie über die erforderliche Mehrheit an HELLA Aktien verfügt, in der Hauptversammlung allein über die Verwendung eines möglichen Bilanzgewinns entscheiden.
- Die Bieterin könnte eine Übertragung der HELLA Aktien der außenstehenden Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung verlangen (Squeeze-Out), wenn sie unmittelbar oder mittelbar die hierfür erforderliche Anzahl an HELLA Aktien hält (siehe hierzu insbesondere auch Ziffern 8.6.2 und 15.4 der Angebotsunterlage sowie Ziffer VII.1.2.6(2) dieser Stellungnahme).
- Nach erfolgreichem Vollzug des Angebots würde die Bieterin möglicherweise über die erforderliche qualifizierte Mehrheit verfügen, um einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag mit HELLA als beherrschtem Unternehmen abzuschließen (vgl. Ziffer 15.3 der Angebotsunterlage). In diesem Fall könnte die Bieterin als herrschendes Unternehmen der persönlich haftenden Gesellschafterin von HELLA bindende Weisungen hinsichtlich der Geschäftsführung erteilen. Aufgrund der Verpflichtung zur Gewinnabführung könnte die Bieterin die Abführung des gesamten Bilanzgewinns von HELLA verlangen. Die Bieterin wäre in diesem Fall verpflichtet, den außenstehenden Aktionären eine angemessene Abfindung anzubieten, den verbleibenden Aktionären eine jährliche Ausgleichszahlung zu zahlen und einen etwaigen Jahresfehlbetrag von HELLA auszugleichen. Die Angemessenheit der Ausgleichszahlung und der Abfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Die Bieterin weist allerdings hinsichtlich ihrer Absichten in Ziffer 8.6.1 der Angebotsunterlage darauf hin, dass weder sie noch ein mit ihr verbundenes Unternehmen innerhalb der nächsten drei Jahre einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag nach den §§ 291 ff. AktG abschließen wird.
- Die der Bieterin und/oder Faurecia nahestehenden Mitglieder im Gesellschafterausschuss könnten nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des gesetzlich Zulässigen einen Weisungsbeschluss des Gesellschafterausschusses gegenüber der HELLA Geschäftsführung dahingehend

veranlassen, den Widerruf der Zulassung der HELLA Aktien zum Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) nach Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen zu beantragen, und zu beantragen bzw. anzuregen, den Handel an den Wertpapierbörsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie Tradegate-Exchange einzustellen (siehe jedoch zu der Absicht der Bieterin Ziffer 8.6.3 der Angebotsunterlage und Ziffer VII.1.2.6(3) dieser Stellungnahme); ein solcher Weisungsbeschluss des Gesellschafterausschusses wäre mit einfacher Mehrheit zu fassen. Im Falle eines Widerrufs der Zulassung der HELLA Aktien zum Regulierten Markt würden die HELLA Aktionäre nicht mehr von den dort geltenden gesteigerten Berichtspflichten profitieren.

- Sofern die Bieterin nach Durchführung des Übernahmeangebots mindestens 95 % des Grundkapitals von HELLA hält, können die HELLA Aktionäre, die das Übernahmeangebot bis zum Ende der Annahmefrist oder bis zum Ende der Weiteren Annahmefrist nicht angenommen haben, das Übernahmeangebot gemäß § 39c WpÜG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist annehmen (Andienungsrecht). Die Andienungsfrist beginnt erst, sobald die Bieterin ihre Veröffentlichungspflichten gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 WpÜG erfüllt hat.

IX. INTERESSEN DER MITGLIEDER DER FÜHRUNGSGREMIEN VON HELLA

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG haben im Zusammenhang mit dem Angebot und dieser Stellungnahme keinen Einfluss auf HELLA oder ihre Führungsgremien ausgeübt.

Es ist im Business Combination Agreement nicht die Absicht niedergelegt, dass den Mitgliedern der HELLA Geschäftsführung oder den Mitgliedern des Aufsichtsrats von HELLA entsprechende Positionen bei Faurecia einzuräumen sind. Die Governance-Struktur soll nach dem Inhalt des Business Combination Agreement so lange aufrechterhalten bleiben, wie die Aktien der Gesellschaft auch weiterhin an der Börse gelistet sind. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat von HELLA sind der Auffassung, dass eine solche nur potenzielle und erst zukünftige Verbindung der HELLA Gruppe mit der Faurecia Gruppe keinen Interessenkonflikt im Hinblick auf die Beschlussfassung über diese Stellungnahme begründet. Dies gilt entsprechend für die Mitglieder des Gesellschafterausschusses, wobei insoweit darauf hinzuweisen ist, dass der Gesellschafterausschuss nicht rechtlich zwingend in die Beschlussfassung über diese Stellungnahme eingebunden ist, sondern er sich mit dieser Stellungnahme im Rahmen seiner allgemeinen Überwachungs- und Beratungspflichten in Bezug auf die HELLA Geschäftsführung auseinandergesetzt hat.

Es wird vorsorglich ferner darauf hingewiesen, dass nach Angaben der Bieterin im Investment Agreement vereinbart ist (siehe Ziffer 5.8 und 17 der Angebotsunterlage), dass Faurecia sich, solange die SPA Verkäufer zusammen mindestens 5 % des Grundkapitals von Faurecia halten, nach besten Kräften darum bemühen wird, dass eine von

den SPA Verkäufern vorgeschlagene Person Mitglied des Verwaltungsrats von Faurecia wird. Eine solche Person könnte laut der Bieterin auch ein Organmitglied der Gesellschaft sein. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat von HELLA sind der Auffassung, dass hierdurch kein Interessenkonflikt im Hinblick auf die Beschlussfassung über diese Stellungnahme begründet wird, da es sich um eine in der Zukunft liegende und nach Kenntnis der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats noch nicht hinreichend konkretisierte Personalentscheidung auf Ebene von Faurecia und der SPA Verkäufer handelt.

Die Mitglieder der HELLA Geschäftsführung und des Aufsichtsrats haben im Zusammenhang mit dem Angebot von der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen keine ungerechtfertigten Zahlungen oder sonstigen ungerechtfertigten geldwerten Leistungen oder entsprechende Zusagen erhalten. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass diejenigen SPA Verkäufer, die zugleich auch Mitglieder im Aufsichtsrat oder Gesellschafterausschuss der Gesellschaft sind, unter dem SPA berechtigt sind, eine Gegenleistung zu verlangen (siehe Ziffer 5.8 und 17 der Angebotsunterlage).

Zur Vorbereitung und Beratung dieser Stellungnahme wurde eine Ad hoc-Gruppe gebildet, die aus zwei Mitgliedern der HELLA Geschäftsführung und zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats bestand, die keine SPA Verkäufer sind oder diesen nahestehen. Durch diese organisatorische Maßnahme sollten insbesondere potenzielle Interessenkonfliktlagen im Aufsichtsrat im Hinblick auf diese Stellungnahme ausgeräumt werden. Des Weiteren haben sich diejenigen Mitglieder des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses, die zugleich SPA Verkäufer sind oder diesen nahestehen, ihrer Stimme bei der Beschlussfassung über diese Stellungnahme enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass den Mitgliedern der HELLA Geschäftsführung für den Fall einer erfolgreichen Durchführung des Paketerwerbs durch die SPA Verkäufer in Abstimmung mit dem Gesellschafterausschuss ein Transaktionsbonus gewährt werden soll. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat von HELLA sind der Auffassung, dass hierdurch kein Interessenkonflikt im Hinblick auf die Beschlussfassung der HELLA Geschäftsführung über diese Stellungnahme begründet wird, da durch den Transaktionsbonus und dessen Bemessungskriterien primär eine Parallelisierung der unterschiedlichen Interessenlagen erzielt wird. Denn als Bemessungskriterien des Transaktionsbonus wird maßgeblich auf die Wahrung des Unternehmensinteresses von HELLA, insbesondere der Berücksichtigung von Schutzinteressen der Gesellschaft und ihrer wesentlichen Stakeholder in einem Business Combination Agreement, die Realisierung von monetärem Wert für alle HELLA Aktionäre in Gestalt eines attraktiven Angebotspreises sowie die Zusatzbelastungen und Mehrarbeit der HELLA Geschäftsführung durch die Transaktion abgestellt. Es wird daher in einer ausgewogenen und sachgerechten Art und Weise den legitimen Interessen der SPA Verkäufer einerseits und den Interessen von HELLA, der Aktionäre und weiterer wesentlicher Stakeholder von HELLA und der HELLA Geschäftsführung andererseits Rechnung getragen. Des Weiteren ist auch die maximale Bonushöhe, die an der jewei-

ligen Jahreszielvergütung der Mitglieder der HELLA Geschäftsführung orientiert ist, üblich und stellt eine sachlich plausible und angemessene Anknüpfung dar.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat weisen ferner darauf hin, dass mit den Mitgliedern der HELLA Geschäftsführung Vereinbarungen bestehen, wonach ein Mitglied der HELLA Geschäftsführung im Falle eines Kontrollwechsels sein Amt niederlegen als auch seinen Dienstvertrag außerordentlich kündigen kann und dem betreffenden Geschäftsführer sodann nach seinem Ausscheiden eine Abfindung in Höhe des Zweifachen seiner Jahresvergütung oder, wenn die Restlaufzeit des Dienstvertrags weniger als zwei Jahre beträgt, eine zeitanteilig gekürzte Abfindung zusteht (siehe hierzu Ziffer VII.2.10 dieser Stellungnahme). Diese Vereinbarungen begründen nach Auffassung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats keinen Interessenkonflikt im Hinblick auf die Beschlussfassung der HELLA Geschäftsführung über diese Stellungnahme. Es handelt sich um eine marktübliche Regelung im Falle eines Kontrollwechsels.

X. ABSICHT ZUR ANNAHME DES ANGEBOTS

Die Mitglieder der HELLA Geschäftsführung halten allesamt keine HELLA Aktien und können daher keine Entscheidung über die Annahme des Angebots treffen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats halten zum Zeitpunkt des Angebots die nachstehend genannte Anzahl an HELLA Aktien und haben folgende Absichten in Bezug auf eine Annahme des Angebots:

- Frau Michaela Bittner beabsichtigt, das Angebot in Bezug auf sämtliche von ihr gehaltenen 399 HELLA Aktien anzunehmen;
- Herr Heinrich-Georg Bölder beabsichtigt, das Angebot in Bezug auf sämtliche von ihm gehaltenen 20 HELLA Aktien anzunehmen;
- Herr Dr. Dietrich Hueck hält 185.679 HELLA Aktien und beabsichtigt, das Angebot in Bezug auf 10.273 HELLA Aktien anzunehmen; die übrigen von Herrn Dr. Dietrich Hueck gehaltenen HELLA Aktien sind Gegenstand des Paketerwerbs und unterliegen daher der Nichtannahme- und Depotsperrvereinbarung (siehe oben Ziffer V.2 dieser Stellungnahme);
- Herr Dr. Tobias Hueck hält 394.843 HELLA Aktien und beabsichtigt, das Angebot in Bezug auf 37.527 HELLA Aktien anzunehmen; die übrigen von Herrn Dr. Tobias Hueck gehaltenen HELLA Aktien sind Gegenstand des Paketerwerbs und unterliegen daher der Nichtannahme- und Depotsperrvereinbarung (siehe oben Ziffer V.2 dieser Stellungnahme);
- Frau Stephanie Hueck hält 158.587 HELLA Aktien und beabsichtigt, das Angebot in Bezug auf 10.552 HELLA Aktien anzunehmen; die übrigen von Frau Stephanie Hueck gehaltenen HELLA Aktien sind Gegenstand des Paketerwerbs und unter-

liegen daher der Nichtannahme- und Depotsperrvereinbarung (siehe oben Ziffer V.2 dieser Stellungnahme);

- Frau Claudia Owen hält 3.826.165 HELLA Aktien, die sämtlich Gegenstand des Paketerwerbs sind und daher der Nichtannahme- und Depotsperrvereinbarung unterliegen (siehe oben Ziffer V.2 dieser Stellungnahme);
- Herr Christoph Rudiger beabsichtigt, das Angebot in Bezug auf sämtliche von ihm gehaltenen 70 HELLA Aktien anzunehmen;
- Herr Franz-Josef Schütte beabsichtigt, das Angebot in Bezug auf sämtliche von ihm gehaltenen 10 HELLA Aktien anzunehmen;
- Frau Charlotte Sötje hält 554.423 HELLA Aktien und beabsichtigt, das Angebot in Bezug auf 25.000 HELLA Aktien anzunehmen; die übrigen von Frau Charlotte Sötje gehaltenen HELLA Aktien sind Gegenstand des Paketerwerbs und unterliegen daher der Nichtannahme- und Depotsperrvereinbarung (siehe oben Ziffer V.2 dieser Stellungnahme); und
- Herr Christoph Thomas hält 938.334 HELLA Aktien, die sämtlich Gegenstand des Paketerwerbs sind und daher der Nichtannahme- und Depotsperrvereinbarung unterliegen (siehe oben Ziffer V.2 dieser Stellungnahme).

Die Mitglieder des Aufsichtsrats Herr Paul Hellmann, Frau Susanna Hülsbömer, Herr Klaus Kühn, Herr Manfred Menningen, Herr Dr. Thomas B. Paul und Frau Britta Peter halten keine HELLA Aktien und können daher keine Entscheidung über die Annahme des Angebots treffen.

XI. ABSCHLIESSENDE BEWERTUNG

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat halten nach ihrer jeweiligen eigenständigen und unabhängig voneinander vorgenommenen Prüfung die Höhe des Angebotspreises für angemessen im Sinne von § 31 Abs. 1 WpÜG. Die von der Bieterin in der Angebotsunterlage und im Business Combination Agreement geäußerten Absichten und getroffenen Vereinbarungen im Hinblick auf HELLA und die Kombinierte Gruppe sehen die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat positiv. Dies gilt insbesondere auch deshalb, da durch das Business Combination Agreement zentrale Schutzinteressen des Unternehmens und seiner wesentlichen Stakeholder rechtsverbindlich abgesichert werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat unterstützen daher das Angebot der Bieterin, das ihrer Ansicht nach im besten Interesse der Gesellschaft liegt und heißen dieses willkommen. Die wirtschaftliche Attraktivität des Angebots für annehmende Aktionäre veranlasst die persönlich haftende Gesellschafterin und den Aufsichtsrat zudem, den HELLA Aktionären die Annahme des Angebots zu empfehlen.

Unabhängig von dieser Empfehlung müssen alle HELLA Aktionäre unter Berücksichtigung der Gesamtumstände sowie ihrer persönlichen Situation und Einschätzung be-

züglich der möglichen künftigen Entwicklung des Wertes und Börsenpreises der HELLA Aktien in jedem Einzelfall selbst entscheiden, ob sie das Angebot annehmen oder nicht. Die persönlich haftende Gesellschafterin und den Aufsichtsrat treffen vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen keine Haftung, wenn sich aus der Annahme oder Nicht-Akzeptanz des Angebots für einen HELLA Aktionär wirtschaftliche Nachteile ergeben. Insbesondere geben die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat keine Einschätzung darüber ab, ob in Zukunft, etwa bei Durchführung einer Strukturmaßnahme (Squeeze-Out, Delisting, Abschluss eines Unternehmensvertrags, Verschmelzung, Eingliederung etc.), eine höhere oder niedrigere Gegenleistung als im Angebot festgesetzt werden könnte, auf die die Aktionäre, die das Angebot annehmen, dann keinen Anspruch haben werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der Gesellschaft haben den Inhalt dieser Gemeinsamen Stellungnahme einstimmig beschlossen. Der Inhalt dieser Stellungnahme wurde sowohl von der persönlich haftenden Gesellschafterin als auch vom Aufsichtsrat jeweils am 7. Oktober 2021 – nach letztmaliger Vorabdiskussion entsprechender Entwürfe – abschließend besprochen.

Lippstadt, den 7. Oktober 2021

HELLA GmbH & Co. KGaA

Persönlich haftende Gesellschafterin

Aufsichtsrat

- Anlage 1** Liste sämtlicher Tochterunternehmen der HELLA GmbH & Co. KGaA
- Anlage 2** Fairness Opinion der Perella Weinberg Partners GmbH, München, vom 7. Oktober 2021
- Anlage 3** Fairness Opinion der Jefferies GmbH, Frankfurt am Main, vom 7. Oktober 2021

ANLAGE 1 – TOCHTERUNTERNEHMEN DER HELLA GMBH & CO. KGAA

Mit der HELLA GmbH & Co. KGaA gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5

WpÜG

Stand: 7. Oktober 2021

Gesellschaft	Sitz
avitea GmbH work and more	Lippstadt, Deutschland
avitea Industrieservice GmbH	Lippstadt, Deutschland
Behr-Hella Thermocontrol (Shanghai) Co., Ltd.	Shanghai, Volksrepublik China
Behr-Hella Thermocontrol EOOD	Sofia, Bulgarien
Behr-Hella Thermocontrol GmbH	Lippstadt, Deutschland
Behr-Hella Thermocontrol Inc.	Wixom, MI, Vereinigte Staaten
Behr-Hella Thermocontrol India Private Limited	Pune, Indien
Behr-Hella Thermocontrol Japan K.K.	Tokio, Japan
Beifang HELLA Automotive Lighting Ltd.	Peking, Volksrepublik China
Beijing Hella BHAP Automotive Lighting Co., Ltd.	Peking, Volksrepublik China
Beijing SamLip Automotive Lighting Ltd.	Peking, Volksrepublik China
BHTC Finland OY	Tampere, Finnland
BHTC Mexico S.A. de C.V.	Queretaro, Mexiko
BHTC Servicios S.A. de C.V.	San Miguel de Allende, Mexiko
Changchun HELLA Automotive Lighting Ltd.	Changchun, Volksrepublik China
Changchun Hella Faway Automotive Lighting Co., Ltd.	Changchun, Volksrepublik China
Chengdu Hella Faway Automotive Lighting Co., Ltd.	Chengdu, Volksrepublik China
CMD Industries Pty Ltd.	Mentone, Australien
Docter Optics Asia Ltd.	Seoul, Südkorea
Docter Optics Components GmbH	Neustadt an der Orla, Deutschland

Gesellschaft	Sitz
Docter Optics Inc.	Gilbert, AZ, Vereinigte Staaten
Docter Optics s.r.o.	Skalice u Ceske Lipy, Tschechien
Docter Optics SE	Neustadt an der Orla, Deutschland
Electra Hella's S.A.	Athen, Griechenland
Faway Hainuo Automotive Technology (Changzhou) Co., Ltd.	Changzhou, Volksrepublik China
FWB Kunststofftechnik GmbH	Pirmasens, Deutschland
Grupo Administracion Tecnica S.A. de C.V.	Tlalnepantla, Mexiko
H+S Invest GmbH & Co. KG i.L.	Pirmasens, Deutschland
H+S Verwaltungs GmbH i.L.	Pirmasens, Deutschland
HBPO Automotive Hungaria Kft.	Győr, Ungarn
HBPO Automotive Spain S.L.	Arazuri, Spanien
HBPO Beijing Ltd.	Peking, Volksrepublik China
HBPO Beteiligungsgesellschaft mbH	Lippstadt, Deutschland
HBPO Canada Inc.	Windsor, Kanada
HBPO Czech s.r.o.	Mnichovo Hradiste, Tschechien
HBPO Germany GmbH	Meerane, Deutschland
HBPO GmbH	Lippstadt, Deutschland
HBPO Ingolstadt GmbH	Ingolstadt, Deutschland
HBPO Management Services MX S.A.	Cuautlancingo, Mexiko
HBPO Manufacturing Hungary Kft.	Kecskemét, Ungarn
HBPO Mexico S.A. de C.V.	Cuautlancingo, Mexiko
HBPO Nanjing Ltd.	Nanjing, Volksrepublik China
HBPO North America Inc.	Troy, MI, Vereinigte Staaten
HBPO Pyeongtaek Ltd.	Pyeongtaek, Südkorea
HBPO Rastatt GmbH	Rastatt, Deutschland
HBPO Regensburg GmbH	Regensburg, Deutschland
HBPO Saarland GmbH	Kleinblittersdorf, Deutschland
HBPO Services MX S.A.	Cuautlancingo, Mexiko
HBPO Slovakia s.r.o.	Lozorno, Slowakei

Gesellschaft	Sitz
HBPO Székesfehérvár Kft.	Székesfehérvár, Ungarn
HBPO UK Limited	Banbury, Vereinigtes Königreich
HBPO Vaihingen/ Enz GmbH	Vaihingen/ Enz, Deutschland
HELLA (Xiamen) Electronic Device Co., Ltd.	Xiamen, Volksrepublik China
HELLA A/S	Aabenraa, Dänemark
HELLA Aglaia Mobile Vision GmbH	Berlin, Deutschland
HELLA Asia Pacific Holdings Pty Ltd	Mentone, Australien
HELLA Asia Pacific Pty Ltd	Mentone, Australien
HELLA Asia Singapore Pte. Ltd.	Singapur, Singapur
HELLA Australia Pty Ltd	Mentone, Australien
HELLA Automotive Mexico S.A. de C.V.	Tlalnepantla, Mexiko
HELLA Automotive Sales, Inc.	Peachtree City, GA, Vereinigte Staaten
HELLA Automotive South Africa (Pty) Ltd	Uitenhage, Südafrika
HELLA Autotechnik Nova s.r.o.	Mohelnice, Tschechien
HELLA Benelux B.V.	Nieuwegein, Niederlande
Hella BHAP (Sanhe) Automotive Lighting Co., Ltd.	Sanhe, Volksrepublik China
Hella BHAP (Tianjin) Automotive Lighting Co., Ltd.	Tiajin, Volksrepublik China
Hella BHAP (Tianjin) Automotive Lighting Co., Ltd., Changzhou Branch	Changzhou, Volksrepublik China
Hella BHAP Electronics (Jiangsu) Co., Ltd.	Zhenjiang, Volksrepublik China
HELLA Centro Corporativo Mexico S.A. de C.V.	Tlalnepantla, Mexiko
HELLA Changchun Tooling Co., Ltd.	Changchun, Volksrepublik China
HELLA China Holding Co., Ltd.	Shanghai, Volksrepublik China
HELLA Corporate Center (China) Co., Ltd.	Shanghai, Volksrepublik China

Gesellschaft	Sitz
HELLA Corporate Center GmbH	Lippstadt, Deutschland
HELLA Corporate Center USA, Inc.	Plymouth, MI, Vereinigte Staaten
HELLA CZ, s.r.o.	Zruc nad Sazavou, Tschechien
HELLA Distribution GmbH	Erwitte, Deutschland
HELLA do Brazil Automotive Ltda.	São Paulo, Brasilien
HELLA Electronics Corporation	Plymouth, MI; Vereinigte Staaten
HELLA Electronics Engineering GmbH	Regensburg, Deutschland
HELLA Emobionics Pvt Ltd.	Delhi, Indien
HELLA Engineering France S.A.S.	Toulouse, Frankreich
HELLA España Holdings S. L.	Madrid, Spanien
HELLA Evergrande Electronics (Shenzhen) Co., Ltd.	Shenzhen, Volksrepublik China
HELLA Evergrande Electronics (Yangzhou) Co., Ltd.	Yangzhou, Volksrepublik China
HELLA Fahrzeugkomponenten GmbH	Bremen, Deutschland
HELLA Fahrzeugteile Austria GmbH	Großpetersdorf, Österreich
HELLA Fast Forward Shanghai Co., Ltd.	Shanghai, Volksrepublik China
HELLA Finance International B.V.	Nieuwegein, Niederlande
Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH	Lippstadt, Deutschland
HELLA Gutmann Anlagenvermietung GmbH	Breisach, Deutschland
HELLA Gutmann Holding GmbH	Ihringen, Deutschland
HELLA Gutmann Solutions A/ S	Viborg, Dänemark
HELLA Gutmann Solutions AS	Porsgrunn, Norwegen
HELLA Gutmann Solutions GmbH	Ihringen, Deutschland
HELLA Handel Austria GmbH	Wien, Österreich
HELLA Holding International GmbH	Lippstadt, Deutschland
HELLA Hungária Kft.	Budapest, Ungarn
HELLA India Automotive Private Limited	Gurgaon, Indien

Gesellschaft	Sitz
Hella India Lighting Ltd.	Neu Delhi, Indien
HELLA Innenleuchten-Systeme Bratislava, s.r.o.	Bratislava, Slowakei
HELLA Innenleuchten-Systeme GmbH	Wembach, Deutschland
HELLA Japan Inc.	Tokio, Japan
HELLA Korea Inc.	Seoul, Südkorea
HELLA Limited	Banbury, Vereinigtes Königreich
HELLA Middle East FZE	Dubai, Vereinigte Arabische Emirate
HELLA Middle East LLC	Dubai, Vereinigte Arabische Emirate
HELLA MINTH Jiaxing Automotive Parts Co., Ltd.	Jiaxing, Volksrepublik China
HELLA OOO	Moskau, Russland
Hella Pagid GmbH	Essen, Deutschland
HELLA Polska Sp. z o.o.	Warschau, Polen
HELLA Romania s.r.l.	Ghiroda-Timisoara, Rumänien
HELLA S.A.	Madrid, Spanien
HELLA S.A.S.	Le Blanc Mesnil-Cedex, Frankreich
HELLA S.p.A.	Caleppio di Settala, Italien
HELLA Saturnus Slovenija d.o.o.	Ljubljana, Slowenien
HELLA Shanghai Electronics Co., Ltd.	Shanghai, Volksrepublik China
HELLA Slovakia Front-Lighting s.r.o.	Kocovce, Slowakei
HELLA Slovakia Holding s.r.o.	Kocovce, Slowakei
HELLA Slovakia Signal-Lighting s.r.o.	Bánovce nad Bebravou, Slowakei
HELLA Trading (Shanghai) Co., Ltd.	Shanghai, Volksrepublik China
HELLA UK Holdings Limited	Banbury, Vereinigtes Königreich
HELLA Ventures, LLC	Delaware, Vereinigte Staaten
HELLA Vietnam Company Limited	Ho Chi Minh City, Vietnam
HELLA Werkzeug Technologiezentrum GmbH	Lippstadt, Deutschland

Gesellschaft	Sitz
Hella-Bekto Industries d.o.o.	Gorazde, Bosnien und Herzegowina
HELLAmex S.A. de C.V.	Naucalpan, Mexiko
HELLA-New Zealand Limited	Auckland, Neuseeland
Hella-Stanley Holding Pty Ltd.	Mentone, Australien
HFK Liegenschaftsgesellschaft mbH	Bremen, Deutschland
HICOM HBPO SDN BHD	Shah Alam, Malaysia
hvs Verpflegungssysteme GmbH	Lippstadt, Deutschland
InnoSenT GmbH	Donnersdorf, Deutschland
INTEDIS GmbH & Co. KG i.L.	Würzburg, Deutschland
INTEDIS Verwaltungs-GmbH i.L.	Würzburg, Deutschland
Intermobil Otomotiv Mümessillik Ve Ticaret A.S.	Istanbul, Türkei
Jiaxing HELLA Lighting Co., Ltd.	Jiaxing, Volksrepublik China
Manufacturas y Accesorios Electricos S.A.	Madrid, Spanien
Petosa S.A. de C.V.	Tlalnepantla, Mexiko
RP Finanz GmbH	Lippstadt, Deutschland
SHB Automotive Module Company Ltd.	Gyeongbuk, Südkorea
TecMotive GmbH	Berlin, Deutschland
Tec-Tool S.A. de C.V.	EL Salto, Jalisco, Mexiko
The Drivery GmbH	Berlin, Deutschland
UAB HELLA Lithuania	Vilnius, Litauen

ANLAGE 2 – FAIRNESS OPINION

Perella Weinberg Partners GmbH

HELLA GmbH & Co. KGaA
Rixbecker Straße 75
59552 Lippstadt

Zu Händen der Geschäftsführer der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH (die „**Geschäftsführer**“)

7. Oktober 2021

Sehr geehrte Geschäftsführer:

die Faurecia Participations GmbH (vormals Blitz F21-441 GmbH) (die „**Bieterin**“), eine 100%ige Tochtergesellschaft der Faurecia S.E. (die „**Muttergesellschaft**“) hat am 27. September 2021 ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot gemäß § 29 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (das „**Übernahmeangebot**“) an die Kommanditaktionäre der HELLA GmbH & Co. KGaA (die „**Gesellschaft**“) zum Erwerb, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen, sämtlicher ausstehender nennwertloser Inhaberaktien der Gesellschaft (die „**HELLA-Aktien**“) gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von mindestens EUR 60,00 je HELLA-Aktie (die „**Gegenleistung**“) abgegeben (die „**Transaktion**“). Die Bieterin hat die Angebotsunterlage gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG am 27. September 2021 veröffentlicht (die „**Angebotsunterlage**“).

Die Gesellschaft hat Perella Weinberg GmbH („**Perella Weinberg Partners**“ oder „**wir**“) gebeten, für die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft, die Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH, die durch Sie als Geschäftsführer vertreten wird, die Angemessenheit der Gegenleistung für die Kommanditaktionäre der Gesellschaft (mit Ausnahme der Bieterin, der Muttergesellschaft und sämtlicher mit diesen verbundener Unternehmen oder mit der Bieterin und/oder der Muttergesellschaft gemeinsam handelnder Personen) aus finanzieller Sicht zu prüfen und gegenüber den Geschäftsführern eine dahingehende Stellungnahme (die „**Stellungnahme**“) abzugeben, welche in diesem Schreiben enthalten ist.

Für die Abgabe dieser Stellungnahme haben wir:

1. bestimmte öffentlich verfügbare Abschlüsse und andere öffentlich verfügbare Geschäfts- und Finanzinformationen betreffend die Gesellschaft, einschließlich Berichten von Aktienanalysten, durchgesehen;
2. bestimmte interne Finanzdaten, -analysen und -prognosen (die „**Unternehmensprognosen**“) sowie andere interne Finanzinformationen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, jeweils so wie sie von den Geschäftsführern oder auf Anweisung der Geschäftsführer von bestimmten anderen Repräsentanten der Gesellschaft erstellt und uns zur Verfügung gestellt wurden, durchgesehen sowie Aspekte der vergangenen und laufenden Geschäftstätigkeit, der Finanz- und Ertragslage sowie der Zukunftsaussichten der Gesellschaft mit den Geschäftsführern und verschiedenen anderen Repräsentanten der Gesellschaft erörtert;
3. verschiedene Aspekte und Annahmen hinsichtlich der langfristigen Aussichten betreffend die finanzielle Performance der Gesellschaft (die „**Langfristigen Projektionen**“) mit den Geschäftsführern und anderen Repräsentanten der Gesellschaft erörtert;

4. an Gesprächen zwischen Repräsentanten der Gesellschaft und der Muttergesellschaft und deren jeweiligen Beratern teilgenommen;
5. die Angebotsunterlage durchgesehen;
6. historische Börsenkurse der HELLA-Aktien in Betracht gezogen;
7. verschiedene öffentlich einsehbare Geschäfts-, Finanz- und Aktienkursinformationen bestimmter von uns als grundsätzlich relevant angesehener börsennotierter Gesellschaften analysiert;
8. die finanziellen Konditionen des Übernahmeangebots mit den öffentlich einsehbaren finanziellen Konditionen bestimmter Transaktionen verglichen, die aus unserer Sicht grundsätzlich relevant sind;
9. verschiedene Discounted Cashflow-Analysen vorgenommen; und
10. andere finanzielle Studien, Analysen und Untersuchungen vorgenommen sowie andere Faktoren berücksichtigt, die wir als zweckmäßig erachtet haben.

Für die Zwecke unserer Stellungnahme sind wir davon ausgegangen und haben uns mit Ihrem Einverständnis ohne jegliche eigenständige Überprüfung darauf verlassen, dass sämtliche finanziellen, bilanziellen, rechtlichen, steuerlichen, regulatorischen sowie sonstigen uns vorgelegten, mit uns erörterten oder von uns durchgesehenen Informationen (einschließlich der aus öffentlichen Quellen einsehbaren Informationen) richtig und vollständig sind und die aktuelle Lage der Gesellschaft sowie ihre prognostizierte zukünftige Geschäfts- und Finanzperformance zutreffend widerspiegeln, und wir haben uns ferner auf die Zusicherungen der Geschäftsführer verlassen, dass ihnen weder Tatsachen noch Umstände bekannt sind, aufgrund derer diese Informationen in irgendeiner wesentlichen Hinsicht unrichtig oder irreführend wären. In Bezug auf die Unternehmensprognosen und die Langfristigen Projektionen sind wir ferner davon ausgegangen und haben uns mit Ihrem Einverständnis ohne jegliche eigenständige Überprüfung darauf verlassen, dass diese in angemessener Weise auf Grundlage der besten gegenwärtig verfügbaren Schätzungen und Beurteilungen hinsichtlich der zukünftigen finanziellen Performance der Gesellschaft und der anderen hierin angesprochenen Angelegenheiten erstellt wurden. Zur Angemessenheit von Prognosen und Projektionen in den Unternehmensprognosen und/oder den Langfristigen Projektionen sowie den jeweils zugrundeliegenden Annahmen nehmen wir keine Stellung und übernehmen insoweit auch keinerlei Verantwortung.

Im Zusammenhang mit der Erstellung unserer Stellungnahme haben wir weder eine eigenständige Bewertung oder Schätzung der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten, derivativer oder außerbilanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) der Gesellschaft, ihrer verbundenen Unternehmen oder eines anderen Beteiligten vorgenommen, noch wurden uns diesbezüglich unabhängige Bewertungen oder Schätzungen vorgelegt. Wir haben weder eine Verpflichtung zur Vornahme einer physischen Überprüfung der Immobilien oder Einrichtungen der Gesellschaft, ihrer verbundenen Unternehmen oder eines anderen Beteiligten übernommen, noch eine solche Überprüfung durchgeführt. Zudem haben wir weder die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft, ihrer verbundenen Unternehmen oder der Parteien der Transaktion überprüft noch die Auswirkungen des Übernahmeangebots und/oder der Transaktion darauf (einschließlich nach anwendbarem Konkurs- oder Insolvenzrecht oder sonstiger vergleichbarer Vorschriften) und wurden dazu auch nicht beauftragt. Uns wurden diesbezüglich auch keine Bewertungen oder Überprüfungen vorgelegt.

Wir sind davon ausgegangen, dass das Übernahmeangebot und die Transaktion zeitnah in Übereinstimmung mit den in der Angebotsunterlage festgelegten Bestimmungen und ohne eine Änderung, Ergänzung, Verzichtserklärung oder Verzögerung, die für unsere Analyse oder diese Stellungnahme wesentlich wäre, vollzogen werden. Wir sind ferner davon ausgegangen, dass im Zusammenhang mit dem Erhalt aller im Hinblick auf das Übernahmeangebot oder die Transaktion

erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen keine Verzögerungen eintreten bzw. keine Bedingungen oder sonstige Ein- oder Beschränkungen auferlegt werden, die für unsere Analyse oder diese Stellungnahme wesentlich wären.

Diese Stellungnahme befasst sich nicht mit rechtlichen, regulatorischen, steuerlichen oder bilanziellen Angelegenheiten, zu denen die Gesellschaft nach unserem Verständnis die ihrer Ansicht nach erforderliche Beratung von qualifizierten Fachleuten erhalten hat. Wir haben weder die rechtlichen Pflichten der Geschäftsführer und/oder der Gesellschaft noch die regulatorischen Rahmenbedingungen, in der die Gesellschaft oder andere Beteiligte ihre Geschäftstätigkeit ausüben, bewertet und wie etwaige Veränderungen dieser Rahmenbedingungen sich auf ihre jeweilige Geschäftstätigkeit auswirken könnten. Diese Stellungnahme befasst sich ausschließlich mit der Frage, ob die Gegenleistung zum Datum dieses Schreibens aus finanzieller Sicht für die Kommanditaktionäre der Gesellschaft (mit Ausnahme der Bieterin, der Muttergesellschaft und sämtlicher mit diesen verbundener Unternehmen oder mit der Bieterin und/oder der Muttergesellschaft gemeinsam handelnder Personen) angemessen ist.

Wir wurden nicht beauftragt, eine Stellungnahme zu weiteren Bedingungen des Übernahmeangebots, der Ausgestaltung oder Struktur oder anderen Einzelheiten des Übernahmeangebots oder dem wahrscheinlichen Zeitrahmen, in dem das Übernahmeangebot und/oder die Transaktion vollzogen werden, oder anderen Aspekten oder sonstigen Auswirkungen der Durchführung oder Nichtdurchführung des Übernahmeangebots und/oder der Transaktion oder anderer Verträge, Vereinbarungen und Verpflichtungen, die in Verbindung mit dem Übernahmeangebot und/oder der Transaktion oder nach deren jeweiligem Vollzug in Betracht gezogen oder abgeschlossen wurden bzw. werden, abzugeben und nehmen dazu auch keine Stellung.

Diese Stellungnahme befasst sich nicht mit den relativen Vorteilen des Übernahmeangebots und/oder der Transaktion im Vergleich zu alternativen Transaktionen, Angeboten oder Strategien, die der Gesellschaft möglicherweise zur Verfügung stehen. Des Weiteren geht diese Stellungnahme weder von einer bestimmten Annahmequote des Übernahmeangebots aus noch berücksichtigt sie die Anzahl der Kommanditaktionäre der Gesellschaft, die ihre HELLA-Aktien im Rahmen des Übernahmeangebots andienen oder nicht andienen, oder die sich daraus möglicherweise ergebenden Folgen. Wir nehmen keine Stellung zu den Preisen, zu denen die HELLA-Aktien zu irgendeinem Zeitpunkt, wie z.B. nach dem Vollzug des Übernahmeangebots, gehandelt werden. Ebenso geben wir keine Stellungnahme zu den steuerlichen, rechtlichen oder sonstigen Folgen ab, die sich aus dem Übernahmeangebot oder einer anderen, im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot durchgeführten Transaktion ergeben könnten.

Im Zusammenhang mit der Erstellung dieser Stellungnahme hat Perella Weinberg Partners mehrere Bewertungsmethoden in Betracht gezogen, die üblicherweise bei der Erstellung solcher Stellungnahmen durch Investmentbanken berücksichtigt werden. Dieser Stellungnahme liegt jedoch keine Unternehmensbewertung zu Grunde, wie sie typischerweise von Wirtschaftsprüfern gemäß den Erfordernissen des deutschen Gesellschafts- und Handelsrechts durchgeführt wird, und sie sollte dementsprechend auch nicht als solche aufgefasst werden. Insbesondere hat Perella Weinberg Partners kein Wertgutachten nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) veröffentlichten Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1) erstellt, und auch die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) herausgegebenen Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S 8) fanden bei der Anfertigung dieser Stellungnahme keine Berücksichtigung. Eine Beurteilung der Angemessenheit aus finanzieller Sicht unterscheidet sich in mehreren wichtigen Gesichtspunkten von Bewertungen durch Wirtschaftsprüfer und von Finanzprüfungen im Allgemeinen.

Unsere Stellungnahme beruht naturgemäß ausschließlich auf den uns bis zum Datum dieses Schreibens zur Verfügung gestellten Informationen und auf den finanziellen, gesamtwirtschaftlichen, marktbezogenen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie sie derzeit vorliegen und zum jetzigen Zeitpunkt berücksichtigt werden können. Umstände, Entwicklungen und Ereignisse, die nach dem Datum dieses Schreibens eintreten, oder Informationen, die wir nach dem Datum dieses Schreibens erhalten, könnten Auswirkungen auf unsere Stellungnahme und die ihr zugrundeliegenden Annahmen haben oder gehabt haben, wenn wir zu diesem Zeitpunkt Kenntnis von ihnen gehabt hätten. Wir übernehmen jedoch keine Verpflichtung, unsere Stellungnahme auf Basis neuer Umstände, Entwicklungen, Ereignisse oder sonstiger nach Abgabe dieser Stellungnahme eintretender Anlässe oder erhaltener bzw. verfügbar gewordener Informationen zu aktualisieren, zu überarbeiten oder zu bestätigen.

Im Zusammenhang mit der Transaktion, dem Übernahmeangebot und dieser Stellungnahme handeln wir als Finanzberater der Gesellschaft und erhalten für unsere Dienstleistungen eine Vergütung, wovon ein Teil bereits bei Abgabe einer Stellungnahme durch uns im Zusammenhang mit dem am 14. August 2021 erfolgten Abschluss einer Zusammenschlussvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Bieterin und der Muttergesellschaft fällig wurde (oder fällig geworden wäre, wenn wir der Gesellschaft mitgeteilt hätten, dass wir die damalige Stellungnahme nicht abgeben können) und wovon ein wesentlicher Teil unter anderem vom Ergebnis des Übernahmeangebots und der Transaktion abhängig ist. Zudem hat sich die Gesellschaft verpflichtet, uns bestimmte Aufwendungen zu erstatten und uns von bestimmten aus unserer Beauftragung möglicherweise entstehenden Verbindlichkeiten freizustellen.

Es ist möglich, dass Perella Weinberg Partners oder mit Perella Weinberg Partners verbundene Unternehmen Beratungs- oder andere Finanzdienstleistungen für die Gesellschaft, die Bieterin, die Muttergesellschaft, mit ihnen verbundene Unternehmen oder für andere am Übernahmeangebot oder an der Transaktion Beteiligte erbracht haben, erbringen oder erbringen werden und für diese Leistungen eine Vergütung erhalten haben oder erhalten werden. Es ist jederzeit möglich, dass Perella Weinberg Partners oder mit Perella Weinberg Partners verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit für eigene und/oder fremde Rechnung Bestände an Wertpapieren jeglicher Art und/oder Finanzinstrumenten hinsichtlich der Gesellschaft, der Bieterin, der Muttergesellschaft, mit ihnen verbundener Unternehmen oder anderer am Übernahmeangebot oder an der Transaktion Beteiligter halten.

Die Abgabe dieser Stellungnahme wurde von einem Stellungnahmen-Ausschuss von Perella Weinberg Partners genehmigt.

Diese Stellungnahme wurde von uns ausschließlich für die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft, vertreten durch ihre Geschäftsführer, im Zusammenhang mit und zum Zwecke der Beurteilung der Gegenleistung durch die Geschäftsführer aus rein finanzieller Sicht erstellt. Die Stellungnahme wurde nicht für die Gesellschafter der Gesellschaft, die Bieterin, die Muttergesellschaft, mit ihnen verbundene Unternehmen, Gläubiger der Gesellschaft oder sonstige Personen (jeweils ein „**Nicht-Adressat**“) erstellt und enthält keine Empfehlung dahingehend, wie ein solcher Nicht-Adressat im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot und/oder der Transaktion handeln sollte, insbesondere nicht, ob er HELLA-Aktien erwerben oder veräußern sollte oder ob er von ihm gehaltene HELLA-Aktien im Rahmen des Übernahmeangebots andienen sollte oder nicht. Diese Stellungnahme wurde nicht im Auftrag oder im Interesse eines Nicht-Adressaten erstellt und begründet weder Rechte noch Schutzwirkungen zugunsten von Nicht-Adressaten. Die Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH (vertreten durch die Geschäftsführer) darf dieses Schreiben als Ganzes ihrer gemäß § 27 Abs. 1

und Abs. 3 WpÜG zu veröffentlichenden begründeten Stellungnahme beifügen. Die Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH (vertreten durch die Geschäftsführer) darf zudem in den die Veröffentlichung der begründeten Stellungnahme begleitenden Dokumenten auf dieses Schreiben verweisen. Mit Ausnahme der vorgenannten gestatteten Offenlegung darf weder die Existenz noch der Inhalt dieser Stellungnahme oder dieses Schreiben selbst ganz oder teilweise ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die wir nach unserem freien Ermessen erteilen oder vorenthalten werden, zu irgendeiner Zeit, in irgendeiner Weise oder zu irgendeinem anderen als dem hierin vorgesehenen Zweck offengelegt, vervielfältigt, weitergegeben, zitiert, zusammengefasst oder anderweitig in Bezug genommen oder genutzt werden. Falls eine solche Zustimmung erteilt wird, begründet diese keine Erweiterung oder Ergänzung des Adressatenkreises dieser Stellungnahme oder des Kreises der Personen, die auf diese Stellungnahme vertrauen dürfen, und eine solche Zustimmung darf auch nicht als eine solche Erweiterung oder Ergänzung verstanden oder interpretiert werden. Nicht-Adressaten gegenüber besteht keine Haftung; dies gilt unabhängig davon, ob diese Stellungnahme mit unserer Zustimmung oder ohne unsere Zustimmung offengelegt wurde.

Auf der Grundlage und vorbehaltlich des Vorstehenden, einschließlich der hierin enthaltenen verschiedenen Annahmen und Einschränkungen, sind wir zum Datum dieses Schreibens der Auffassung, dass die Gegenleistung für die Kommanditaktionäre der Gesellschaft (mit Ausnahme der Bieterin, der Muttergesellschaft und sämtlicher mit diesen verbundener Unternehmen oder mit der Bieterin und/oder der Muttergesellschaft gemeinsam handelnder Personen) aus finanzieller Sicht angemessen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Perella Weinberg GmbH

PERELLA WEINBERG GMBH

THIS LETTER IS WRITTEN IN THE GERMAN LANGUAGE AND PROVIDED WITH AN ENGLISH LANGUAGE TRANSLATION. ONLY THE SIGNED GERMAN TEXT SHALL BE CONTROLLING AND BINDING. THE UNSIGNED ENGLISH LANGUAGE TRANSLATION IS FOR CONVENIENCE ONLY

HELLA GmbH & Co. KGaA
Rixbecker Straße 75
59552 Lippstadt

For the attention of the Managing Directors (*Geschäftsführer*) of Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH (the "**Managing Directors**")

7 October 2021

Dear Managing Directors:

On 27 September 2021, Faurecia Participations GmbH (formerly Blitz F21-441 GmbH) (the "**Bidder**"), a wholly owned subsidiary of Faurecia S.E. (the "**Parent**"), has made a voluntary public takeover offer (the "**Offer**") to the shareholders of HELLA GmbH & Co. KGaA (the "**Company**") to acquire, subject to certain conditions, all of the outstanding no-par value bearer shares of the Company (the "**Company Shares**") in accordance with § 29 German Securities Acquisition and Takeover Act (Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz – "**WpÜG**") for a cash consideration in the amount of EUR 60.00 per Company Share (the "**Offer Consideration**") (the "**Transaction**"). The Bidder published the offer document on 27 September 2021 (the "**Offer Document**") pursuant to § 14 Para. 3 first sentence WpÜG.

The Company has requested Perella Weinberg GmbH ("**Perella Weinberg Partners**" or "**we**") to assess, for the general partner of the Company, Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH, represented by you as Managing Directors, the fairness (in German "*Angemessenheit*") of the Offer Consideration from a financial point of view, to the shareholders of the Company (other than the Bidder, the Parent and any of their affiliates or persons acting jointly with the Bidder and/or the Parent) and to issue to the Managing Directors a respective opinion (the "**Opinion**"), which is contained in this letter.

In the context of preparing this Opinion, we have:

1. reviewed certain publicly available financial statements and other publicly available business and financial information relating to the Company, including equity research analyst reports;
2. reviewed certain internal financial statements, analyses and forecasts (the "**Company Plan**") and other internal financial information relating to the business of the Company, in each case, prepared and provided to us for our use by the Managing Directors or, at the direction of the Managing Directors, by certain other representatives of the Company; discussed aspects concerning the past and current business, operations, financial condition and prospects of the Company with the Managing Directors and certain other representatives of the Company;
3. discussed with the Managing Directors and other representatives of the Company certain aspects of, and assumptions concerning the Company's long-term financial performance prospects (the "**Long-term Projections**");

4. participated in discussions among representatives of the Company and the Parent and their respective advisors;
5. reviewed the Offer Document;
6. reviewed historical trading prices for the Company Shares;
7. analyzed various publicly available business, financial and share price information concerning certain publicly-traded companies which we believe to be generally relevant;
8. compared the financial terms of the Offer with the publicly available financial terms of certain transactions which we believe to be generally relevant;
9. performed certain discounted cash flow analyses; and
10. conducted such other financial studies, analyses and investigations, and considered such other factors, as we have deemed appropriate.

In preparing this Opinion, we have assumed and relied upon, with your consent, without assuming any responsibility for independent verification, that all of the financial, accounting, legal, tax, regulatory and other information provided to, discussed with or reviewed by us (including information that was available from public sources) is correct and complete and accurately reflects the current state of the Company as well as its expected future business and financial performance and have further relied upon the assurances of the Managing Directors that they are not aware of any facts or circumstances that would make such information inaccurate or misleading in any material respect. With respect to the Company Plan and the Long-term Projections, we have further assumed and relied upon, with your consent, without assuming any responsibility for independent verification, that they have been reasonably prepared on bases reflecting the best currently available estimates and judgments as to the future financial performance of the Company and the other matters covered thereby. In rendering this Opinion, we assume no responsibility for and express no view as to the reasonableness of any forecasts and projections in the Company Plan and/or the Long-term Projections or the assumptions on which they are based.

In arriving at this Opinion, we have not made or been provided with any independent valuation or appraisal of the assets or liabilities (including any contingent, derivative or off-balance-sheet assets or liabilities) of the Company, any of its affiliates or any other party and we have not assumed any obligation to conduct, nor have we conducted, any physical inspection of the properties or facilities of the Company, any of its affiliates or any other party. We furthermore did not evaluate the solvency of the Company, any of its affiliates or any party to the Transaction, or the impact of the Offer and/or the Transaction thereon, including under any applicable laws relating to bankruptcy, insolvency or similar matters, and were not mandated to do so. We were also not presented with any assessments or reviews in regards thereto.

We have assumed that the Offer and the Transaction will be consummated in a timely manner in accordance with the terms set forth in the Offer Document, without any modification, amendment, waiver or delay that would be material to our analysis or this Opinion. In addition, we have assumed that in connection with the receipt of all approvals and consents required in connection with the Offer or the Transaction, no delays, limitations, conditions or restrictions will be imposed that would be material to our analysis or this Opinion.

This Opinion does not address any legal, regulatory, tax or accounting matters, as to which we understand and assume the Company has received such advice as it deems necessary from qualified professionals. We did not make any assessment as to the legal obligations of the Managing Directors and/or the Company, the regulatory environment in which the Company or any other party operates

and how any changes in this environment might impact their respective business. The sole question addressed in this Opinion is whether, as of the date of this letter, the Offer Consideration is fair, from a financial point of view, to the shareholders of the Company (other than the Bidder, the Parent and any of their affiliates or persons acting jointly with the Bidder and/or the Parent).

We have not been asked to, nor do we, offer any opinion as to any other term of the Offer, the form or structure or any other detail of the Offer or the likely timeframe in which the Offer and/or the Transaction will be consummated or any other aspect or further effect of the completion or non-completion of the Offer and/or the Transaction or other agreements, arrangements and undertakings contemplated by or entered into in connection with the Offer and/or the Transaction or following its respective completion.

This Opinion does not consider the relative merits of the Offer and/or Transaction when compared to alternative transactions, offers or strategies, which might be available to the Company. Furthermore, this Opinion does not assume any specific acceptance of the Offer, nor does it take into consideration the number of shareholders of the Company, which may or may not tender their shares into the Offer and possible consequences thereof. We do not express any opinion as to the prices at which the Company Shares will trade at any time, including following consummation of the Offer. Nor do we express any opinion as to any tax, legal or other consequences that may result from the Offer or any other transaction undertaken in the context of the Offer.

In the context of the preparation of this Opinion, Perella Weinberg Partners has given consideration to several valuation methods which are customarily considered by investment banks in the preparation of such opinions. This Opinion is however not based on a valuation as is typically carried out by auditors in accordance with German corporate and commercial law and should therefore not be deemed as such. In particular, Perella Weinberg Partners has not prepared a valuation on the basis of the Principles for the Performance of Business Valuations (*Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen* - IDW S 1) published by the Institute of Auditors in Germany (*Institut der Wirtschaftsprüfer e.V.* - IDW) and this Opinion also does not take into account the Principles for the Preparation of Fairness Opinions (*Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions* - IDW S 8) published by the Institute of Auditors in Germany (*Institut der Wirtschaftsprüfer e.V.* - IDW). An assessment regarding the fairness, from a financial point of view, differs in several important aspects from assessments by auditors and from financial assessments in general.

Our Opinion is necessarily solely based on the information and data received up to the date of this letter and on the financial, macroeconomic, market and other conditions as they currently exist and can be considered at this moment in time. Subsequent circumstances, developments and events which occur, or information and data which we receive, after the date of this letter may have, or may have had if known at the time, an effect on our Opinion and the underlying assumptions. We do not, however, assume any obligation to update, edit or confirm our Opinion on the basis of new circumstances, developments or events, or otherwise which arise, or information and data which we receive or becomes available, after the delivery of this Opinion.

We are acting as financial advisor to the Company with respect to the Transaction, the Offer and this Opinion and will receive a fee for our services, a portion of which has already become payable upon delivery of an opinion by us to the Company in the context of the signing of a business combination agreement between the Company, the Bidder and the Parent on 14 August 2021 (or would have become payable if we had advised the Company that we were unable to render such opinion) and a substantial portion of which is dependent, among others, on the outcome of the Offer and the

Transaction. In addition, the Company has agreed to reimburse us for certain expenses and indemnify us for certain liabilities that may arise out of our engagement.

It is possible that Perella Weinberg Partners or companies affiliated with Perella Weinberg Partners may have provided, provide or will provide advisory or other financial services to the Company, the Bidder, the Parent, any of their affiliates or any other party to the Offer or the Transaction and that we have received or will receive fees for such services. It is possible at any time that Perella Weinberg Partners or companies affiliated with Perella Weinberg Partners hold, in the ordinary course of their business, any kind of securities and/or financial instruments regarding the Company, the Bidder, the Parent, any of their affiliates or any other party to the Offer or the Transaction for their own account or for the account of third parties.

The issuance of this Opinion was approved by a fairness opinion committee of Perella Weinberg Partners.

This Opinion has been prepared by us solely for the general partner of the Company, represented by the Managing Directors, in relation to and with the purpose of enabling the Managing Directors to evaluate the Offer Consideration from a purely financial perspective. This Opinion was not prepared for any shareholder of the Company, the Bidder, the Parent, any of their affiliates, any creditor of the Company or any other person (in each case a "**Non-Addressee**") and does not contain any recommendation as to how such a Non-Addressee should act in the context of the Offer and/or the Transaction, in particular whether any such Non-Addressee should acquire or dispose of any Company Shares or whether or not any such Non-Addressee should tender any Company Shares into the Offer. This Opinion was not prepared on behalf of or in the name of any Non-Addressee and does not afford any rights or protections to any such Non-Addressee. Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH (represented by the Managing Directors) may attach this letter as a whole to its reasoned opinion, which is to be published in accordance with § 27 para. 1 and para. 3 WpÜG. Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH (represented by the Managing Directors) may also refer to this letter in documents published in the context of the publication of its reasoned opinion. With the exception of the aforementioned authorized disclosure, neither the existence nor the content of this Opinion or this letter may — as a whole or in part — without our prior written consent (which will be given or withheld in our sole and absolute discretion) be disclosed, reproduced, disseminated, quoted, summarized or referred to at any time or in any manner and it may not be used for any purpose other than the one stipulated herein. Our consent, if given, will not constitute any expansion or addition to the addressees of this Opinion or the persons who are permitted to rely on this Opinion and any such consent may not be conceived or construed as such. There is no liability towards any Non-Addressee regardless if this Opinion has been publicly disclosed with or without our consent.

Based upon and subject to the foregoing, including the various assumptions and limitations set forth herein, we are of the opinion that, as of the date of this letter, the Offer Consideration is fair, from a financial point of view, to the shareholders of the Company (other than the Bidder, the Parent and any of their affiliates or persons acting jointly with the Bidder and/or the Parent).

Yours sincerely,

PERELLA WEINBERG GMBH

ANLAGE 3 – FAIRNESS OPINION

Jefferies GmbH

7 October 2021

The Supervisory Board
HELLA GmbH & Co. KGaA
Rixbecker Straße 75
59552 Lippstadt
Germany

Re: Opinion Letter

Attn: To the Members of the Supervisory Board of HELLA GmbH & Co. KGaA

We understand that, on September 27, 2021, Faurecia SE, a European company pursuant to French law (*societas europaea*) with its registered seat in Nanterre, France, and registered with the commercial register in Nanterre under registration number 542 005 376 (“**Faurecia**”), via its 100% subsidiary Faurecia Participation GmbH, a limited liability company pursuant to German law (*GmbH*) with its registered seat in Frankfurt am Main and registered with the commercial register of the local court in Frankfurt am Main under registration number HRB 123921 (the “**Bidder**”), published a voluntary takeover offer (the “**Offer**”) to the holders of the shares in HELLA GmbH & Co. KGaA (the “**Company**”) to acquire all outstanding no-par value bearer shares of the Company for cash consideration of EUR 60.00 per share (the “**Consideration**”) (the “**Transaction**”). We further understand that, on August 14, 2021, the Bidder and Faurecia on the one hand and 67 companies and private persons (the “**SPA Sellers**”) on the other hand concluded a share purchase agreement regarding 66.666.669 shares of the Company representing an approximately 60.00% interest for a mixed consideration of (i) EUR 60.00 per share of the Company for a participation of 57.153.098 shares of the Company and (ii) up to 13.571.428 new shares of Faurecia for a participation of 9.513.571 shares of the Company. We therefore understand that, on the date of the publication of the Offer, the Bidder directly holds instruments pursuant to Section 38 para. 1 sentence 1 no. 2 of the German Securities Trading Act (*Wertpapierhandelsgesetz – WpHG*), relating to approximately 60.00% of the issued share capital of the Company. The terms and conditions of the Transaction are more fully set forth in the document relative to the Offer as published on September 27, 2021 by the Bidder (the “**Offer Document**”).

You have asked for our opinion as to whether the Consideration to be paid to the shareholders of the Company (other than the Bidder, Faurecia, the SPA Sellers and their affiliates) pursuant to the Offer is fair, from a financial point of view.

In connection with our opinion, we have, among other things:

- (i) reviewed the financial terms of the Offer set forth in the Offer Document;
- (ii) reviewed certain publicly available financial and other information regarding the Company;
- (iii) reviewed certain information furnished to us by the management of the Company relating to the business, operations and prospects of the Company, including financial forecasts and estimates provided by the management of the Company;

- (iv) held discussions with members of the management of the Company regarding the matters described in clauses (i) and (iii) above;
- (v) compared the stock trading price history and implied trading multiples for the Company with those of certain publicly traded companies that we deemed relevant in evaluating the Company;
- (vi) compared the financial terms of the Transaction with publicly available financial terms of certain other transactions that we deemed relevant in evaluating the Transaction; and
- (vii) conducted such other financial studies, analyses and investigations as we deemed appropriate.

The opinion contained in this letter is not based on a valuation typically prepared by auditors with regard to German corporate law requirements, and we have not prepared a valuation on the basis of IDW Standard S1 Principals for the Performance of Business Valuations (*Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen*) published by the Institute der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW). Also, our opinion has not been prepared in accordance with the IDW Standard S8 Principals for the preparation of Fairness Opinions (*Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions*). The opinion contained in this letter for the assessment of financial adequacy differs in a number of important respects from valuations carried out by an auditor and from balance sheet valuations in general.

In our review and analyses and in rendering this opinion, we have assumed and relied upon, but have not assumed any responsibility to independently investigate or verify, the accuracy and completeness of all financial and other information that was supplied or otherwise made available by the Company or that was publicly available to us (including, without limitation, the information described above) or otherwise reviewed by us. We have relied on assurances of the management and other representatives of the Company that they are not aware of any facts or circumstances that would make such information incomplete, inaccurate or misleading. In our review, we did not obtain an independent evaluation or appraisal of any of the assets or liabilities (contingent, accrued, derivative, off-balance sheet or otherwise), nor did we conduct a physical inspection of any of the properties or facilities, of the Company or any other entity and we have not been furnished with, and assume no responsibility to obtain, any such evaluations, appraisals or physical inspections. Our analyses and opinion also do not consider any actual or potential arbitration, litigation, claims, investigations or other proceedings to which the Company or any of its affiliates are or in the future may be a party or subject.

With respect to the financial forecasts and estimates provided to and reviewed by us, we note that projecting future results of any company is inherently subject to uncertainty. However, we have been advised, and we have assumed, that the financial forecasts and estimates relating to the Company that we have been directed to utilize for purposes of our analyses and opinion have been reasonably prepared on bases reflecting the best currently available estimates and good faith judgments of the management of the Company as to, and we have assumed that such financial forecasts and estimates are an appropriate basis upon which to evaluate, the future financial performance of the Company and the other matters covered thereby. We express no opinion as to any financial forecasts or estimates or the assumptions on which they are based.

We understand that neither the Company nor the Company's Supervisory Board (the "**Board**") were involved in any pre-discussions prior to the publication of the Offer. Our opinion does not address the

relative merits of the Transaction or related transactions as compared to any alternative transaction or opportunity that might be available in the present or in the future to the Company. Our opinion is based on economic, monetary, regulatory, market and other conditions existing, and which can be evaluated, as of the date hereof. We expressly disclaim any undertaking or obligation to advise any person of any change in any fact or matter affecting our opinion of which we become aware after the date hereof. As you are aware, the credit, financial and stock markets, and the industry in which the Company operates, have experienced and may continue to experience volatility and we express no view or opinion as to any potential effects of such volatility on the Company or the Transaction.

We have made no independent investigation of, and we express no view or opinion as to, any legal, regulatory, accounting or tax matters affecting or relating to the Company or the Transaction and we have assumed the correctness in all respects meaningful to our analyses and opinion of all legal, regulatory, accounting and tax advice given to the Company and/or the Board including, without limitation, with respect to changes in, or the impact of, accounting standards or tax and other laws, regulations and governmental and legislative policies affecting the Company or the Transaction and legal, regulatory, accounting and tax consequences to the Company or its security holders of the terms of, and transactions contemplated by, the Offer and related documents.

We have assumed that the Transaction will be consummated in accordance with its terms without waiver, modification or amendment of any material term, condition or agreement and in compliance with all applicable laws, documents and other requirements and that, in the course of obtaining the necessary governmental, regulatory or third-party approvals, consents, waivers and releases for the Transaction, including with respect to any divestitures or other requirements, no delay, limitation, restriction or condition will be imposed or occur that would have an adverse effect on the Company or the Transaction or that otherwise would be meaningful in any respect to our analyses or opinion. We also have assumed that the financial terms of the Offer will not differ from those set forth in the Offer Document reviewed by us in any respect meaningful to our analyses or opinion.

Our opinion is limited to the fairness, from a financial point of view, of the Consideration to shareholders of the Company, to the extent expressly specified herein, without regard to individual circumstances of specific holders (whether by virtue of control, voting, liquidity, contractual arrangements or otherwise) which may distinguish such holders or the securities of the Company held by such holders, and our opinion does not in any way address proportionate allocation or relative fairness. We have not been asked to, and our opinion does not, address the fairness, financial or otherwise, of any consideration to the holders of any class of securities, creditors or other constituencies of the Company or any other party. We express no view or opinion as to the prices at which shares of the Company or any other securities of the Company may trade or otherwise be transferable at any time. Furthermore, we do not express any view or opinion as to the fairness, financial or otherwise, of the amount or nature of any compensation or other consideration payable to or to be received by any officers, directors or employees, or any class of such persons, in connection with the Transaction relative to the Consideration or otherwise. The issuance of our opinion has been authorized by the Global Fairness Committee of the Jefferies Group.

It is understood that our opinion is solely for the use and benefit of the Board (solely in its capacity as such) in its evaluation of the Consideration from a financial point of view. Our opinion does not constitute a recommendation as to whether any security holder should tender shares of the Company in the Offer or how the Board should vote, or any security holder should act, with respect to the Transaction or any other matter. We and our affiliates accept no responsibility to any person other than the Board in relation to this opinion, even if it has been disclosed with our consent. This opinion is not

addressed to, and may not be relied upon, by any third party, including, without limitation, shareholders, employees or creditors of the Company and does not constitute a recommendation as to whether shareholders should accept the Offer.

We have been engaged to act as a financial advisor to the Board in connection with this opinion and will receive a fee for our services payable upon delivery of this opinion. In addition, the Company has agreed to reimburse us for expenses incurred in connection with our engagement and to indemnify us against liabilities arising out of or in connection with the services rendered and to be rendered by us under such engagement.

We and our affiliates in the future may provide financial advisory and/or financing services to the Company, the Bidder, Faurecia and/or any other person involved in the Transaction or their respective affiliates, for which services we and our affiliates would expect to receive compensation. We and our affiliates may, in the ordinary course of business, trade or hold securities or financial instruments (including loans and other obligations) of the Company and/or their respective affiliates for our own account and for the accounts of our customers and, accordingly, may at any time hold long or short positions or otherwise effect transactions in those securities or financial instruments.

Based upon and subject to the foregoing, we are of the opinion that, as of the date hereof, the Consideration to be paid to the shareholders of the Company (other than the Bidder, Faurecia, the SPA Sellers and their affiliates) pursuant to the Offer is fair, from a financial point of view, to such shareholders.

Very truly yours,



Berthold Müller
Managing Director



Christian Wöckener-Erten
Head of Legal Germany

JEFFERIES GMBH

7. Oktober 2021

Jefferies GmbH
Bockenheimer Landstraße 24
60323 Frankfurt am Main
Deutschland

Der Aufsichtsrat
HELLA GmbH & Co. KGaA
Rixbecker Straße 75
59552 Lippstadt
Deutschland

Betreff: Stellungnahme

Empfänger: An die Mitglieder des Aufsichtsrats der HELLA GmbH & Co. KGaA

Uns ist bekannt, dass die Faurecia SE, eine europäische Gesellschaft nach französischem Recht (*Societas Europaea*) mit Sitz in Nanterre, Frankreich, eingetragen im Handelsregister von Nanterre unter der Nummer 542 005 376 („**Faurecia**“), über ihre 100%ige Tochtergesellschaft Faurecia Participation GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht (*GmbH*) mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 123921 (die „**Bieterin**“) am 27. September 2021 ein freiwilliges Übernahmeangebot (das „**Angebot**“) an die Aktionäre der HELLA GmbH & Co. KGaA (die „**Gesellschaft**“) für den Erwerb aller ausstehenden, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft gegen Bargegenleistung von 60,00 EUR pro Aktie (die „**Gegenleistung**“) veröffentlicht hat (die „**Transaktion**“). Darüber hinaus ist uns bekannt, dass am 14. August 2021 die Bieterin und Faurecia auf der einen Seite und 67 Gesellschaften und Privatpersonen (die „**SPA-Verkäufer**“) auf der anderen Seite einen Aktienkaufvertrag geschlossen haben über 66.666.669 Aktien der Gesellschaft die einem Anteil von ca. 60% entsprechen gegen eine gemischte Gegenleistung von (i) 60,00 EUR pro Aktie der Gesellschaft für eine 57.153.098 Aktien der Gesellschaft umfassende Beteiligung und (ii) bis zu 13.571.428 von Faurecia neu auszugebenden Aktien für eine 9.513.571 umfassende Beteiligung an der Gesellschaft. Wir gehen daher davon aus, dass die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebots unmittelbar Instrumente im Sinne von § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG hält, die sich auf ca. 60,00 % des Grundkapitals der Gesellschaft beziehen. Die Bedingungen der Transaktion sind in dem von der Bieterin am 27. September 2021 veröffentlichten Dokument zu dem Angebot (die "**Angebotsunterlage**") näher erläutert.

Sie haben uns um Stellungnahme dazu gebeten, ob die an die Aktionäre der Gesellschaft (mit Ausnahme der Bieterin, Faurecia, der SPA-Verkäufer und ihrer verbundenen Unternehmen) gemäß dem Angebot zu zahlende Gegenleistung aus finanzieller Sicht angemessen ist.

Im Zusammenhang mit unserer Stellungnahme haben wir unter anderem:

- (i) die in der Angebotsunterlage aufgeführten finanziellen Bedingungen des Angebots geprüft;
- (ii) bestimmte, die Gesellschaft betreffende öffentlich zugängliche Finanz- und weitere Informationen geprüft;
- (iii) bestimmte, uns von der Geschäftsführung der Gesellschaft überlassene Informationen zu Geschäftstätigkeit, Geschäftsverlauf und Zukunftsaussichten der Gesellschaft, einschließlich von

der Geschäftsführung der Gesellschaft bereitgestellter Finanzprognosen und Schätzungen, geprüft;

- (iv) Gespräche mit Mitgliedern der Geschäftsführung der Gesellschaft hinsichtlich der in vorstehenden Ziffern (i) und (iii) beschriebenen Punkte geführt;
- (v) den Kursverlauf der Aktie und die impliziten Handelsmultiplikatoren für die Gesellschaft mit denjenigen bestimmter börsennotierter Unternehmen, die wir zur Bewertung der Gesellschaft für relevant hielten, verglichen;
- (vi) die finanziellen Konditionen der Transaktion mit öffentlich zugänglichen finanziellen Konditionen bestimmter anderer Transaktionen, die wir zur Bewertung der Gesellschaft für relevant hielten, verglichen und
- (vii) weitere finanzielle Studien, Analysen und Untersuchungen durchgeführt, die wir für angebracht hielten.

Die in diesem Schreiben enthaltene Stellungnahme beruht nicht auf einer Bewertung, wie sie von Wirtschaftsprüfern im Hinblick auf deutsche gesellschaftsrechtliche Vorgaben typischerweise erstellt wird, und wir haben keine Bewertung auf der Grundlage der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland herausgegebenen IDW-Standard S1-Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen vorgenommen. Unsere Stellungnahme ist auch nicht gemäß den IDW-Standard S8-Grundsätzen für die Erstellung von Fairness Opinions erstellt worden. Die in diesem Schreiben zur Bewertung der finanziellen Angemessenheit enthaltene Stellungnahme unterscheidet sich in einer Reihe wichtiger Punkte von einem Wirtschaftsprüfer durchgeführten Bewertungen sowie allgemein von Bilanzbewertungen.

In unserer Prüfung und unseren Analysen sowie bei der Abgabe dieser Stellungnahme sind wir davon ausgegangen und haben uns darauf verlassen, jedoch ohne eigenverantwortlich eine unabhängige Untersuchung oder Prüfung durchzuführen, dass sämtliche Finanz- und sonstigen Informationen, die uns von der Gesellschaft übermittelt oder in sonstiger Form zur Verfügung gestellt wurden oder die öffentlich für uns zugänglich waren (beispielsweise, aber nicht abschließend, die oben beschriebenen Informationen) oder anderweitig von uns geprüft wurden, richtig und vollständig sind. Wir haben uns auf die Zusicherungen der Geschäftsführung und anderer Vertreter der Gesellschaft verlassen, dass ihnen keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, durch die diese Informationen unvollständig, unrichtig oder irreführend würden. Bei unserer Prüfung haben wir weder eine unabhängige Bewertung oder Einschätzung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten (Eventual-, aufgelaufen, derivativ, außerbilanziell oder sonstige) der Gesellschaft oder eines anderen Unternehmens eingeholt noch haben wir eine Inspektion von deren Gebäuden oder Anlagen durchgeführt, und es uns sind keine solchen Bewertungen, Einschätzungen oder Inspektionsergebnisse übermittelt worden und wir übernehmen keine Verantwortung für deren Einholung. Unsere Analysen und Stellungnahme berücksichtigen auch keine tatsächlichen oder eventuellen Schiedsverfahren, Rechtsstreitigkeiten, Ansprüche, Untersuchungen oder sonstigen Verfahren, deren Gegenstand oder Partei die Gesellschaft oder eines ihrer verbundenen Unternehmen ist oder werden könnte.

Hinsichtlich der uns übermittelten und von uns überprüften Finanzprognosen und Schätzungen merken wir an, dass die Vorhersage zukünftiger Ergebnisse eines Unternehmens naturgemäß der Ungewissheit unterliegt. Wir sind jedoch darauf hingewiesen worden und sind davon ausgegangen, dass die die Gesellschaft betreffenden Finanzprognosen und Schätzungen, welche wir für die Zwecke unserer Analysen und der Stellungnahme nutzen sollten, in angemessener Weise auf einer Grundlage erstellt wurden, die die besten

derzeit verfügbaren Schätzungen und gutgläubigen Beurteilungen der Geschäftsführung der Gesellschaft hinsichtlich des zukünftigen finanziellen Erfolgs der Gesellschaft und der anderen, darin enthaltenen Sachverhalte widerspiegelt, und wir sind davon ausgegangen, dass diese Finanzprognosen und Schätzungen eine angemessene Grundlage für die Bewertung des zukünftigen finanziellen Erfolgs der Gesellschaft und der anderen Sachverhalte sind. Wir geben keine Stellungnahme ab im Hinblick auf Finanzprognosen oder Schätzungen oder die Annahmen, auf denen diese beruhen.

Nach unserem Kenntnisstand waren weder die Gesellschaft noch der Aufsichtsrat der Gesellschaft (der „**Aufsichtsrat**“) an irgendwelchen Vorgesprächen vor der Veröffentlichung des Angebots beteiligt. Unsere Stellungnahme befasst sich nicht mit den relativen Vorteilen der Transaktion oder damit verbundener Transaktionen gegenüber irgendwelchen alternativen Transaktionen oder Gelegenheiten, die sich der Gesellschaft gegenwärtig oder in der Zukunft bieten könnten. Unsere Stellungnahme beruht auf zum Datum ihrer Erstellung bestehenden und zu diesem Zeitpunkt zu bewertenden wirtschaftlichen, monetären, regulatorischen, marktbezogenen und sonstigen Bedingungen. Wir lehnen ausdrücklich jede Verpflichtung ab, irgendjemanden über Änderungen von Tatsachen oder Angelegenheiten zu informieren, die unsere Meinung beeinflussen und von denen wir nach dem Datum dieser Stellungnahme Kenntnis erhalten. Wie Ihnen bekannt ist, waren die Kredit-, Finanz- und Aktienmärkte sowie die Branche, auf denen bzw. in der die Gesellschaft tätig ist, von Volatilität gekennzeichnet und können es nach wie vor sein, und wir äußern keine Meinung und geben keine Stellungnahme ab hinsichtlich möglicher Auswirkungen einer solchen Volatilität auf die Gesellschaft oder die Transaktion.

Wir haben keine unabhängigen Untersuchungen durchgeführt und wir äußern keine Ansicht oder Stellungnahme hinsichtlich irgendwelcher rechtlichen, regulatorischen, die Rechnungslegung betreffenden oder steuerlichen Sachverhalte im Zusammenhang mit oder mit Auswirkung auf Gesellschaft oder die Transaktion und wir haben die Richtigkeit jeglicher, der Gesellschaft und/oder dem Aufsichtsrat erteilten rechtlichen, regulatorischen, die Rechnungslegung betreffenden und steuerlichen Beratung in jeder Hinsicht angenommen, die für unsere Analysen und Stellungnahme von Bedeutung ist, insbesondere im Hinblick auf Änderungen bei oder Auswirkungen von Rechnungslegungsstandards, Steuer- und anderen Gesetzen, Verordnungen und Regierungs- und gesetzgeberischen Maßnahmen, die Einfluss auf die Gesellschaft oder die Transaktion haben, sowie im Hinblick auf rechtliche, regulatorische, die Rechnungslegung betreffende und steuerliche Folgen der Bedingungen des Angebots und verbundener Dokumente sowie der darin erwogenen Transaktionen für die Gesellschaft oder ihre Wertpapierinhaber.

Wir sind davon ausgegangen, dass die Transaktion im Einklang mit ihren Bedingungen ohne Verzicht auf, Änderung oder Ergänzung eine(r) wesentliche(n) Bestimmung, Bedingung oder Vereinbarung und in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen, Dokumenten und sonstigen Vorgaben vollzogen wird und dass im Zuge der Einholung der erforderlichen staatlichen, aufsichtsrechtlichen oder von Dritten erteilten Genehmigungen, Zustimmungen, Verzichtserklärungen und Freigaben für die Transaktion, einschließlich im Hinblick auf Veräußerungen oder sonstige Vorgaben, keine Verzögerungen, Begrenzungen, Einschränkungen oder Bedingungen auferlegt werden oder eintreten, die sich nachteilig auf die Gesellschaft oder die Transaktion auswirken oder die in sonstiger Weise in irgendeiner Hinsicht von Bedeutung für unsere Analysen oder unsere Stellungnahme sind. Zudem sind wir davon ausgegangen, dass die finanziellen Bedingungen des Angebots nicht von denjenigen abweichen, die in der von uns unter jedem Gesichtspunkt, der für unsere Analysen oder unsere Stellungnahme von Bedeutung ist, geprüften Angebotsunterlage aufgeführt sind.

Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf die Angemessenheit - aus finanzieller Sicht - der Gegenleistung für die Aktionäre der Gesellschaft soweit ausdrücklich hier aufgeführt, ohne Berücksichtigung der individuellen Umstände bestimmter Inhaber (sei es aufgrund von Kontrolle, Stimmberechtigung, Liquidität, vertraglichen

Vereinbarungen oder anderweitig), die diese Inhaber oder die von diesen Inhabern gehaltenen Wertpapiere der Gesellschaft unterscheiden können, und unsere Stellungnahme befasst sich in keiner Weise mit verhältnismäßiger Zuteilung oder relativer Angemessenheit. Wir sind nicht gebeten worden, uns mit der finanziellen oder anderweitigen Angemessenheit einer Gegenleistung für die Inhaber von Wertpapieren jeglicher Gattung, Gläubiger oder sonstige beteiligten Gruppen der Gesellschaft oder einer anderen Partei zu befassen und unsere Stellungnahme tut das auch nicht. Wir äußern keine Ansicht oder Stellungnahme hinsichtlich der Kurse, zu denen Aktien oder sonstige Wertpapiere der Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt gehandelt werden oder in sonstiger Weise übertragbar sein können. Des Weiteren äußern wir keine Ansicht oder Stellungnahme im Hinblick auf finanzielle oder anderweitige Angemessenheit des Betrages oder der Art einer Abfindung oder sonstigen Ausgleichsleistung, die an leitende Angestellte, Organmitglieder oder Mitarbeiter oder eine Gruppe solcher Personen im Zusammenhang mit der Transaktion im Verhältnis zur Gegenleistung oder in sonstiger Weise zu zahlen sind bzw. die diese zu erhalten haben. Die Abgabe unserer Stellungnahme wurde vom Global Fairness Committee der Jefferies-Gruppe genehmigt.

Es wird vereinbart, dass unsere Stellungnahme zur alleinigen Verwendung durch den Aufsichtsrat (ausschließlich in seiner Funktion als solcher) bei dessen Bewertung der Gegenleistung in finanzieller Hinsicht dient. Unsere Stellungnahme stellt keine Empfehlung dahingehend dar, ob ein Wertpapierinhaber Aktien der Gesellschaft im Rahmen des Angebots einreichen sollte oder wie der Aufsichtsrat abstimmen oder ein Wertpapierinhaber handeln sollte im Hinblick auf die Transaktion oder eine andere Angelegenheit. Wir und unsere verbundenen Unternehmen übernehmen keine Verantwortung gegenüber anderen Personen als dem Aufsichtsrat in Bezug auf diese Stellungnahme, auch wenn sie mit unserer Zustimmung offengelegt wurde. Diese Stellungnahme ist nicht an Dritte, insbesondere Aktionäre, Mitarbeiter oder Gläubiger der Gesellschaft, gerichtet, welche sich auf sie nicht verlässlich berufen können, und sie stellt keine Empfehlung dahingehend dar, ob Aktionäre das Angebot annehmen sollten.

Wir sind beauftragt worden, im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme als finanzieller Berater für den Aufsichtsrat zu fungieren und werden für unsere Dienste eine mit der Abgabe dieser Stellungnahme fällige Gebühr erhalten. Darüber hinaus hat sich die Gesellschaft bereit erklärt, uns die im Zusammenhang mit unserem Auftrag entstandenen Kosten zu erstatten und uns von Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus den oder in Verbindung mit den von uns im Rahmen dieses Auftrags erbrachten oder noch zu erbringenden Leistungen ergeben.

Wir und unsere verbundenen Unternehmen können in Zukunft Finanzberatungs- und/oder Finanzierungsdienstleistungen für die Gesellschaft, die Bieterin, die Faurecia und/oder andere an der Transaktion beteiligte Personen oder deren jeweilige verbundene Unternehmen erbringen, für die wir und unsere verbundenen Unternehmen eine Vergütung erwarten würden. Wir und unsere verbundenen Unternehmen können im normalen Geschäftsgang mit Wertpapieren oder Finanzinstrumenten (einschließlich Darlehen und sonstigen Verpflichtungen) der Gesellschaft und/oder ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen für eigene Rechnung und für die Rechnung unserer Kunden handeln oder diese halten und können dementsprechend jederzeit Long- oder Short-Positionen halten oder anderweitig Transaktionen mit diesen Wertpapieren oder Finanzinstrumenten bewirken.

Auf der Grundlage und vorbehaltlich des Vorstehenden sind wir der Ansicht, dass zum Datum dieser Stellungnahme die an die Aktionäre der Gesellschaft (mit Ausnahme der Bieterin, Faurecia, der SPA-Verkäufer und ihrer verbundenen Unternehmen) gemäß dem Angebot zu zahlende Gegenleistung aus finanzieller Sicht für diese Aktionäre angemessen ist.

**Unverbindliche Übersetzung – maßgeblich ist ausschließlich die
unterschiedene englischsprachige Fassung**

Jefferies

Mit freundlichen Grüßen,

Berthold Müller
Geschäftsführer (*Managing Director*)

Christian Wöckener-Erten
Leiter Rechtsabteilung Deutschland
(*Head of Legal Germany*)

JEFFERIES GMBH